



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. März 2023

GR Nr. 2023/137

Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2022

Gemäss Art. 137 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) hat der Stadtrat zwei Jahre nach Überweisung eines Postulats durch den Gemeinderat die Ergebnisse seiner Prüfung vorzulegen. Die Prüfergebnisse sind dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht des Jahres, in dem die zweijährige Frist abläuft, in einer separaten Vorlage zu unterbreiten (Art. 137 Abs. 4 GeschO GR).

Mit den in der Beilage aufgeführten Berichten unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat die Prüfergebnisse für das Geschäftsjahr 2022 und beantragt die Abschreibung der aufgeführten Postulate.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die in der Beilage aufgeführten Postulate werden abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist den Departementsvorstehenden übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Geschäftsjahr 2022, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartement

Postulat GR Nr.	2014/44
Einreichende	Alecs Recher (AL)
Titel	Anonyme Erfassung der Merkmale Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung in Befragungen, bei denen diese Merkmale mutmasslich von Relevanz sind

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, in Befragungen, bei denen damit gerechnet werden kann, dass die Geschlechtsidentität oder/und die sexuelle Orientierung der Befragten von Relevanz ist, diese beiden Merkmale einfließen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Antwortenden ihre sexuelle Orientierung und ihre Geschlechtsidentität anonym, aber individuell korrekt angeben können.

Abschreibungsantrag

Aufgrund der heutigen Datenlage erachtet es der Stadtrat grundsätzlich als sinnvoll, relevante Daten und Fakten zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans Menschen in dafür geeigneten städtischen Befragungen zu erheben, dies jedoch immer unter Berücksichtigung, dass Personen keine Angaben machen müssen, die sie nicht wollen. So kommen beispielsweise bei Kontaktformularen der Stadt folgende Eingabemöglichkeiten zum Einsatz: Frau; Neutrale Anrede (Vorname Nachname); Herr.

Zur Erfassung und Verarbeitung von Personaldaten sind unterschiedliche Systeme im Einsatz. Im führenden System für Personaldaten SAP HCM ist die Abbildung einer dritten geschlechtsneutralen Option bisher technisch nicht umsetzbar. In neu eingeführten HR-IT Systemen wie «SAP SuccessFactors» wird eine geschlechtsneutrale Option angeboten. Langfristig ist die Ablösung von SAP HCM durch SAP SuccessFactors geplant, womit die Abbildung geschlechtsneutraler Optionen unabhängig von einer Entwicklung im SAP HCM möglich wird.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren in vielen städtischen Befragungen Fragecluster zur Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans Menschen eingeführt. Im Mittelpunkt soll dabei immer die Lebenssituation stehen und entsprechende Erkenntnisse, aus denen ein möglicher Handlungsbedarf abgeleitet werden kann (siehe beispielsweise Befragungsstudie «Unterwegs in Zürich: Wie geht es Ihnen dabei?», Bevölkerungsbefragung, Mitarbeitendenbefragung, Jugendbefragung usw.).

Die Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich veröffentlicht in Zusammenarbeit mit Statistik Stadt Zürich auf ihrer Website Indikatoren zu verschiedenen Gleichstellungsthemen. Die für die Auswertungen verwendeten Daten stammen zu einem grossen Teil aus nationalen oder kantonalen Erhebungen. Bei Indikatoren, die auf Erhebungen der Stadt Zürich basieren, wird, wenn möglich, die sexuelle Orientierung berücksichtigt, so beim Zivilstand, der Familienform oder dem steuerbaren Haushaltsäquivalenzeinkommen nach Haushaltsform. Die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität wird bei öffentlich publizierten Indikatoren jedoch nur ausgewiesen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist (d.h. wenn die Grundmenge genügend



2/119

gross ist). Sofern es die Datenmenge und der Datenschutz erlaubt, sollen zukünftig auch Indikatoren zur Änderung des Eintrages des amtlichen Geschlechts oder zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe auf der Website der Fachstelle veröffentlicht werden.

Postulat GR Nr.	2015/19
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Verhandlungen über ein «Trade in Services Agreement (TiSA)», Auswirkungen des Abkommens für die Stadt sowie Möglichkeiten für ein Engagement gegen das Vorgehen des Bundesrats

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen,

1. welche Möglichkeit er hat, gegen den Bundesrat eine Beschwerde zu erheben, da bei den TiSA-Verhandlungen gegen fundamentale Grundsätze des sozialen Friedens und der demokratischen Ordnung verstossen wird.
2. welche weiteren Möglichkeiten des Engagements gegen TiSA der Stadt Zürich zur Verfügung stehen (z.B. im Rahmen eines Engagements im Städteverband).

welche Auswirkungen (in einem Bericht dargelegt) das TiSA-Abkommen für die Stadt Zürich haben würde

Abschreibungsantrag

Gemäss SECO gibt es zurzeit keine Bestrebungen, die Verhandlungen zum TiSA-Abkommen wiederaufzunehmen und man geht auch nicht davon aus, dass es solche in Zukunft geben wird.

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Situation (drohende Rezession, Inflation, steigende Zinsen) und der aktuellen Notwendigkeit von Massnahmen zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung erscheint es unwahrscheinlich, dass die Verhandlungspartner (unter der Federführung der Biden-Administration in den USA) die Verhandlungen zu den beiden Abkommen TISA und TTIP auf der Basis vom Stand 2016 (Sistierung) fortführen.

Postulat GR Nr.	2016/64
Einreichende	Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)
Titel	Öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Standorte der von der Stadt Zürich betriebenen und nach Datenschutzverordnung (DSV) gekennzeichneten Überwachungskameras öffentlich zugänglich gemacht werden können. Vorzugsweise über die „Open Data“-Plattform der Stadt Zürich, sowie andere geeignete Kanäle.

Abschreibungsantrag

Aufgrund der Vorgaben der Publikationsverordnung müssen Videoreglements, die den öffentlichen Bereich erfassen, nicht nur im städtischen Amtsblatt amtlich publiziert werden, sondern auch in der Amtlichen Sammlung. Gegenwärtig sind folgende Reglements in der Amtlichen Sammlung publiziert:



3/119

AS Nr.	Bezeichnung	Inkraftsetzung
236.810	Reglement Videoüberwachung Museum Rietberg Zürich	01.04.2019
236.820	Reglement Videoüberwachung Eingangsschleuse Gebäude ALBIS (Haupteingang)	01.04.2018
236.821	Reglement Videoüberwachung Liegenschaften Stadt Zürich	01.11.2019
236.840	Reglement Videoüberwachung Stadtspital Zürich	01.01.2021
236.842	Reglement Videoüberwachung Medizinisch-Soziale Ambulatorien	01.03.2022
236.850	Reglement Videoüberwachung Velostation Europaplatz	01.01.2020
236.851	Reglement Videoüberwachung Fernwärme	01.11.2021
236.852	Reglement Videoüberwachung Kehrtheizkraftwerk Hagenholz und Recyclinghof Werdhölzli	01.11.2021
236.853	Reglement Videoüberwachung Klärwerk Werdhölzli und Entwässerung	01.11.2021
236.860	Reglement Videoüberwachung bei Gebäuden von Immobilien Stadt Zürich	01.02.2021
236.861	Reglement Videoüberwachung bei Gesundheitszentren für das Alter	01.09.2022
236.870	Reglement Videoüberwachung Elektrizitätswerk	01.10.2019
236.871	Reglement Videoüberwachung Wasserversorgung	01.11.2019
410.200	Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen	23.11.2009
551.170	Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen	01.09.2017

Neue Reglemente müssen vor Aufnahme in die Amtliche Sammlung durch den Datenschützer und die Stadtkanzlei geprüft werden. Mit der Amtlichen Publikation und der Aufnahme in die Amtliche Sammlung werden die von Videokameras erfassten Bereiche bereits öffentlich zugänglich gemacht, was der Zielrichtung des Postulats entspricht.

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 741/2021 gilt seit dem 1. September 2021 in der Stadt Zürich das Prinzip «Open by Default» als verbindlich. Gemäss diesem Open Government Data-Prinzip werden bestehende Datensätze standardmässig öffentlich zur freien Verfügung gestellt, wenn sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten. Auf dieser Grundlage wurde der Datensatz zu Videoüberwachungskameras am 10. März 2022 auf der «Open Data»-Plattform der Stadt Zürich veröffentlicht.

Postulat GR Nr.

2017/246

Einreichende

SP- und AL-Fraktion

Titel

Escher-Keller-Jubiläum 2019, Förderung der Forschung über die Verwicklung der Familie Escher in die Sklaverei und Sichtbarmachung im Stadtbild

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Hinblick auf das Escher-Keller-Jubiläum im Jahr 2019 die historisch-kritische Forschung über die Verwicklung der Familie Escher in die Sklaverei gefördert und die Erinnerung an die von der Familie Escher von 1815 bis 1845 betriebene Sklavenhalterplantage Buen Retiro in Cuba – zum Beispiel mit einer Gedenktafel im Belvoirpark oder am Belvoir selbst – im Stadtbild sichtbar gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Universität Zürich (Lehrstuhl Prof. Dr. Gesine Krüger) legte am 29. September 2020 den vom Präsidialdepartement in Auftrag gegebenen Forschungsbericht «Die Beteiligung der Stadt Zürich sowie der Zürcherinnen und Zürcher an Sklaverei und Sklavenhandel vom 17. bis



4/119

ins 19. Jahrhundert» vor. Der Bericht leuchtet den Sachverhalt vertieft aus und fand ein grosses und sehr positives Echo. Dem Prüfauftrag, die historisch-kritische Forschung zu fördern, ist somit entsprochen. Das Präsidialdepartement setzt verschiedene Massnahmen um zur Verbreitung der Erkenntnisse des Berichts. So läuft im ersten Halbjahr 2023 die Ausstellung «Blinde Flecken – Zürich und der Kolonialismus» im Stadthaus. Im Frühjahr 2023 werden Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe I zum Thema veröffentlicht. Auf der städtischen Webseite www.stadt-zuerich.ch/koloniales-erbe wird das Thema ebenfalls dargestellt. Und auch in der Dauerausstellung «Einfach Zürich» im Landesmuseum beleuchtet ab April 2023 neu ein Objekt die Verstrickungen von Zürich in den Kolonialismus und die Sklaverei.

Der Bericht der Universität Zürich äussert sich auch zur Frage einer allfälligen Gedenktafel im Belvoirpark oder an der Villa Belvoir. Eine solche Gedenktafel wird am fraglichen Ort als «eher zweifelhaft» bezeichnet. Dennoch möchte das Präsidialdepartement die Frage, ob es eine zusätzliche Erinnerung im Stadtbild geben soll, vertieft prüfen. Dies im Rahmen des geplanten Konzepts zur Erinnerungskultur des «Koordinationsgremiums Erinnerungskultur» im Präsidialdepartement/Stab Stadtpräsidentin. In der Erarbeitung des Konzepts Erinnerungskultur setzt sich die Stadt unter anderem mit der Frage auseinander, wie sie mit Aspekten und Akteurinnen sowie Akteuren der Stadtgeschichte umgehen möchte, die bislang wenig Beachtung fanden.

Postulat GR Nr.	2018/261
Einreichende	Christine Seidler und Jean-Daniel Strub (beide SP)
Titel	Rahmenkredit zur Stärkung der Partizipation der Quartiere in der Stadtentwicklung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat zur Stärkung der Partizipation in der Stadtentwicklung eine kredit-schaffende Weisung vorzulegen, welche einen Rahmenkredit in geeigneter Höhe definiert, der den Stadtquartieren zur Verfügung steht. Über die nach Quartieren aufgeteilten Mittel bestimmen die Einwohnerinnen und Einwohner mittels geeigneter Beteiligungsverfahren, wobei unter anderem Participatory Budgeting-Prozesse in Betracht kommen. Wünschenswert ist, dass vorgängig ein öffentlich ausgeschriebener Ideenwettbewerb durchgeführt wird, auf dessen Grundlage die zur Anwendung kommenden partizipativen Verfahren ausgewählt werden. Diese sind für selbst-definierte lokale Zwecke zu verwenden. Dabei ist zu prüfen, ob heute bestehende Quartierkredite in den Departementen sinnvoll integriert werden können. Vor dem Auslaufen des Rahmenkredits ist dem Gemeinderat im Hinblick auf eine allfällige Weiterführung der Finanzierung über die gesammelten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen des Strategie-Schwerpunkts «Smarte Partizipation erproben» führte die Stadtentwicklung 2019/2020 und 2021 zwei Pilotprojekte mit der Methode des Participatory Budgeting durch: die «Quartieridee» im Quartier Wipkingen mit einem Budget von Fr. 40 000.– und die «Stadtidee» in der ganzen Stadt Zürich mit einem Budget von Fr. 550 000.– aus der ZKB-Jubiläumsdividende. Beide Projekte wurden in Zusammenarbeit mit Urban Equipe durchgeführt und von der Stiftung Risiko-Dialog evaluiert. Das Ziel beider Pilotprojekte war die Machbarkeit eines Partizipativen Budgets in Zürich und den Bedarf für diese Form der bürgernahen Partizipation abzuklären. Lanciert wurden beide Prozesse auf der digitalen Partizipations-Plattform «Decidim», die sich für solche Vorhaben weltweit in anderen Städten bewährt hat, und auch in Zürich rein als Plattform zur Ausschreibung und zur Kommunikation mit der Bevölkerung gut funktionierte.



5/119

Die Resonanz des Partizipativen Budgets fiel dagegen verhalten aus. Zwar begrüsst die teilnehmende Bevölkerung den Prozess und die direkte, niederschwellige Art der Partizipation. Sowohl der Umfang als auch die Vielfalt der eingereichten Projekte waren jedoch deutlich tiefer als erwartet, insbesondere bei der «Stadtidee». Bei der «Quartieridee», die sich auf das Quartier Wipkingen beschränkte, waren 99 Ideen eingereicht worden und acht durch die Quartierbevölkerung zur Umsetzung ausgewählt worden. Die Ausarbeitung und auch die Umsetzung der Ideen war jedoch eng durch den Verein Urban Equipe begleitet worden, was einen finanziell und personell hohen Aufwand generiert hatte.

Dieser konnte bei der stadtweiten Ausschreibung der «Stadtidee» nicht mehr in diesem Umfang geleistet werden. Entsprechend wurden statt der erwarteten 500 bis 600 Ideen nur 167 eingereicht. 136 Ideen kamen zur Abstimmung und 61 wurden umgesetzt. Der bescheidene Rücklauf kann teils zurückzuführen sein auf die Themenvorgabe («Umwelt» oder «Kinder und Jugendliche»), die Anforderung an den Detailgrad der Eingaben oder die Kommunikation, die ausschliesslich online oder von Mund zu Mund stattgefunden hatte.

Es wurden in beiden Pilotprozessen überwiegend soziokulturelle Projekte eingereicht, die zwar für die lokale Nachbarschaft einen temporären Gewinn brachten, aber nicht dem Grundgedanken des «Participatory Budgeting» entsprechen, demgemäss Einwohner*innen die Möglichkeit erhalten sollen, direkt über einen (substanziellen) Teil des Budgets der Stadtverwaltung zu entscheiden. Auch konnte kein Bedarf für diese Form von Partizipation und Mitbestimmung etwa in Zielgruppen wie Ausländer*innen, Jugendlichen und Pendler*innen eruiert werden, die von formellen politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten in Zürich ausgeschlossen sind. Und nicht zuletzt fehlten auf Seiten der Verwaltung die nötigen personellen Ressourcen für die notwendige enge Begleitung der eingereichten Projektideen.

Postulat GR Nr.	2018/240
Einreichende	Andrea Leitner Verhoeven (AL)
Titel	Offenlegung der Verbindungen eines Unternehmens zur Sklaverei bei Geschäftsbeziehungen mit der Stadt

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen von ihrem Engagement zur Offenlegung der Verbindungen des Unternehmens zur Sklaverei abhängig gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Forderung des Postulats wurde geprüft. Das Resultat des Prüfauftrages ist, dass sich das Postulat rechtlich nicht umsetzen lässt. Wie bereits beim Abschreibungsantrag in der Weisung GR-Nr. 2022/116 ausgeführt, ist dazu im Detail festzuhalten:

Vertiefte Abklärungen durch die Fachstelle Beschaffungswesen im Finanzdepartment (Finanzverwaltung) haben ergeben, dass die geforderte Offenlegung der Verbindungen eines Unternehmens zur Sklaverei nicht über das Vergaberecht gemäss kantonaler Submissionsverordnung (SubmV) und revidierter Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019, kantonales Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019, BeiG IVöB, pendent beim Kantonsrat) erreicht werden kann.



6/119

Es ist gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht möglich, die Anbietenden gestützt auf § 8 SumbV (Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) retrospektiv zu verpflichten, sämtliche Kontakte und Verbindungen eines Unternehmens zur Sklaverei anzugeben. Hinzu kommt, dass solche Angaben – selbst wenn sie mithilfe eines Selbstdeklarationsformulars anzugeben wären – von der Stadt Zürich im Beschaffungsprozess nicht abschliessend, rechtsgenügsam und mit vollständiger Sicherheit ermittelt werden könnten. Es bestehen weder die erforderlichen Kapazitäten und Mittel noch geeignete Instrumente, um die Angaben zu verifizieren.

Die Pflicht zur Offenlegung allfälliger Verbindungen eines Unternehmens zur Sklaverei kann auch nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterium bei der Auftragsvergabe formuliert werden. Ein «Eignungskriterium» muss sich grundsätzlich immer auf die ausgeschriebene, also gegenwärtige Leistung beziehen. Von den Anbietenden können deshalb nur Nachweise verlangt werden, die in Bezug auf diese Leistung erforderlich sind. Zudem müssen Eignungskriterien erfüll- und überprüfbar sein, was bei der Offenlegung von Verbindungen zur Sklaverei aus verfahrenstechnischen Gründen kaum möglich ist. Auch als mögliches «Zuschlagskriterium» fällt die Offenlegung der Verbindung eines Unternehmens zur Sklaverei ausser Betracht, weil ein «Zuschlagskriterium» sich immer direkt auf das Angebot selber beziehen muss.

Postulat GR Nr.

2018/329

Einreichende

Marcel Bührig und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)

Titel

Digitale Veröffentlichung aller Beschlüsse des Stadtrats und der Schulpflege

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie alle Beschlüsse des Stadtrats und der Schulpflege- mindestens seit 1998 - online und digital verfügbar gemacht werden können, sofern keine rechtliche Geheimhaltungspflicht vorliegt oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse der Veröffentlichung entgegensteht.

Abschreibungsantrag

Stadtratsbeschlüsse

Die Stadtkanzlei hat in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv eine Studie zur Analyse und Ausarbeitung möglicher Lösungsvarianten zur digitalen Veröffentlichung politischer Entscheidungen der Stadt Zürich planmässig im Frühjahr 2022 abgeschlossen. Die gewählte Lösungsvariante sieht vor, das Digitalisierungsvorhaben in verschiedenen Teilprojekten schrittweise umzusetzen. Dabei liegt der Fokus des Stadtarchivs in der Retrodigitalisierung der analog verfügbaren Stadtratsbeschlüsse. In einem Pilotversuch wurden im Q4 2022 zwei Jahrgänge (1897 und 1990) von einem externen Dienstleister retrodigitalisiert. Die Daten werden nun in einem nächsten Schritt analysiert und aufbereitet. Die Publikation der digitalisierten Stadtratsbeschlüsse ab 1993 soll rückwirkend über den Online-Archivkatalog des Stadtarchivs erfolgen.

Die Stadtkanzlei konzentrierte sich parallel auf die Aufbereitung der digital verfügbaren, aber noch nicht publizierten Stadtratsbeschlüssen aus der Periode 1994–2009. Als erster Schritt wurden die Dokumente mit den für die Publikation erforderlichen Metadaten gemäss IDG angereichert. Im Rahmen des Projekts «Regis» wurden sämtliche digital vorhandenen und aufbereiteten Stadtratsbeschlüsse aus zwei Quellsystemen in die neue Geschäftsverwaltungslösung des Stadtrats migriert und sind somit für Mitarbeitende der Verwaltung zugänglich. Als



7/119

nächster Schritt sollen alle öffentlichen Stadtratsbeschlüsse über die derzeit bestehende Suchmaske auf der städtischen Webseite auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Zeithorizont für diese Unternehmen beläuft sich auf etwa ein Jahr.

Die Erfahrungen aus der technischen Datenaufbereitung der Stadtkanzlei sollen in das Retrodigitalisierungs-Teilprojekt des Stadtarchivs einfließen, damit die Dokumente die erforderliche Metadatenqualität aufweisen und für die zukünftige Publikation bereitstehen. Ab 2023 soll das gemeinsame Teilprojekt eines neuen digitalen Zugangs (single point of access) lanciert werden. Dieses Vorhaben wird in enger Abstimmung mit den Projekten «Relaunch Website», «ReParis», «Digitaler Lesesaal» sowie mit den städtischen Fachbereichen um Open Governance Data, Data Governance und Digi+ initiiert und koordiniert werden.

Beschlüsse der Schulpflege

Das Schulamt hat den Sachverhalt bezüglich der Veröffentlichung der vor dem Jahr 2018 gefassten Beschlüsse der Schulpflege (ZSP) bzw. der damaligen Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) noch einmal geprüft. Da dieses Vorhaben sehr ressourcenintensiv und aufwendig ist, muss es nach wie vor etappenweise angegangen werden. In einem ersten Schritt sollen die PK-Beschlüsse der Jahre 2008 bis 2017 digitalisiert werden. Aufgrund der vorhandenen knappen personellen und zeitlichen Ressourcen wird sich die Umsetzung über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Postulat GR Nr.	2018/415
Einreichende	Maria del Carmen Señorán (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP)
Titel	Zusammenarbeit zwischen den politischen Kreisparteien und dem Bevölkerungsamt für den Versand von Informationsmaterial

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Zusammenarbeit zwischen den politischen Kreisparteien sowie dem Bevölkerungsamt betreffend Versand von Informationsmaterial, unter Wahrung des Datenschutzes, ermöglicht werden kann. Politische Kreisparteien sollen wie die Quartiervereine die Möglichkeit haben, via Bevölkerungsamt an die gewünschte Zielgruppe JungbürgerInnen, NeubürgerInnen und NeuzuzügerInnen zu gelangen..

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat will aufgrund von Überlegungen zum Datenschutz und zur Gleichbehandlung an der bisherigen Praxis festhalten. Gleichzeitig anerkennt er das Anliegen der Kreisparteien, die genannten Zielgruppen – Jungbürger*innen, Neubürger*innen und Neuzuzüger*innen – über ihre Angebote zu informieren. Aus diesem Grund wurde auf der städtischen Webseite eine Seite eingerichtet, worauf die Links zu allen im Gemeinderat vertretenen Parteien, geordnet nach Stadtkreis, abrufbar sind (https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/gemeinderat/parteien.html). Der Link zu dieser Webseite wird auf der Webseite für Neuzuziehende aufgenommen sowie auf der Webseite «Abstimmung und Wahlen», auf welche Neu- und Jungbürger*innen per Flyer hingewiesen werden.

Der Versand über sogenannte Listenauskünfte kommt aus folgenden Gründen nicht zu Anwendung. Diese Listenauskünfte wurden spätestens seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) im Jahre 2008 vom Bevölkerungsamt nicht mehr an Private abgegeben. Nicht zuletzt deshalb, weil in der Praxis die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die beziehenden Institutionen vom Bevölkerungsamt nicht



8/119

bzw. kaum kontrolliert werden kann. Geben Gemeinden Listenauskünfte ab, haben sie ausserdem darauf zu achten, dass die Rechtsgleichheit gewahrt ist, und sie sind einer konstanten Bekanntgabepaxis verpflichtet. Das heisst, mit der Abgabe von Listenauskünften an die politischen Parteien müsste sichergestellt werden, dass auch anderen Institutionen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen oder die im öffentlichen Interesse handeln, der Zugang zu diesen Listenauskünften gewährleistet ist. Notwendigerweise müssten Voraussetzungen, Periodizitäten, Empfängerkreis und entscheidungsrelevante Kriterien sowie allfällige Gebühren in einem Behördenerlass geregelt (Stadtratsbeschluss) werden.

Eine Lockerung der bisherigen Praxis würde dazu führen, dass eine Vielzahl von Institutionen und Organisationen in den Genuss von solchen Datenlieferungen kämen. Die Einwohner*innen der Stadt Zürich bekämen in der Folge neben den üblichen Werbesendungen zusätzlich adressierte Briefpost mit Werbecharakter.

Die im Postulat erwähnten Quartiervereine erfahren im Übrigen eine spezielle Behandlung, weil mit diesen in verschiedenen Bereichen eine langjährige Unterstützung und Zusammenarbeit besteht und sie in den Quartieren definierte Funktionen für die Stadt übernehmen (GR Nr. 2020/352). Jedoch erhalten auch sie keine Listenauskünfte.

Postulat GR Nr.

2018/513

Einreichende

Merkus Merki und Isabel Garcia (beide GLP)

Titel

Offenlegung der Leistungsvereinbarungen bei der Beratung von subventionsbetreffenden Weisungen in den Spezialkommissionen des Gemeinderats

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie den Spezialkommissionen zum Zeitpunkt von Beratungen über subventionsbetreffende Weisungen die jeweilige, für die zu beratenden Subventionsdauer gültige Leistungsvereinbarung der Stadt mit der betreffenden Institution in die Kommissionsberatung miteinbezogen werden kann, bzw. der Spezialkommissionen vor der Beschlussfassung zugänglich gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Basis für die Ausrichtung eines befristet wiederkehrenden Beitrags an eine Institution bildet der jeweilige Verpflichtungskredit gemäss § 106 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Ein Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 Abs. 1 GG). In der Stadt Zürich ist für die Bewilligung von wiederkehrende Beiträgen an Institutionen von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. c Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Mit einem solchen Verpflichtungskredit ermächtigt der Gemeinderat den Stadtrat, bis zum bewilligten Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, also Verträge abzuschliessen. Das Eingehen der Verpflichtungen selber erfolgt also im Rahmen des Ausgabenvollzugs (siehe Markus Rüssli, N. 1 zu § 106, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich August 2017), für den der Stadtrat zuständig ist. Das gilt auch für den Abschluss von Subventionsvereinbarungen. Gemäss Art 45 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) hat der Stadtrat diese Aufgabe grundsätzlich den Departementsvorstehenden delegiert. Es ist also Sache des Gemeinderats, über die wesentlichen Elemente einer Beitragsausrichtung zu befinden, nämlich den Zweck, für den der Beitrag ausgerichtet wird, die Beitragshöhe sowie -



9/119

dauer. Demgegenüber ist es Sache der Departementsvorstehenden, diesen Beschluss zu vollziehen und die Subventionsvereinbarung abzuschliessen. Vor Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses darf die Subventionsvereinbarung nicht abgeschlossen werden. Die wesentlichen Elemente des Gemeinderatsbeschlusses bilden auch die zentralen Elemente der Subventionsvereinbarung. Die weiteren Detailregelungen werden entsprechend diesen zentralen Elementen ausgehandelt und vereinbart. Es ist zudem auch wenig praktikabel und zielführend, bereits vor dem Entscheid des Gemeinderats diese Vertragsverhandlungen aufzunehmen. Aus diesen Gründen liegt die Subventionsvereinbarung zum Zeitpunkt der Diskussion in der jeweiligen Sachkommission nicht vor und kann auch nicht abgegeben werden. Den Sachkommissionen kann aber auf Wunsch die Subventionsvereinbarung der ablaufenden Subventionsperiode mit der jeweiligen Institution abgegeben werden. Dies ist bereits heute gelebte Praxis.

Postulat GR Nr.	2019/58
Einreichende	Pirmin Meyer (GLP) und Marcel Tobler (SP)
Titel	Standort für den Weiterbetrieb des Impact Hubs zur Förderung in Unternehmerinnen und Unternehmern in Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Impact Hub zur Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmern in Zürich ein Standort, der den Fortbestand des Impact Hubs im heutigen Umfang für einen planbaren Zeitraum sichert, zur Verfügung gestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Entscheid der privatrechtlichen Stiftung Limmathaus für den Impact Hub als neuen Hauptpächter nach der geplanten Gesamtinstandsetzung wurde vom Stiftungsrat Mitte 2020 gefällt. Dazu existiert eine rechtlich bindende Vereinbarung vom November 2022, die ohne Gegenstimme im Stiftungsrat beschlossen wurde, und die trotz der Proteste des aktuellen Pächters Gültigkeit haben sollte. Aktuell verfolgt die Stiftung zudem eine grossmehrheitlich private Finanzierung für die grosszyklische Erneuerung des Limmathauses.

Postulat GR Nr.	2019/195
Einreichende	Christine Seidler (SP) und Isabel Garcia (GLP)
Titel	Entwicklung des Rollen- und Aufgabenverständnisses der Verwaltung bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie – beispielsweise durch die Durchführung von Praxis-Workshops und/oder Grossgruppenveranstaltungen für relevante Verwaltungsangestellte – gewährleistet werden kann, dass bei der Umsetzung der Smart-City-Strategie auch ein entsprechendes Verständnis von Rolle und Aufgabe der Verwaltung an die neuen Anforderungen an den Tag gelegt wird.

Abschreibungsantrag

Mit dem Smart City Lab als eines der vier Innovationsinstrumente der Smart City Strategie (neben Innovationskredit, Innovation Fellowship und Stadtbox) ist ein Ort für Verwaltungsangestellte etabliert worden, der den internen Kulturwandel fördert und damit die Grundlage für eine partizipative Stadtentwicklung legt. Im Smart City Lab werden im Rahmen mehrtägiger Design-Sprints konkrete neue städtische Leistungen entwickelt, wobei die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger als Grundlage dienen. Dabei werden sowohl innovative Angebote



10/119

erprobt als auch Methodenkenntnisse vermittelt, die sich in den Arbeitsalltag transportieren lassen.

Der Stadtrat ist der festen Überzeugung, dass Zürich mit der Smart City Strategie im Besitz eines Sets von Instrumenten ist, welche die Verwaltung durch eine Kultur der Innovation und agilen Entwicklung in die Lage versetzt, die eigene Rolle und ihre Aufgaben kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Postulat GR Nr.

2019/278

Einreichende

Alexander Brunner (FDP) und Pirmin Meyer (GLP)

Titel

Flexible und preisgünstige Büroräume für wachsende Startups

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie an zentralen Lagen flexible und preisgünstige Büroräume für wachsende Startups zur Verfügung gestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Förderung von günstigen Rahmenbedingungen für Startups in der Stadt Zürich ist für den Stadtrat ein wichtiges Anliegen. Dabei steht die Frühphasen-Förderung im Vordergrund. Neben günstigen und vor allem flexiblen Räumlichkeiten werden in dieser Phase insbesondere Programme zu startup-relevanten Themen, Begleitung und Coaching, Unterstützung bei Gründung und Finanzierung sowie Vernetzung mit passenden Investor*innen nachgefragt. Mit den beiden Inkubatoren glaTec und BlueLion bestehen bereits zwei private von der Stadt unterstützte Förder-Organisationen mit langjähriger Erfahrung, die Startups in der frühen Entwicklungsphase nachfrageorientiert und effizient begleiten und auch flexible und günstige Räume anbieten. Dieses Angebot wird laufend weiterentwickelt und soll künftig auch ausgebaut werden. Daneben schafft die Stadt Zürich mit Zwischennutzungen günstigen Raum für Gründerinnen und Gründer sowie Frühphasen-Start-ups (STRB Nr. 1371/2022). Für spätere Phasen stehen zahlreiche private Angebote zur Verfügung (z. B. Technopark). Die Herausforderungen der Start-ups liegen dann erfahrungsgemäss meist nicht bei fehlenden Raumangeboten, sondern eher in Fragen der Expansion oder grösseren Finanzierungsrunden. Der Stadtrat erachtet diese Aktivitäten als zielführend und beantragt Abschreibung des Postulats

Postulat GR Nr.

2020/179

Einreichende

Dominique Zygmunt (FDP) und Pascal Lamprecht (SP)

Titel

Erlass der Kosten für die Gebühren und städtischen Dienstleistungen für Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation abgesagt oder verschoben wurden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Veranstaltungen die Kosten für Gebühren und städtische Dienstleistungen bis Sommer 2021 erlassen werden können, wenn sie aufgrund des Ausbruchs des Corona-Virus abgesagt beziehungsweise verschoben wurden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, um Veranstaltungen kultureller, gewerblicher sowie sportlicher Art in der Stadt Zürich nachzuholen. Davon profitieren das Kulturleben, die Sportstadt, das Gewerbe und die Veranstaltungslandschaft. Die Kosten aufgrund der letztjährigen Erfahrungswerte sind bereits im Budget 2021 ein-zustellen.

Abschreibungsantrag

Bis Sommer 2021 waren noch keine Veranstaltungen im grösseren Umfang möglich. Die Massnahmen betreffend Corona-Pandemie wurden erst im Februar 2022 verstärkt gelockert. Per



11/119

Ende März 2022 wurden sie weitgehend aufgehoben, danach erfolgt die Rückkehr in die normale Lage.

Postulat GR Nr. 2020/182
Einreichende Michael Schmid (FDP) und Andreas Kirstein (AL)
Titel Verzicht auf das Gemeinderatsfest in dieser Legislaturperiode

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf das von ihm ursprünglich für den 26. Juni 2020 geplante sogenannte "Gemeinderatsfest" angesichts der gegenwärtigen Lage zumindest in dieser Legislaturperiode gänzlich verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Nach Rücksprache mit den Fraktionen des Gemeinderats wurde auf das Gemeinderatsfest verzichtet und das Anliegen des Postulats somit umgesetzt.

Postulat GR Nr. 2020/229
Einreichende Nicole Giger und Maya Kägi Götz (beide SP)
Titel Unterstützung der Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen, die unter den Pandemiefolgen leiden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und Kulturorganisationen, die unter den Pandemiefolgen leiden, unterstützen kann. Eine Möglichkeit wäre eine Ausschreibung, die in allen künstlerischen Disziplinen nach neuen Formaten und kreativen Lösungen fragt, die Kunst und Kultur in dieser von Distanz geprägten Zeit weiterhin erfahr- und erlebbar machen.

Abschreibungsantrag

Im Frühling 2020 hat der Stadtrat beschlossen, dass die Stadt die Subventionen an die Institutionen weiter ausrichtet (STRB Nr. 349/2020) und sich an den Ausfallentschädigungen von Bund und Kanton (STRB Nr. 455/2020) im Jahr 2020 beteiligt. Freie Kulturschaffende wurden mit zusätzlichen, gezielten Sofortmassnahmen unterstützt. Das Ressort Bildende Kunst tätigte zusätzliche Kunstankäufe im Rahmen von rund 50 000 Franken. Mit rund 100 000 Franken wurden zudem kleinere öffentliche Kulturveranstaltungen unterstützt, die trotz der Einschränkungen rasch und flexibel umgesetzt werden konnten.

Im Februar 2021 hat der Stadtrat entschieden, die Subventionen für die Dauer der Corona-Pandemie weiter auszurichten (STRB Nr. 141/2021). Zudem bewilligte der Gemeinderat die weitere Beteiligung an den Ausfallentschädigungen von Bund und Kanton für städtisch subventionierte Kulturinstitutionen (GR Nr. 2021/163). Viele freischaffende Künstler*innen waren von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Die Stadt Zürich unterstützte deshalb in den Jahren 2021 und 2022 professionelle Kulturschaffende mit «Arbeitsstipendien Covid-19» mit einer Fördersumme von jährlich 5 Millionen Franken.

Postulat GR Nr. 2020/360
Einreichende Martina Zürcher (FDP) und Markus Merki (GLP)
Titel Bessere Gewichtung der Minderheitsmeinungen in der neu gestalteten Abstimmungszeitung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der neu geordneten Abstimmungszeitung die Minderheitsmeinungen, zum Beispiel auch auf der Seite «Vorlage im Überblick» das nötige Gewicht erhalten.



12/119

Abschreibungsantrag

Mit der Einführung der neu gestalteten Abstimmungspublication wurde die Sichtbarkeit der Minderheitsmeinungen durch verschiedene Massnahmen erhöht: Neu werden die Minderheitsstandpunkte bereits im Inhaltsverzeichnis sowie unter «Vorlage im Überblick» zusammenfassend aufgeführt. Für die Zusammenfassung stehen 300 Zeichen zur Verfügung. Die Zusammenfassung wird jeweils von der Minderheit verfasst. Im Falle mehrerer Minderheitsstandpunkte erstellt die Stadtkanzlei einen Vorschlag einer gemeinsamen Zusammenfassung zuhanden der Minderheiten, die einen Minderheitsstandpunkt veröffentlichen. Der Vorschlag wird von den betreffenden Minderheiten geprüft und freigegeben. Der gesamte Prozess läuft über die Geschäftsleitung des Gemeinderats, die die Verantwortung für die Formulierung der Minderheitsmeinungen trägt. Die alte Abstimmungszeitung enthielt demgegenüber keine Zusammenfassung der Minderheitsmeinung unter «Das Wichtigste in Kürze». Die ausführlichen Minderheitsstandpunkte werden ausserdem als einziger Teil in der neuen Abstimmungspublication farblich hervorgehoben. Im Layout der ehemaligen Abstimmungszeitung wurden auch die Teile «Das Wichtigste in Kürze», «Antrag» und «Empfehlung» farblich hervorgehoben. Insgesamt wurde die Darstellung der Minderheitsmeinungen in der neuen Abstimmungspublication gegenüber der früheren Abstimmungszeitung somit wesentlich verbessert.

Postulat GR Nr.	2020/486
Einreichende	Maya Kägi Götz und Sarah Breitenstein (beide SP)
Titel	Ausweisung der Marketingausgaben des Vereins Zürich Tourismus und vermehrter Einsatz dieser Mittel in Europa

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er dafür sorgen kann, dass der Verein Zürich Tourismus inskünftig ausweist, in welchen Ländern er wie hohe Marketingausgaben tätigt. Ebenso wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie er dafür sorgen kann, dass Zürich Tourismus seine Marketingmittel vermehrt in Europa einsetzt, sodass die Werbeausgaben inskünftig grossmehrheitlich in Europa anfallen.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich nimmt beim zu 93 Prozent von Privaten finanzierten Verein Zürich Tourismus über ihre Vertretung im Vorstand und mittels verschiedener Formen der Kooperation Einfluss in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus. Dies ist auch das Anliegen von Zürich Tourismus selber: Mit der Nachhaltigkeitsstrategie 2022 bis 2026 und der Strategie 2030 von Zürich Tourismus wird das Ziel formuliert, Zürich als eine der nachhaltigsten Destinationen der Welt zu positionieren und entsprechende Massnahmen umzusetzen. Dazu gehört eine Fokussierung der Marketingmittel auf Westeuropa und die Nahmärkte in den kommenden Jahren. Zusätzlich wurde eine neue Stelle für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie geschaffen.

Postulat GR Nr.	2021/172
Einreichende	Yasmine Bourgeois und Përparim Avdili (beide FDP)
Titel	Angemessen kritische Kontextualisierung der Spuren von Wladimir Iljitsch Uljanow (bekannt als «Lenin») in Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Spuren, die Wladimir Iljitsch Uljanow (bekannt als «Lenin») aufgrund seines Aufenthalts in Zürich zurückgelassen hat, in angemessen kritischer Weise kontextualisiert werden können. Bezugspunkte gibt es beispielsweise an der Spiegelgasse 14, im Blauen Saal des Volkshauses, in der



13/119

Zentralbibliothek, im heutigen Sozialarchiv oder im heutigen Theater am Neumarkt. Im Weiteren wird der Stadtrat gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Institutionen, die von der Stadt Zürich mitfinanziert werden, den Aufenthalt Uljanows nicht völlig unkritisch als kulturhistorisch interessanten «Point of interest» präsentieren (bspw. «Zürich Tourismus» sowie «Einfach Zürich»).

Abschreibungsantrag

Die Figur Lenin ist gut erforscht, seine Schuld und Verdienste sind allgemein bekannt. Wo die Orte zur Kontextualisierung der Biografie Lenins nicht der Stadt gehören, sind die Möglichkeiten zur Einflussnahme seitens Stadt beschränkt. Eine Prüfung des Präsidialdepartements hat ergeben, dass im Text auf der Infotafel an der Spiegelgasse 14 die Rolle Lenins bezüglich der Gewaltherrschaft der Bolschewiki nicht erwähnt war. Im dazugehörigen und via QR-Code verlinkten Text auf der Webseite von «Einfach Zürich» war die Figur Lenin umfangreicher dargestellt. Dennoch ergab die Prüfung, dass es auch hier noch Raum für eine umfassendere Kontextualisierung gibt, auch wenn es schwierig zu werten ist, welchen Einfluss Lenins Aufenthalt in Zürich konkret auf sein späteres Verhalten hatte. Entsprechend hat das Präsidialdepartement in Absprache mit dem Verein «Einfach Zürich» zwei Historiker*innen beauftragt, den Text zu ergänzen. Dieser ist online bereits verfügbar (einfachzuerich.ch/pinnwand/lenin-in-zuerich). Die Infotafel an der Spiegelgasse sowie der Kurztext in der Ausstellung von «Einfach Zürich» werden ebenfalls angepasst. So wird im Text auf der Infotafel unter anderem folgender Satz ergänzt: «Im Oktober ergriffen dann die Bolschewiki unter Lenin die Macht und setzten in einem blutigen Bürgerkrieg gewaltsam ihre Einparteienherrschaft durch». Die Anpassungen erfolgen im Laufe des Jahres 2023.

Postulat GR Nr.

2022/261

Einreichende

Lisa Diggelmann und Anna Graff (beide SP)

Titel

Übernahme der Gebühren für die Umwandlung des Zivilstands bei eingetragenen Partnerschaften in Ehen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich die Kosten von 105 Franken (75.- Umwandlungsgebühr, 30.- für die Bestätigung über den Zivilstand), welche bei Umwandlungen eingetragener Partnerschaften in Ehen beim Zivilstandsamt der Stadt Zürich für die betroffenen Paare anfallen, auf Antrag übernehmen oder durch eine Gutschrift in derselben Höhe kompensieren kann. Alle Paare, welche ihre eingetragenen Partnerschaften beim Zivilstandsamt der Stadt Zürich umwandeln lassen, sollen dabei aktiv über diese Möglichkeit informiert werden. Der Stadtrat soll zudem beim Kanton Zürich darauf hinwirken, dass diese Gebühren gemäss Art. 3, Ziff. 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) im Kanton Zürich grundsätzlich erlassen werden können.

Abschreibungsantrag

Am 26. September 2021 hiess die Stimmbevölkerung die Vorlage «Ehe für alle» gut. Seit dem 1. Juli 2022 ist die Vorlage umgesetzt, und die Schliessung einer Ehe ist allen Paaren unabhängig der sexuellen Orientierung möglich. Vor dem Hintergrund, dass den betroffenen Paaren eine Eheschliessung lange Zeit vom Gesetzgeber verwehrt wurde und sie bereits bei der Eintragung der Partnerschaft Gebühren bezahlen mussten, liegt für den Stadtrat von Zürich eine Diskriminierung vor, wenn nun bei der Umwandlung erneut Gebühren erhoben werden.

Die Gebühren im Zivilstandswesen sind durch Bundesrecht in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen abschliessend und umfassend geregelt (ZStGV, SR 172.042.110). Die Zivilstandsämter haben für die von ihnen erbrachten zivilstandsamtlichen Tätigkeiten die



14/119

Gebühren gemäss ZstGV zu erheben. Im Falle einer Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe fallen konkret Gebühren von Fr. 75.– für die Umwandlungserklärung, Fr. 30.– für den (freiwilligen) Bezug einer Bestätigung des neuen Zivilstandes und Fr. 75.– für die (freiwillige) zeremonielle Umwandlung an (Anhang 1, ZStGV).

Ein Erlass oder eine Übernahme der erwähnten Gebühren ist also nicht in der Kompetenz der Stadt Zürich und würde eine Verletzung übergeordneten Rechts darstellen. Die vom Postulat angeregte Gebührenübernahme ist dementsprechend nicht umsetzbar.

Der Bund weist aber den Kantonen die Kompetenz zu, auf die Erhebung der Umwandlungsgebühr ganz oder teilweise zu verzichten (Art. 3 Abs. 2 ZStGV). Im Kanton Zürich hat dies über eine Änderung der Zivilstandsverordnung zu erfolgen. Zuständig hierfür ist der Regierungsrat. Der Stadtrat wandte sich darum mittels Zuschrift an den Regierungsrat und regte eine Anpassung der Zivilstandsverordnung an. Der Regierungsrat ist dem Anliegen nachgekommen und hat eine Vernehmlassung zur angepassten Zivilstandsverordnung eröffnet. Die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung gesendete Vorlage sieht jedoch keine rückwirkende Übernahme der Gebühren vor und auch keine Übernahme der Gebühren für die Zeremonie. Das Zivilstandsamt der Stadt Zürich hat sich beim Fachverband (Zürcherischer Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, ZVZ) dahingehend vernehmen lassen, dass die Gebühren rückwirkend zu erlassen seien; ebenso seien die Gebühren für eine Zeremonie zu erlassen.

Schliesslich kommunizierte der Regierungsrat am 9. März 2023 die geänderte Zivilstandsverordnung. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Gebühr für die Umwandlung auch rückwirkend zu erlassen (siehe Regierungsratsbeschluss Nr. 245/2023). Die Gebühr für die Zeremonie bleibt hingegen bestehen. Nach Rechtsauffassung des Regierungsrats verfügt der Kanton nicht über die Kompetenzen, die Gebühr zu erlassen (siehe dazu Regierungsratsbeschluss Nr. 245/2023).



15/119

3. Finanzdepartement

Postulat GR Nr.	2002/483
Einreichende	Roger Bartholdi und Roger Liebi (beide SVP)
Titel	Parkhäuser, Privatisierung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche durch die Stadt betriebenen Parkhäuser zukünftig durch Private ohne Subventionen bewirtschaftet werden können.

Abschreibungsantrag

Mit allen städtischen Parkierungsbauten im Portfolio von Liegenschaften Stadt Zürich sind dauerhafte öffentliche Interessen verbunden. Der Gemeinderat hat entsprechend am 18. März 2018 mit der neuen Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) die Zuweisung der städtischen Parkhäuser zum Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkierungsbauten (2036)» und damit zum Verwaltungsvermögen beschlossen (vgl. Art. 3 i. V. m. Anhang 1 FHVO sowie STRB Nr. 960/2017, Erwägungen Ziffer 2). Mit Blick auf die öffentliche Ausrichtung wurden mit der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sämtliche übrigen mit dem Aufgabengebiet verbundenen Wertpositionen (Aktien der Parking Zürich AG [PZAG]), Baurecht für das Parkhaus Urania) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen (vgl. STRB Nr. 762/2019, Kapitel 6).

Die bestehende Ausgliederung der PZAG beschränkt sich auf die Organisation und Struktur des Unternehmens. Sie ist formeller Art, da zwar der äussere Rechtsrahmen dem Privatrecht entspricht, aber das Eigentum und die Festlegung der Eignerstrategie vollständig beim Gemeinwesen verbleiben (vgl. STRB Nr. 320/2018 betr. Eignerstrategie 2018–2022).

Am 21. April 2021 wurde im Gemeinderat eine Motion eingereicht, die die Kommunalisierung der Bewirtschaftung der Parkhäuser und Liquidation der PZAG verlangt (GR Nr. 2021/184).

Die Motion wurde am 1. Juni 2022 an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat bis zum 1. Juni 2024 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Die Arbeiten dazu haben begonnen. Das Motionsanliegen steht dem Postulatsanliegen diametral entgegen. Bei diesen Prämissen ist eine weitere Prüfung nicht mehr angezeigt.

Postulat GR Nr.	2014/22
Einreichende	Michael Baumer (FDP)
Titel	Restaurant Belvoir-Park, Verzicht auf den Bau der unterirdischen Anlieferung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob auf den Bau der unterirdischen Anlieferung für das Restaurant Belvoir-Park verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Hotelfachschule hat sich entschieden, das öffentliche Restaurant nach Ende 2022 nicht weiter als praktischen Ausbildungsplatz zu nutzen und das Restaurant zu schliessen. Der bestehende Mietvertrag läuft noch bis Ende 2024. Die Liegenschaft soll auch künftig als öffentliches Restaurant genutzt werden. Dafür ist die Umsetzung des Gestaltungsplans notwendig und sind Instandsetzungen am Gebäude vorzunehmen. Die neue Situation findet Einzug in die weitere Planung.



16/119

Auch bei einem Wechsel zu einem anderen Restaurantbetreiber bleiben die Herausforderungen die gleichen. Der Gestaltungsplan schränkt die Zufahrt bis zur Villa Belvoir, die heute auch zur Anlieferung genutzt wird, künftig ein. Die Ver- und Entsorgung ist deshalb in jedem Fall neu zu organisieren. Dies erfolgt im Rahmen der Bauprojekt-Projektierung, in der auch die zweckmässigen Dimensionen abgestimmt werden. Vorgesehen ist eine neue Liftverbindung vom Parkplatz mit Anbindung zu den Untergeschossräumen (Warenannahme / Küche). Diese neue direkte Vertikalanbindung ermöglicht einen schonenden Umgang mit der Umgebung, mindert Nutzerkonflikte und schafft für den Gastronomiebetrieb und seine Lieferanten kurze, effiziente Wege. Eine andere Lösung für eine betrieblich praktikable Anlieferung ist unter den durch den Gestaltungsplan gegebenen Rahmenbedingungen nicht sinnvoll realisierbar.

Postulat GR Nr.	2015/13
Einreichende	Cordula Bieri und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel	Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads für Angestellte mit Betreuungspflichten, Änderung des Personalrechts (PR)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Ausführungsbestimmungen des Personalrechtes, insbesondere Art. 121 Abs. 4 AB PR, geändert werden können, so dass Angestellte mit Betreuungspflichten von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr einen Anspruch darauf haben, ihren Beschäftigungsgrad um 20% zu reduzieren, sofern dieser dadurch nicht weniger als 60% beträgt. Weiter soll geprüft werden, ob bzw. wie es möglich ist vom reduzierten Beschäftigungsgrad wieder in den ursprünglichen Beschäftigungsgrad aufzustocken.

Abschreibungsantrag

Am 1. Juni 2022 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2021/402 von Natascha Wey (SP) und Markus Knauss (Grüne) zur Änderung des Personalrechts (PR) betreffend die Möglichkeit zur Reduktion des Beschäftigungsgrads in der jeweiligen Funktion bei Geburt oder Adoption eines Kindes, die das Anliegen des Postulats (GR Nr. 2015/13) aufnimmt, mit einer Textänderung an den Stadtrat überwiesen: Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Antrag vorzulegen, mit welchem eine Regelung im Personalrecht eingeführt wird, die es Eltern oder eingetragenen Partner*innen ermöglicht, nach Geburt oder Adoption eines Kindes den Beschäftigungsgrad in ihrer Funktion um höchstens 20 Prozent zu reduzieren. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 60 Prozent fallen. Mit der Überweisung der Motion GR Nr. 2021/402 zur Änderung des Personalrechts hat der Gemeinderat sein Anliegen neu formuliert.

Postulat GR Nr.	2016/184
Einreichende	Florian Utz (SP)
Titel	Erwerb von Ladenflächen zur Vermietung an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich und ihre Stiftungen Ladenflächen erwerben und diese anschliessend zu tragbaren Mieten an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte vermieten können. Ebenso wird der Stadtrat eingeladen, alle zwei Jahre im Geschäftsbericht eine Liste mit den im Sinne des Postulates erworbenen Ladenflächen zu publizieren.



17/119

Abschreibungsantrag

Seit Umsetzung der Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich» im Bereich Gewerberäume (GR Nr. 2018/250, Art. 22 GO) befinden sich 60 Prozent der stadteigenen Gewerberäume im Verwaltungsvermögen und stehen langfristig als preisgünstige Mietobjekte für förderungswürdige Kleingewerbebetriebe zur Verfügung. Kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte, die einen wesentlichen Beitrag zur Quartiersversorgung und -belebung leisten, bilden einen wesentlichen Teil der Zielgruppe, denen diese Objekte zu tragbaren Konditionen vermietet werden sollen.

Daneben berücksichtigt die Stadt das Bedürfnis nach Gewerberäumen im Rahmen von Arealentwicklungen, beim Bau neuer Wohnsiedlungen und bei der Vergabe von Baurechten.

Soweit sich der Stadt überdies Gelegenheiten bieten, weitere Einzelwohnliegenschaften zur Unterstützung des Drittelsziels (Art. 18 GO) zu erwerben, wird sie diese wahrnehmen, wenn sich dies mit Blick auf die realisierbare Nutzungsausrichtung und die aufzuwendenden Mittel als sinnvoll erweist. Bei dieser Beurteilung wird auch den Bedürfnissen des Quartiers nach Erhalt kleinerer und mittlerer Lebensmittelgeschäfte Rechnung getragen. Demgegenüber erachtet der Stadtrat den Erwerb von separaten Ladenflächen im Stockwerkeigentum zur Vermietung an kleine und mittlere Lebensmittelgeschäfte weder als realistisch noch zielführend.

Seit der per 1. Juli 2021 erfolgten Anpassung der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für Liegenschaftenkäufe ins Finanzvermögen – unabhängig vom Kaufpreis – beim Stadtrat. Dies ermöglicht ein zeitgerechtes Reagieren auf dem Immobilienmarkt. Liegenschaften Stadt Zürich verfügt zudem heute über eine Abteilung, die sich spezifisch mit der Akquisition von Liegenschaften befasst. Diese Fachspezialist*innen kennen den Kern des Postulatsanliegens. Gelegenheiten, eine Liegenschaft mit Ladenflächen im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen zu erwerben, werden entsprechend geprüft und auch weiterverfolgt, wenn die übrigen Voraussetzungen stimmen.

Postulat GR Nr.	2016/433
Einreichende	SP- und GLP-Fraktion
Titel	Externe Assessments zur Personalauswahl, Einsatz erst ab der Stufe Dienstchef/Dienstchefin

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen ob zur Personalauswahl externe Assessment erst ab Stufe Dienstchef/Dienstchefin eingesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Eine Arbeitsgruppe mit rekrutierungserfahrenen HR-Fachkräften der Stadtverwaltung Zürich hat 2017/2018 die Vergabep Praxis für externe Assessments bei der Personalauswahl in und ausserhalb der Stadtverwaltung intensiv analysiert. Die Sachlage und die Analyseergebnisse sind seither unverändert. Aufgrund der Analyseergebnisse und der damit einhergehenden Fachempfehlungen erliess der Finanzvorstand per 1. Januar 2020 eine stadtweit verbindliche Richtlinie, welche die Vergabep Praxis und den damit einhergehenden Prozess zur Durchführung von Auswahl- und Potenzial-Assessments für Führungskräfte und Schlüsselpositionen einheitlich regelt.



18/119

Die Richtlinie sieht vor, dass externe Assessments nur bei Funktionen eingesetzt werden sollen, bei deren Besetzung das Risiko einer Fehlbesetzung und der dadurch entstehenden Kosten hoch sind und die bezüglich Personalführung, analytischer, konzeptioneller und strategischer Anforderungen anspruchsvoll sind. Daher sollen externe Assessments nur für die oberste (FS 16–FS 18), obere (FS 14–FS 15) und mittlere Führungsebene (FS 12–FS 13) sowie Schlüsselpositionen z. B. Projektleitende für Gross-/Spezialprojekte durchgeführt werden. Zusätzlich muss die Funktion verschiedene Voraussetzungen erfüllen, wie beispielsweise einen hohen Komplexitätsgrad, Nähe zum politischen Umfeld, Risiko hoher Kosten bei Fehlbesetzung. Gemäss Richtlinie werden die Voraussetzungen zur Durchführung externer Assessments bei den jeweiligen Selektionsverfahren von den Anstellungsinstanzen geprüft.

Kommt die Anstellungsinstanz zum Schluss, dass die Voraussetzungen gemäss Richtlinie für ein externes Assessment nicht gegeben sind oder ein externes Assessmentverfahren gegenüber anderen Verfahren keinen grösseren Nutzen verspricht, erfolgt die Beurteilung der Bewerbenden durch die Anstellungsinstanz selbst. Die Beurteilung erfolgt dann in der Regel mittels einer Kombination aus halb-/strukturiertem Interview, Arbeitsprobe oder Fallstudie und dem Einsatz eines Persönlichkeits- und/oder kognitiven Leistungsverfahrens.

Auch nachdem ein allfälliges Assessment durchgeführt wurde, bleibt die Zuständigkeit für die Anstellung bei der Anstellungsinstanz (Art. 11 PR i. V. m. Art. 22 ff. AB PR).

Eine Überprüfung und die Einschränkung des Einsatzes von Assessments sind somit im Sinne des Postulats vorgenommen worden. Eine Beschränkung ausschliesslich auf Stufe Dienstchef/Dienstchefin wäre aus personalpolitischer Sicht jedoch nachteilig. Der Selektionsprozess ist innerhalb der Stadtverwaltung ein zentraler Schlüsselprozess, weil insgesamt die Anstellungsbedingungen auf eine langfristige Beschäftigung ausgerichtet sind und mit entsprechenden personalrechtlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet sind. Stellenbesetzungen sind optimal vorzunehmen und Fehlentscheidungen können längerfristige Prozesse und hohe Kosten nach sich ziehen. Der gezielte Einsatz von Assessments bei Führungs- und Schlüsselfunktionen ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Rekrutierung und leistet einen Beitrag zur Risikoverminderung von Fehlbesetzungen bzw. optimiert den Auswahlprozess.

Postulat GR Nr.	2017/247
Einreichende	Ursula Uttinger (FDP) und Marco Denoth (SP)
Titel	Verzicht auf Rezertifizierungen von freiwilligen Zertifizierungen in der Stadtverwaltung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zukünftig auf die Rezertifizierungen von freiwilligen Zertifizierungen wie ISO 9001, ISO 14001 innerhalb der Stadtverwaltung verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Departemente und Dienstabteilungen haben im September 2022 rund 35 Zertifizierungen gemeldet, auf welche nicht verzichtet werden kann. Die Begründung, warum nicht auf Zertifizierungen verzichtet werden kann, lässt sich in zwei Gruppen unterteilen: Einerseits die innerbetriebliche Zertifizierung der Qualität, um damit eine entsprechende Aussenwirkung zu erzielen und andererseits Zertifizierungen basierend auf Rechtsentscheiden und Vorschriften.



19/119

Zur ersten Gruppe gehören Zertifizierungen zur Sicherstellung der betrieblichen Qualität und Vermarktung mit folgenden Argumentationen und Beispielen:

- Zertifizierungen zur Sicherstellung eines stabilen und gesicherten Betriebs (OIZ; ISO/IEC 20000-1)
- Zertifizierungen, damit Produkte verkauft werden können und Mehreinnahmen möglich sind (Verkauf BIO-Knospe-Produkte, FSC-Holz aus Stadtwald, usw.)
- Zertifizierungen, mit denen zusätzliche Effizienzgewinne realisiert, Vertrauen oder Wettbewerbsvorteile geschaffen werden (Kreditrating Standard & Poors, Ordnungsbussen, Palliative Care, ISO 21001 EduQua im SSD)

Die zweite Gruppe sind Zertifizierungen aufgrund von Rechtsentscheiden (STRB, vertragliche Vereinbarungen oder Vorschriften):

- Zertifizierungen aufgrund von Stadtratsbeschlüssen (Massnahmenplan Energie, Nachhaltigkeit der Grünräume, IT-Strategie-Thema «Energieeffiziente und ökologische IT»)
- Zertifizierungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder Vorschriften wie Arbeitssicherheit (EKAS), Kurse Schweizerischer Verband für Weiterbildung, ISO 9001 bei SRZ
- Wegen einer Zertifizierungspflicht (Vorschrift), damit die Dienstabteilung entsprechende Dienstleistungen anbieten kann (Verband Musikschulen Schweiz, Formvorgabe Kantonales Sozialamt für SEB, Grundbedingung für den Betrieb der Suchtfachklinik (QUATHEDA))

Aus den Ausführungen ist zu entnehmen, dass auf freiwillige Zertifizierungen bereits grundsätzlich verzichtet wird und kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar ist.

Postulat GR Nr.

2018/441

Einreichende

Isabel Garcia und Corina Gredig (beide GLP)

Titel

Einführung einer einheitlichen digitalen ID für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für die Einführung einer einheitlichen digitalen ID für alle Stadtbewohnerinnen vorzulegen. Bei der Entwicklung dieser digitalen ID soll darauf geachtet werden, dass die persönlichen Daten nicht auf zentralen Servern oder im Internet sondern auf dem eigenen Mobiltelefon gespeichert werden und dass die Ausgabe einer solchen digitalen Identität als hoheitliche Aufgabe konzipiert ist. Es muss gewährleistet sein, dass alle städtischen Dienstleistungen auch ohne digitale ID beansprucht werden können.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 482/2018 (Motion von Isabel Garcia und Corina Gredig betreffend Einführung einer einheitlichen digitalen ID für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat, Zuschrift) wird das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Postulats beschrieben. Dieses sieht vor, dass die Entwicklung seitens des Bundes hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens bezüglich der elektronischen Identität abgewartet werden soll. Das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (BGEID) wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 abgelehnt. In der Folge hat der Bundesrat das EJPD mit einem neuen



20/119

Projekt zur Einführung einer nationalen E-ID beauftragt. Dieses Projekt sucht aktiv den Austausch mit der Fachöffentlichkeit. Zu diesem Zweck wurde eine öffentliche Konsultation zum «Zielbild E-ID» durchgeführt. Die Vernehmlassung des schliesslich ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs fand vom 29. Juni bis 20. Oktober 2022 statt. Die Stadt Zürich, vertreten durch die Dienstabteilung Organisation und Informatik (OIZ), hat sich über den Schweizerischen Städteverband sowohl im Rahmen des Zielbilds beteiligt, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgegeben sowie im Rahmen von so genannten Partizipationsmeetings des Bundesamts für Justiz teilgenommen. Der Gesetzesentwurf wird seitens OIZ auch deswegen begrüsst und unterstützt, da die wichtigsten Anforderungen aus Sicht Inhaber*innen (Datenschutz, tiefe Einstiegshürde, grosse Verbreitung) adressiert sind und der gewählte Ansatz Self-Sovereign-Identity (SSI) Nutzenden eine grösstmögliche Kontrolle über die eigenen Daten einräumt.

Der Bundesrat wurde an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 über eine erste Analyse der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung zum neuen E-ID-Gesetz informiert. Diese sind insgesamt überwiegend positiv ausgefallen. Verschiedene Hinweise und Vorschläge wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage nun vertieft prüfen. Die Vorlage zum neuen E-ID-Gesetz soll dem Bundesrat voraussichtlich bis im Sommer 2023 unterbreitet werden. Es besteht insgesamt der klare Wunsch, dass rasch eine stabile, sichere und benutzerfreundliche Lösung zur Verfügung steht. Damit die E-ID möglichst schnell zum Einsatz kommen kann, müssen gleichzeitig zum Gesetzgebungsprozess die technischen Vorarbeiten vorangetrieben werden. Parallel zu der Entwicklung auf Bundesebene strebt der Kanton Zürich (allenfalls im Verbund mit anderen Kantonen) eine eigene Lösung für eine E-ID an. Die Stadt Zürich (vertreten durch die OIZ) hat Einsitz in der kantonalen Arbeitsgruppe E-ID.

Angesichts der Aktivitäten auf Ebene Bund und Kanton erscheint eine eigene städtische Lösung für eine E-ID nicht zweckmässig. Die Entwicklung auf den übergeordneten Staatsebenen soll weiterverfolgt werden. Sollten sich die entsprechenden Projekte konkretisieren, ist ein Einsatz der entsprechenden E-ID in der Stadt zu prüfen.

Postulat GR Nr.

2019/48

Einreichende

Urs Egger und Përparim Avdili (beideFDP)

Titel

Unterstützung einer allfällig entstehenden Genossenschaft der heutigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zusammenhang mit dem Projekt Thurgauerstrasse West

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er im Zusammenhang mit dem Projekt Thurgauerstrasse West eine allfällig entstehende Genossenschaft der heutigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aus der Umgebung bei der Umsetzung ihrer Projekte unterstützen kann.

Abschreibungsantrag

Das vorliegende Postulat zielt darauf ab, die zahlreichen Eigentümer*innen kleinerer Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser) zwischen dem Gestaltungsplangebiet «Thurgauerstrasse» und der SBB-Bahnlinie zu unterstützen, wenn sie sich zu einer Genossenschaft zusammenschliessen, um ihre Grundstücke gemeinsam zu entwickeln. Gemäss Postulatsbegründung



21/119

soll die Unterstützung der Stadt allfällige Umzonungen, Verkehrserschliessung, Projektberatung usw. umfassen. Teile des Postulatsanliegens überschneiden sich mit dem Postulat GR Nr. 2018/390 betreffend Unterstützung der Grundeigentümer zwischen dem Gestaltungsplangebiet «Thurgauerstrasse» und der SBB-Bahnlinie hinsichtlich der Aktivierung der BZO-Reserve in diesem Gebiet.

Der «Gestaltungsplan Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe» wurde am 29. November 2020 durch die Stimmbevölkerung mit 59,8 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen. Am 3. Mai 2022 hat ihn die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt. Am 13. Juli 2022 hat der Stadtrat dessen Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2022 beschlossen (Stadtratsbeschluss Nr. 687/2022). Die Baurechtsausschreibung für die Teilgebiete C und D hat am 3. Oktober 2022 begonnen und dauert bis Juli 2023. Bereits seit Februar 2021 in Kraft ist der Gestaltungsplan für das Schulhaus (Teilgebiet B) und den angrenzenden Quartierpark. Das Schulhaus befindet sich im Bau und wird im 2024 fertiggestellt. Darüber hinaus soll mit dem Strassenprojekt Grubenackerstrasse die Erschliessung des Quartiers verbessert und damit die Baureife des Quartiers Grubenacker sichergestellt werden (verzögert aufgrund eines Rekurses).

Verschiedene private Grundeigentümer*innen planen die Erneuerungen oder Veräusserung ihrer Liegenschaften oder haben dies bereits realisiert.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 haben sich die Stadt Zürich und die IG Grubenacker im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses mit Fragen zu den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und den Erschliessungsanforderungen des Quartiers Grubenacker befasst.

Im Jahr 2019 wurde die Wohnbaugenossenschaft Grubenacker gegründet. Der Gründung folgte ein Prozess zur allgemeinen Zukunft des Grubenackerquartiers unter Beizug des Regionalverbands Zürich von Wohnbaugenossenschaften Schweiz sowie unter der Beteiligung von Bewohner*innen des Quartiers. Dabei wurden auch Chancen und Möglichkeiten der neuen Wohnbaugenossenschaft erörtert und die Verbindung des Areals Thurgauerstrasse mit dem Grubenackerquartier thematisiert. Auch bei der weiteren Arealentwicklung Thurgauerstrasse wird die Partizipation ein wichtiges Thema sein. Bereits angelaufen ist die Partizipation zum neuen Quartierpark Thurgauerstrasse.

Die Stadt unterstützt die Wohnbaugenossenschaft Grubenacker bei Bedarf auch weiterhin bei der baulichen Entwicklung des Grubenackerquartiers sowie den Herausforderungen der Innenentwicklung in Form von Beratung und Information.

Postulat GR Nr.	2019/517
Einreichende	GLP-Fraktion
Titel	Zentrale Koordination und Beschaffung von Dienstkleidern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Beschaffung von Dienstkleidern in der Stadtverwaltung zentral organisiert und vor allem koordiniert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Dienstkleider von städtischen Mitarbeitenden sind sehr vielfältig und umfassen Uniformen mit verschiedenen dazugehörigen Artikeln, Spezialkleider ebenso wie einfache Arbeitskleider.



22/119

Entsprechend vielfältig sind die Bedürfnisse und Spezifitäten in Bezug auf die materielle Ausgestaltung, aber auch in Bezug auf die Finanzierung (Kauf, Leasing/Miete) oder die damit zusammenhängende Logistik und Lagerhaltung. Vor diesem Hintergrund müssen die betreffenden Dienstabteilungen, die diese Kleider im Einsatz haben, in jedem Fall stark in den Beschaffungsprozess einbezogen werden (z. B. auch für das Testen). Bei diesen Stellen ist viel materielles Fachwissen und insbesondere ein direkter Bezug zu den Nutzenden vorhanden. Eine einzige, zentrale Beschaffungsstelle für jegliche Beschaffungen von Dienstkleidern, mit entsprechender Distanz, erscheint in der Praxis nicht zielführend.

Im städtischen Beschaffungskernteam werden die gegenseitigen Beschaffungsabsichten generell verstärkt diskutiert und erfolgten jüngst für den Textilbereich gemeinsame Workshops. Hier tauschen sich die Warengruppenverantwortlichen auf Fachebene aus. Auch in diesem Rahmen können kleinere Einheiten also ihre Bedürfnisse einbringen und nach Möglichkeit von den Konditionen grösserer Beschaffungsstellen profitieren. Überdies wurde bei Submissionen, die womöglich auch für andere Dienstabteilungen interessant sein können, neu ein besonderer Passus eingeführt: Das beabsichtigte, grosse Bestellvolumen einer Beschaffungsstelle soll um bis zu 20 Prozent erhöht werden können, wenn weitere Dienstabteilungen allenfalls im Nachgang einen moderaten Zusatzbedarf geltend machen. Dies kann insbesondere dann eintreffen, wenn der nachmalige Bedarf zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht absehbar war. Sie profitieren dann ebenfalls von vorteilhaften Einkaufsbedingungen gemäss Rahmenvertrag. Diese Massnahmen werden auch die Beschaffung von Dienstkleidern positiv beeinflussen. Soweit zweckmässig, versucht die Fachstelle Beschaffungswesen unter Einbezug der betroffenen Dienstabteilungen die Beschaffungen insbesondere auch von vergleichbaren Dienstkleidern noch vermehrt zu koordinieren. Allerdings ist zu respektieren, dass grössere Beschaffungsstellen vermehrt von eigentlichen Textileinkäufen wegkommen und umfassende Dienstleistungspakete, auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft, beziehen. Darin enthalten sind die Nutzung spezifischer Bekleidungsstücke, deren Reparatur, die Reinigung, die Lieferung und die Rücknahme. Der geschilderte Hintergrund setzt einer noch weitergehenden Koordination gewisse Grenzen.

Postulat GR Nr.

2020/452

Einreichende

Samuel Balsiger und Emanuel Eugster (beide SVP)

Titel

Berücksichtigung von Produktionsbetrieben aus der Stadt oder einem anderen Landesteil bei freihändigen Vergaben von Sachaufträgen

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, wie bei Sachaufträgen, die er freihändig vergeben kann, nach Möglichkeit Produktionsbetriebe aus der Stadt Zürich oder aus einem anderen Landesteil der Schweiz berücksichtigt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt berücksichtigt bei freihändigen Vergaben im unterschweligen Bereich und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit schon heute städtische Anbieter*innen, sofern sie die Teilnahmebedingungen erfüllen. Eine interne Auswertung zeigt, dass sich Beschaffungen im Jahre 2021 wertmässig gesamthaft auf Lieferant*innen folgender Provenienz verteilten: 37 % Stadt, 67 % Kanton und 98 % Schweiz.



23/119

Insbesondere Unternehmen, die sich in der Berufsbildung und der Arbeitsintegration engagieren oder besonders nachhaltig produzieren, werden von der Stadt entsprechend honoriert und bei solchen Vergaben angeschrieben. Letztlich müssen aber auch hier die Teilnahmebedingungen erfüllt sein bzw. erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag. Gemäss den zukünftigen Beschaffungsgrundsätzen sollen im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Möglichkeit explizit konkurrenzfähige lokale Anbietende zur Angebotseinreichung eingeladen werden.

Postulat GR Nr.	2022/320
Einreichende	Alan David Sangines (SP) und Stefan Urech (SVP)
Titel	Neubeurteilung der Ausgangslage im Rahmen der Sanierung und Weitervermietung des Limmathauses

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er im Rahmen der Sanierung und Weitervermietung des Limmathauses die Ausgangslage nochmals grundlegend neu betrachten und dem Gemeinderat eine Weisung unterbreiten kann, die verschiedene Versionen der Sanierung des Limmathauses beinhaltet. Dabei sollen auch die Fragen des Betriebskonzepts nochmals so geöffnet werden, dass eine breite Analyse und mehrere Varianten zur Diskussion gestellt werden können. Auch die geplanten Änderungen der Stiftungsstruktur sollen in dieser Weisung klar und transparent dargestellt werden. Dies soll dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, die Informationen zu Sanierungsmöglichkeiten und -kosten sowie Betriebskonzepten eingehend und unter Kenntnis aller Fakten sowie Stärken und Schwächen zu beraten und letztendlich zu entscheiden, ob und welche Sanierung mit allfälligen Steuermitteln durchgeführt werden soll..

Abschreibungsantrag

Die privatrechtliche Stiftung Limmathaus Zürich (SLZ) informierte die Stadt am 4. Dezember 2022, für die Instandsetzung des Limmathauses eine private Finanzierung anzustreben. Das Finanzierungsgesuch der SLZ von 2020 ist mit diesem Entscheid überholt und wird deshalb als zurückgezogen betrachtet. Alle bisherigen Absichtserklärungen und Zusagen seitens Stadt haben keine Grundlage mehr und sind somit hinfällig geworden sind. Gleichzeitig festigte die SLZ auch ihren 2020 gefassten Beschluss, zukünftig mit der Impact Hub Zürich AG als Pächterin zusammen zu arbeiten.

Die Planungsverantwortung für das weitere Vorgehen und die Entwicklung und Sicherung der Finanzierung liegt ausschliesslich bei den privatrechtlichen Parteien.



24/119

4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr.	1985/5
Einreichende	Silvia Ramer (SP)
Titel	Zähringer und Predigerplatz, Umwandlung in eine Fussgängerzone

Der Stadtrat wird eingeladen, alle Möglichkeiten, die zur Verminderung der heutigen Verkehrsgefährdung zu Fuss gehender Bewohner und Besucher der Altstadt beitragen und zudem ganz allgemein die Situation der Fussgänger in den betreffenden Altstadtbereichen verbessern, zu prüfen, insbesondere a) die Umwandlung des Zähringer- und Predigerplatzes in eine autofreie und fussgänger-freundliche Zone im Zusammenhang mit dem Neubau der Zentralbibliothek; b) die Schaffung einer den Seilergraben zwischen Predigerplatz und Hirschengraben überquerenden, gut gestalteten Fussgängerbrücke.

Abschreibungsantrag

Die Aufwertung des Zähringer- und Predigerplatzes wurde im Herbst 2022 umgesetzt. Es wurden folgende Massnahmen realisiert:

- 26 Parkplätze am Zähringer- und Predigerplatz wurden aufgehoben.
- Die verbliebenen Parkplätze sind neu rund um die Uhr erreichbar (Aufhebung der Nachtfahrverbotszone).
- Auf dem vorderen Teil des Zähringerplatzes bleiben die Parkplätze bestehen (Wenden auf Höhe der Spitalgasse).
- Es gibt keine Ein-/Ausfahrten mehr aus dem Predigerplatz von/in den Seilergraben.
- Für die gesamte Fussgängerzone gilt die Ausnahmeregelung «Zufahrt für private Parkplätze, Güterumschlag, Hotellogiergäste, Taxi».

Vom Bau einer Fussgängerbrücke über den Seilergraben ist aus Sicht des Stadtrats abzusehen. Das Anliegen einer weitergehenden, vollständigen Aufhebung der Parkplätze auf dem Zähringerplatz wird mit dem am 26. Oktober 2022 überwiesenen Postulat GR Nr. 2022/458 geprüft.

Postulat GR Nr.	2003/99
Einreichende	Bernhard im Oberdorf (SVP)
Titel	Strassenverkehr, Durchsetzung der Rechtsgleichheit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Strassenverkehr das Prinzip der Rechtsgleichheit durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung



25/119

sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken.

Im Jahr 2022 wurden 6 676 Übertretungen, welche Velolenkende (inklusive Motorfahräder, E-Bikes, usw.) betreffen, geahndet (Stand: 20.12.2022).

Postulat GR Nr.	2006/415
Einreichende	Roger Bartholdi (SVP) und Rolf Stucker (SVP)
Titel	Velofahrverbot, Durchsetzung in den Fussgängerzonen

Der Stadtrat wird aufgefordert das Velofahrverbot in den Fussgängerzonen abseits der für den Veloverkehr geöffneten Abschnitten durchzusetzen ist.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken.

Postulat GR Nr.	2007/106
Einreichende	Bernhard im Oberdorf (SVP) und Roger Bartholdi (SVP)
Titel	Veloverkehr, Durchsetzung des Verbots auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Verbot des Velofahrens auf dem Trottoir wirksam durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden; d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert. Es können aber nicht sämtliche in der Stadt auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden. Die Stadtpolizei nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den festgestellten Gefährdungs- oder Behinderungspotenzialen richten. Daraus resultieren auch immer wieder Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Velofahrverbote bezwecken. Neben polizeilichen Kontrollen sollen auch die laufende Verbesserung der Veloinfrastruktur und die Aufhebung von bestehenden Mischflächen dazu beitragen, dass Velofahrende nicht auf dem Trottoir verkehren.



26/119

Postulat GR Nr. 2010/426
Einreichende Simon Kälin-Werth (Grüne)
Titel Überbauung Stadtraum HB, Benennung eines Maurice-Bavaud-Platzes anstelle des geplanten Le-Corbusier-Platzes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Überbauung „Stadtraum HB“ auf die Benennung eines Le-Corbusier-Platzes verzichtet und der Platz an prominenter Lage zwischen Sihlpost und Hauptbahnhof stattdessen nach Maurice Bavaud benannt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission hat die Benennung einer Strasse oder eines Platzes nach Maurice Bavaud in Zürich geprüft und sieht aus den zum Abschreibungsantrag im letzten Jahr genannten Gründen davon ab (vgl. GR Nr. 2022/116, Stadtkanzlei, Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2021).

Postulat GR Nr. 2014/385
Einreichende Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Walter Angst (AL)
Titel Höhere Fachschule für Rettungsberufe (HFRB), Einführung eines eigenen Rechnungskreises ab 2016

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Höhere Fachschule für Rettungsberufe ab 2016 in einem eigenen Rechnungskreis zu führen

Abschreibungsantrag

Wie in der Weisung GR Nr. 2017/322 dargelegt, wurde für den Neubau des Bildungszentrums Blaulicht (BZB) eine eigene Organisationseinheit mit offenem Kostenrechnungskreis eingerichtet (Institutions-Nr. 2551, Bildungszentrum Blaulicht). Die nötigen organisatorischen und technischen Vorarbeiten wurden 2022 umgesetzt, die Budgetierung für 2023 ist in der neuen Struktur erfolgt. Ab dem 1. Januar 2023 wird der Betrieb des BZB im neuen Kostenrechnungskreis abgebildet. Alle innerstädtischen Leistungsbezüge, insbesondere die Nutzung der Räume und Ausbildungsinfrastruktur durch die Stadtpolizei und Schutz & Rettung mit der Höheren Fachschule für Rettungsberufe für ihre Ausbildungen, werden gegenseitig intern verrechnet. Die Erträge aus Vermietungen und Dienstleistungen an Dritte sind klar ersichtlich. Damit wird die gewünschte Transparenz zum Betriebsergebnis des neuen BZB geschaffen.

Postulat GR Nr. 2017/168
Einreichende AL-Fraktion
Titel Berichterstattung über die Umsetzung der personalpolitischen Ziele des Sicherheitsdepartements (Diversity Management) und über den Gleichstellungsplan der Stadtpolizei

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat über die Umsetzung der personalpolitischen Ziele des Sicherheitsdepartements (Diversity Management) und des Gleichstellungsplans der Stadtpolizei Bericht zu erstatten. Im Bericht soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen der Frauenanteil im Bestand der Mitarbeitenden und in Kaderpositionen erhöht, der Anteil der Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund den Verhältnissen in der Bevölkerung angenähert und die Zahl der Beschäftigten mit einem starken Bezug zur Stadt erhöht werden können. Ferner soll der Bericht aufzeigen, wie der Anteil anderer Minderheiten (z. B. trans* Menschen, homo- und bisexuelle Personen, Mitglieder einer minoritären Glaubensgemeinschaft, etc.) innerhalb



27/119

des Sicherheitsdepartements gesteigert werden kann. Im Bericht sind die quantitativen Ziele für diese Schwerpunktthemen zu definieren..

Abschreibungsantrag

Mit Weisung vom 4. Dezember 2020 hat der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht erstattet und die Abschreibung des vorliegenden Postulats beantragt (GR Nr. 2020/564). Mit Beschluss vom 10. November 2021 hat der Gemeinderat vom Bericht Kenntnis genommen, die Abschreibung des Postulats jedoch abgelehnt und den Stadtrat beauftragt innerhalb eines Jahres eine Ergänzung gemäss Art. 95 Abs. 2 GeschO GR zu erstellen. Insbesondere soll der Bericht aufzeigen, wie der Anteil sozialer Minderheiten (z.B. trans Menschen, homo- und bisexuelle Personen und Mitglieder einer minoritären Glaubensgemeinschaft) am Personalkörper des Sicherheitsdepartements gesteigert werden kann. Ebenso sind im Bericht die quantitativen Ziele für die verschiedenen Diversity-Schwerpunktthemen zu definieren.

Steigerung Anteil sozialer Minderheiten: Personalwerbekampagne und Inserate

Werden in einer Personalwerbekampagne Minderheiten gezielt angesprochen, ist der Streuverlust sehr hoch. Auch Werbung und Inserate in spezifischen Magazinen und Internetplattformen sind wenig sinnvoll, insbesondere bei Print-Inseraten stehen Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis. Zur gezielten Ansprache von Frauen wurde im November 2020 in der Zeitschrift «Annabelle» ein Inserat der Stadtpolizei geschaltet (Kosten: CHF 19'000). Es ging von Lesenden der «Annabelle» keine einzige Bewerbung ein. Im Jahr 2021 haben lediglich fünf Personen angegeben, sich aufgrund eines Print-Inserats zu bewerben. Daher hat die Stadtpolizei im Jahr 2022 praktisch ganz auf Print-Inserate verzichtet.

Um allen Minderheiten gerecht zu werden, müsste die Stadtpolizei einen relativ hohen Anteil des knappen Budgets für Inserate aufwenden. Das Budget für die Personalwerbung wurde für das Jahr 2022 vom Gemeinderat um CHF 80'000.00 gekürzt. Die Stadtpolizei setzt ihr Budget sorgfältig ein und strebt einen Werbe-Mix mit möglichst wenig Streuverlust an. Dem spürbaren Fachkräftemangel, der sich mit stark sinkenden Bewerbungszahlen bemerkbar macht, will die Stadtpolizei u.a. mit gezielten Online-Werbemassnahmen und mit einer grossen Reichweite entgegentreten. Derzeit streut die Stapo ihre Werbung in einem Rayon im Umkreis von etwa 60 km rund um die Stadt Zürich herum. Die stadtinterne Vorgabe «Online first» wird dabei eingehalten.

Die neue Personalwerbekampagne der Stadtpolizei spricht eine ausgewogene Zielgruppe an. Die Stadtpolizei wird dabei modern und attraktiv präsentiert und Frauen und Männer sind gleichermassen Teil der Kampagne.

Mit Posts auf den Social-Media-Kanälen wird die Stadtpolizei möglichst breit gefächert und divers gezeigt. Im Jahr 2022 beispielsweise mit der Serie «Zahl der Woche». Im [Neujahrsvideo 2023](#) zeigte die Stadtpolizei ihr diverses, vielsprachiges Gesicht: mit Neujahrsgüssen von verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund in ihren jeweiligen Muttersprachen. Auch LGBTQ-Personen konnten als Protagonist*innen fürs Video gewonnen werden (Dies wird aber nicht so nach aussen kommuniziert, die sexuelle Neigung von den Mitarbeitenden ist Privatsache).



28/119

Im Jahr 2023 ist eine weitere Videoserie geplant, die die gelebte Diversität bei der Stadtpolizei zeigen soll.

Auf Social Media sowie Online Newsportalen kann die Stadtpolizei ihre Zielgruppe definieren und die Inserate gezielt ausspielen. So hat sie sich in den Jahren 2021 und 2022 teilweise gezielt an Frauen gerichtet und den Fokus bei der Personalwerbung auf diese Zielgruppe gelegt. Social Media lässt es nicht zu, Werbung gezielt an z. B. homosexuelle Personen oder Personen mit Migrationshintergrund auszuspielen.

Quantitative Ziele

Als quantitatives Ziel ist die gesamtstädtische 35%-Zielvorgabe im Kader (STRB Nr. 100/2015) definiert. Wird für eine Kaderstelle bei der Stadtpolizei nicht das untervertretere Geschlecht (Anteil kleiner als 35 %) ausgewählt, muss dieser Entscheid gegenüber der Departementsvorsteherin begründet werden.

Zahlen per 1. Januar 2023:

- von 89 Kadermitarbeitenden (FS 12–18) sind 13 Frauen (14,6 %).
- von insgesamt 2123 Mitarbeitenden sind 632 Frauen (29,76%).
- von 1505 Polizistinnen und Polizisten (inkl. Aspirant*innen) sind 274 Frauen (18,2 %).
- von 128 Aspirantinnen und Aspiranten sind 38 Frauen (29,7 %)
- von 2123 Mitarbeiternden arbeiten 450 Personen (21,2%) in einem Teilzeitpensum (BG 90 % und kleiner), davon 318 Frauen und 132 Männer.

Gerade in Monopolberufen definiert der Frauenanteil in der Grundausbildung, wie gross der Anteil an Frauen ist, die später für Kaderpositionen zur Verfügung stehen. Aufgrund des «Fachkräftemangels» gab es im Jahr 2022 grundsätzlich weniger Bewerbungen als in den Vorjahren. In den Ausbildungslehrgängen ist ein Frauenanteil von 30 % das Ziel. Nachdem ein Lehrgang im Jahr 2021 dies erreicht hat, lag der Frauenanteil im Jahr 2022 bei lediglich 24 %. Dies wird auf den allgemeinen Fachkräftemangel zurückgeführt.

Neben dem Frauenanteil im Kader und in der Ausbildung sind keine weiteren quantitativen Ziele definiert. Das Ziel ist, den Frauenanteil sowie den Anteil sozialer Minderheiten kontinuierlich zu steigern. Die im Bericht zum Postulat (GR Nr. 2020/564) geschilderten Massnahmen werden zu diesem Zweck weitergeführt.

Die Arbeitsmodelle der Stadtpolizei bieten die Möglichkeit für Teilzeitarbeit und für Job-/Top-Sharing. Dies soll in Zukunft weiter gefördert werden (Strategische Zielsetzung für 2023–2028). Parallel wird zudem die Kultur laufend entwickelt, um auch für zukünftige Generationen attraktiv zu bleiben.

Die Stadtpolizei legt für die Zeitperiode 2023 bis 2028 folgende strategische Zielsetzungen im Bereich Förderung von Frauen fest:

- Frauenanteil in Führungsfunktionen von heute 12.6 % auf mindestens 20 % erhöhen.
- Anteil Polizeiaspirantinnen von mindestens 30 % pro Ausbildungslehrgang rekrutieren.



29/119

Bei der Ansprache von diversen Personen wäre es wichtig, dass die Stadt Zürich Anpassungen im HR-System (SAP) vornimmt. Aktuell ist der Prozess auf die Ansprache von Frauen und Männern ausgelegt. Wenn zukünftig die automatisierte Abwicklung von diversen Personen stattfinden soll, bedarf es einer Systemanpassung. Die Stapo hatte in den letzten vier Jahren eine einzige Bewerbung von einer diversen Person erhalten. Die Ansprache lief manuell sehr gut, die Personalgewinnung konnte im persönlichen Kontakt eine gute Lösung mit der Person finden. Die Bewerbung wurde dann aus anderen Gründen zurückgezogen.

Postulat GR Nr.	2017/227
Einreichende	Heidi Egger (SP) und Reto Rudolf (CVP)
Titel	Signalisation der Blumenfeldstrasse von der Mühlackerstrasse bis zum Emil-Spillmann-Weg als Begegnungszone

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Blumenfeldstrasse von der Mühlackerstrasse bis zum Emil-Spillmann-Weg, parallel zum Schulhaus, als Begegnungszone signalisieren könnte.

Abschreibungsantrag

Für den Bereich des Schulhauses Blumenfeld (Mühlackerstrasse bis Liegenschaft Nr. 31) wurden im November 2022 die Verkehrsvorschriften zur Einführung einer Begegnungszone publiziert. Die bereits umgesetzte Trottoirnase und die Anpassung des Geländers verbessern die Sichtbeziehungen zwischen Zufussgehenden und Fahrzeuglenkenden, sodass eine sichere Querung möglich ist.

Postulat GR Nr.	2017/289
Einreichende	Walter Anken (SVP) und Samuel Balsiger (SVP)
Titel	Schutz von öffentlichen Plätzen vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche öffentlichen Plätze durch Poller oder andere geeignete Hindernisse vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen geschützt werden sollen.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei Zürich beurteilt jede grössere Veranstaltung hinsichtlich möglicher, sinnvoller Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit einer möglichen Terrorgefahr. Diesbezüglich steht die Stadtpolizei Zürich im regen Kontakt mit dem Nachrichtendienst des Bundes sowie dem fedpol und kann je nach Lage und Situation entsprechend reagieren. Um mögliche Terrorgefahren abzuwenden, hat die Stadtpolizei Schutzelemente beschafft, die präventiv eingesetzt werden (vgl. Abschreibungstrag im letzten Jahr mit der Weisung GR Nr. 2022/116).

Eine Projektgruppe für bauliche Schutzmassnahmen unter der Leitung des Tiefbauamts hat bauliche Schutzmassnahmen an neuralgischen und schützenswerten Objekte geprüft. Aufgrund von Einsprachen gegen das Bauprojekt mit Terrorschutzmassnahmen Hallenstadion und Messe Zürich hat sich dessen Umsetzung verzögert, der Baubeginn ist im Jahr 2023 zu erwarten.



30/119

Postulat GR Nr. 2018/377
Einreichende Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL)
Titel Kennzeichnung sämtlicher mobiler und standortgebundener Videoüberwachungskameras

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sämtliche Videoüberwachung durch die Stadtpolizei im Sinne von Art. 32b Abs. 3 PolG am konkreten Standort ausreichend kennzeichnen und die Bevölkerung auf die Überwachung hinweisen kann. Dies gilt auch für mobile Kameras (MotCams, Videoteams, allfällige Bodycams). Die Kennzeichnung hat dabei durch Hinweistafeln, Piktogramme oder Anzeigen auf Bildschirmen an den entsprechenden Standorten zu erfolgen. Zusätzlich sollen sämtliche Kameraeinsatzorte auf einer Karte im Internet aufgeführt werden. Weiter wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die verdeckte temporäre Videoüberwachung von öffentlichen Brennpunkten ohne entsprechende Kennzeichnungen sofort gestoppt werden kann. Sind solche Kameras heute schon im Einsatz, sollen diese bis zur entsprechenden Kennzeichnung ausser Betrieb genommen werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadt Zürich ist es – wie auch anderen Gemeinden im Kanton Zürich – nicht möglich, der Polizei die Verwendung von Einsatzmitteln grundsätzlich zu verbieten oder einzuschränken, die vom Polizeigesetz oder der Strafprozessordnung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Videoüberwachung. Sämtliche offenen und verdeckten Videoüberwachungen der Stadtpolizei bewegen sich im gesetzlich zulässigen Rahmen und haben sich in der Praxis bewährt und sind notwendig. Dies gilt auch für die jeweilige Kennzeichnung von Orten, Brennpunkten und einzelnen Polizeiangehörigen. Sollte die Stadtpolizei in Zukunft ausnahmslos nur noch offene Videoüberwachungen durchführen können, wäre die Einsatzführung im Rahmen von Grossveranstaltungen und Kundgebungen kaum mehr möglich. Zudem könnten die mit einer verdeckten Videoüberwachung verfolgten und rechtlich zulässigen Ziele nicht mehr erreicht werden. Schliesslich kann eine offene Videoüberwachung Polizeiangehörige gefährden. Die Stadtpolizei ist bestrebt, im Rahmen des gesamtstädtischen Projekts digitale Transparenz im öffentlichen Raum (Smart City), die überwachten Gebäude auf einer Karte zu publizieren.

Postulat GR Nr. 2019/59
Einreichende Pascal Lamprecht (SP) und Sven Sobernheim (GLP)
Titel Markierung von Fussgängerstreifen, wo sie der Sicherheit der Bevölkerung dienen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Fussgängerstreifen, dort wo es der Sicherheit der Bevölkerung hilft, belassen bzw. neu markiert werden. Insbesondere soll geprüft werden, wie Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über Tempo-30-Zonen dahingehend angewendet werden kann, dass das Verkehrsaufkommen als Faktor für das sog. "besondere Vortrittsbedürfnis für FussgängerInnen" berücksichtigt wird.

Abschreibungsantrag

In Tempo-30-Zonen sollen die Zufussgehenden aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus die Strasse grundsätzlich überall queren dürfen. Aufgrund der 50-Meter-Regel ist das flächige Queren bei markierten Fussgängerstreifen nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Anordnung von Fussgängerstreifen gemäss Art. 4 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) nur zulässig, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Zufussgehende dies erfordern.



31/119

Insbesondere bei Schulwegen, bei Schulen, Kindergärten und Heimen ist die Praxis der Stadt Zürich vergleichsweise grosszügig. Bei der Prüfung von Tempo-30-Zonen wird das Verkehrsaufkommen (Fahrzeuge, Zufussgehende) neben weiteren Kriterien standardmässig in die Beurteilung einbezogen. Gerade bei hohem Verkehrsaufkommen (Fahrzeuge) wird Tempo 30 oft als Streckensignalisation verfügt. Bei diesem Verkehrsregime sind auch Lichtsignalanlagen und Fussgängerstreifen möglich und üblich.

Postulat GR Nr.	2019/80
Einreichende	Markus Knauss (Grüne) und Simone Brander (SP)
Titel	Rahmenkredit für Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Strassenlärms

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Rahmenkredit vorzulegen, mit dem die Verpflichtung der Stadt Zürich, seine Bevölkerung vor den Auswirkungen des Strassenlärms zu schützen, innert 5 Jahren erfüllt werden kann. Mit diesem Rahmenkredit sind als Zielgrösse 80 % der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Massnahme an der Quelle vor schädlichem und lästigem Strassenlärm zu schützen. Als kostengünstigste Massnahme sind dabei vor allem Geschwindigkeitsreduktionen vorzusehen.

Abschreibungsantrag

Mit Beschluss vom 6. März 2019 hat der Gemeinderat diesen ursprünglich als Motion eingereichten Vorstoss (GR Nr. 2018/119) als Postulatsauftrag überwiesen.

Mit dem am 1. Dezember 2021 vom Stadtrat beschlossenen Gesamtkonzept «Strassenlärm-sanierung dritte Etappe» (STRB Nr. 1217/2021) können 48 000 Personen am Tag und 95 000 Personen in der Nacht von übermässigem Lärm geschützt werden.

Die Umsetzung soll etappenweise erfolgen und wird mindestens bis zum Jahr 2030 dauern. Dies hat folgende Gründe:

Für die Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit müssen die Verkehrsvorschriften vorbereitet und publiziert werden und in Rechtskraft erwachsen. Es sind Gutachten zu erstellen, die die Situation analysieren und die Verhältnismässigkeit belegen. Bei allfälligen Einsprachen sind Rechtsmittelverfahren durchzuführen.

Von der Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sind mehrheitlich Strecken mit ÖV-Linien betroffen. Um das heutige ÖV-Angebot trotz reduziertem Geschwindigkeitsregime gewährleisten zu können, sind Anpassungen am Fahrplan, zusätzliche Fahrzeuge, zusätzliches Fahrpersonal und die Klärung der damit verbundenen Finanzierung notwendig. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat zu diesem Zweck eine Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärm-sanierungen unterbreitet (GR Nr. 2022/283). Anpassungen am Fahrplan können nur im Rahmen des Fahrplanwechsels (alle zwei Jahre) erfolgen.

Die beteiligten Dienstabteilungen arbeiten mit Hochdruck an einer schnellen Umsetzung, damit möglichst bald möglichst viele Personen, die von übermässigem Lärm betroffen sind, entlastet werden können. Bei der Dienstabteilung Verkehr, welche die notwendigen Gutachten erstellen, die Verkehrsanordnungen vorbereiten und die allfälligen Rechtsmittelverfahren bearbeiten muss, wurden mit dem Budget 2023 zusätzliche Ressourcen geschaffen.



32/119

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2019/93

Sven Sobernheim (GLP) und Andri Silberschmidt (FDP)

Ausgestaltung der Gebührenregeln für Free-floating Zweiradangebote hinsichtlich eines vielfältigen und effektiv nachgefragten Angebots.

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie seine neuen Gebührenregeln für Free-floating Zweiradangebote so ausgestaltet werden können, damit sie ein vielfältiges, von den Nutzenden in Zürich effektiv nachgefragtes Angebot ermöglichen, welches das Ziel der integrierten öffentlichen Mobilität unterstützt, statt gefährdet. Dabei sollen maximal die Kosten, welche der Verwaltung anfallen, gedeckt werden. Insbesondere soll bei Zweiradanbietenden, welche den öffentlichen Raum nicht übermässig in Anspruch nehmen (max. 10 % Nutzung der öffentlichen Abstellflächen), keine Nutzungsgebühren anfallen. Falls Anbietende abgabepflichtig werden, soll diese Abgabe abhängig von der Grösse der Flotte, Verteilung auf dem Stadtgebiet, Intensität der Nutzung, etc. sein. Insgesamt darf die Abgabe nicht innovationsverhindernd und nicht marktverzerrend sein.

Abschreibungsantrag

Die Benutzungsgebühren für den stationslosen Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih sind mit Änderung der Benutzungsgebührenordnung am 1. April 2019 in Kraft getreten. Mit Entscheid vom 7. Juli 2020 hat das Statthalteramt des Bezirks Zürich in einem Fall entschieden, dass die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung der Stassen durch die Verleihanbieter weder einer Bewilligungs- noch einer Gebührenpflicht unterstellt werden können. Das Verwaltungsgericht hat diesen Entscheid des Statthalters mit Entscheid vom 16. Dezember 2021 aufgehoben, die Beschwerde der Stadt gutgeheissen und festgestellt, dass ein stationsloser Zweiradverleih ab 30 Fahrzeugen einen bewilligungs- und gebührenpflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen städtischen Grunds darstellt. Die Grenze zwischen bewilligungslosem und gesteigertem Gemeingebrauch bei 30 Verleihfahrzeugen sei vertretbar. Im Weiteren stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Gebührenpflicht keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber der Betreiberin eines konzessionierten, stationsbasierten Veloverleihsystems mit Betriebspflicht und nicht identischem Angebot ist. Auch die beanstandete Kautionspflicht pro Fahrzeug sei rechtmässig.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig. Die Ausgestaltung der Bewilligungs- und Gebührenregelung für Free-floating in der Stadt Zürich ist somit aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des Stadtrats hat sich die bestehende Regelung für stationslose Zweiradverleih bewährt und es kann keine Benachteiligung von kleineren Unternehmen festgestellt werden. Der Wettbewerb funktioniert und es besteht in der Stadt Zürich ein vielfältiges Angebot. Mit der Bewilligungs- und Gebührenpflicht erst ab 30 Fahrzeugen wurde zudem auch den kleineren Unternehmen, welche den öffentlichen Raum nur wenig in Anspruch nehmen, Rechnung getragen.



33/119

Postulat GR Nr.	2019/196
Einreichende	Olivia Romanelli (AL) und Pawel Silberring (SP)
Titel	Weiterführung der bisherigen Praxis betreffend Erteilung von Tagesbewilligungen für die städtischen Lebensmittelmärkte.

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die bisherige Praxis im Umgang mit Tagesverkäuferinnen und Tagesverkäufern an den Zürcher Lebensmittelmärkten wiederhergestellt werden kann, damit finanzielle Einbussen durch Erwerbsausfall bei den Tagesverkäuferinnen und Tagesverkäufern vermieden werden können. Zudem soll die Attraktivität und Vielseitigkeit aller Zürcher Lebensmittelmärkte mittels Vergabe von Tagesbewilligungen an Kleinstände auf einfachem und unbürokratischem Weg gesichert werden. Sollte eine permanente Lösung Zeit brauchen, so soll in der Zwischenzeit die bisherige Praxis (vor Mai 2019) gelten, um weitere Einkommensausfälle für die Betroffenen zu vermeiden.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen wurde geprüft und ist aus Sicht der Stadtpolizei erfüllt. Die Verlosung der Tagesverkaufsplätze wurde im Januar 2021 wiedereingeführt.

Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber ist in der Regel kleiner als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagesplätze. Daher können diese bei Bedarf am Lebensmittelmarkt teilnehmen.

Angesichts der angespannten Personalsituation bei der Stadtpolizei wird am neuen Prozess festgehalten und auf eine Wiederaufnahme einer engeren polizeilichen Begleitung der Lebensmittelmärkte verzichtet.

Postulat GR Nr.	2019/329
Einreichende	David Garcia Nuñez und Ezgi Akyol (beide AL)
Titel	Benennung des Parks zwischen der Badener- und Zweierstrasse nach Rosa Luxemburg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Park zwischen Badenerstrasse und Zweierstrasse den Namen Rosa-Luxemburg-Park erhalten kann.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission hat sich eingehend mit dem Postulatsanliegen befasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass der vorgeschlagene Ort bzw. Park der falsche Ort für die Benennung ist, da er dem Zweierplatz Konkurrenz macht. Eine Tafel würde den Charakter der Grünanlage verändern.

Der Bedeutung von Rosa-Luxemburg ist Achtung zu schenken, jedoch sieht die Strassenbenennungskommission aktuell keinen geeigneten Ort für eine Benennung.



34/119

Postulat GR Nr.	2019/336
Einreichende	GLP-, Grüne- und SP-Fraktionen
Titel	Vereinfachtes Beantragen von Begegnungszonen durch die Bevölkerung sowie vermehrte Initiierung solcher Zonen durch die Verwaltung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Beantragen von Begegnungszonen durch die Bevölkerung vereinfacht und die Kriterien für die Einrichtung von Begegnungszonen so überarbeitet werden können, dass künftig mehr und qualitativ hochstehende Begegnungszonen (vgl. neue Begegnungszone Wollishofen) realisiert werden. Zudem soll geprüft werden, wie die Verwaltung künftig selbst vermehrt Begegnungszonen auslösen kann und wie – neben Begegnungszonen in Wohnquartieren – auch vermehrt Begegnungszonen in Geschäftsbereichen (z. B. Einkaufsstrassen) eingerichtet werden können.

Abschreibungsantrag

Begegnungszonen tragen zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität, einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und einer intensiveren und für die Anwohnenden massgeschneiderten Benutzung des öffentlichen Grundes bei.

Die für die Prüfung und Anordnung von Begegnungszonen zuständige Dienstabteilung Verkehr fördert Begegnungszonen und prüft sie nach einfachem schriftlichen Beantragen oder aus eigener Initiative. Die Informationen dazu sind mit Eingabe von «Begegnungszone Zürich» in Google zu finden. Die Dienstabteilung Verkehr berät auch gerne auf Anfrage, sei es physisch vor Ort, am Telefon oder per E-Mail. So hat die Dienstabteilung Verkehr zum Beispiel im Jahr 2022 auf Einladung des Quartiervereins Seebach erläutert, wie Anwohnende eine Begegnungszone beantragen können.

Im Jahr 2022 wurden:

- 10 Begegnungszonen beantragt und durch die DAV geprüft. Davon wurden 8 genehmigt. Bei den 2 negativen Beurteilungen wurde in Rücksprache mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller festgestellt, dass die Begegnungszone das Grundanliegen (vor allem Geschwindigkeitsüberschreitungen) nicht löst. In diesen Fällen wurden weitere bauliche oder polizeiliche Massnahmen aufgegleist.
- 15 angepasste Verkehrsvorschriften zur Einrichtung von Begegnungszonen publiziert. 3 davon befinden sich in einem Rechtsmittelverfahren; 12 sind rechtskräftig und werden umgesetzt.
- 9 Begegnungszonen umgesetzt.

Parallel zur Prüfung der Begegnungszonen wurde einerseits die Zusammenarbeit mit dem Büro für Sozialraum & Stadtleben des Sozialdepartements gefördert, sodass die Mitwirkung und der Einbezug der Bevölkerung intensiviert werden.

Andererseits wurden auch Massnahmen zur Ausrüstung von Begegnungszonen im Bestand d.h. ohne bauliche Massnahmen geprüft, wie z.B. die FGSO (farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) am Bullingerplatz. Diese werden vermehrt eingesetzt, um die Begegnungszonen sicht- und wahrnehmbar zu machen.



35/119

Postulat GR Nr.

2019/465

Einreichende

Pärparim Avdili (FDP) und Pascal Lamprecht (SP)

Titel

Verbesserung der Verkehrssicherheit rund um den Farbhof sowie in der Badener- und Dachslernenstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die verkehrlichen Sicherheitsbedingungen rund um den Farbhof, sowie in der Badenerstrasse und in der Dachslernenstrasse infolge der Limmattalbahn verbessert werden können. Insbesondere sollen dabei Schulwege sicherer gestaltet werden und entsprechende Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, wie die Verkehrsbeziehungen um den Farbhof (allenfalls lichtsignalgesteuert) optimiert werden, also aus dem Quartier stadtauswärts direkt in Richtung Schlieren (ohne U-Turn auf der Badenerstrasse) und ins Quartier mit Linksabbieger in die Karstlemstrasse oder in den Kelchweg.

Abschreibungsantrag

Die Limmattalbahn ist ein gemeinsames Projekt der Kantone Zürich und Aargau. Geplant und gebaut wurde sie durch die Limmattalbahn AG. Es umfasste auch strassenseitige Veränderungen und wurde nach dem Plangenehmigungsverfahren des Bundes geführt, öffentlich aufgelegt und rechtskräftig bewilligt.

Die Linksabbiegebeziehung bei der Karstlernstrasse, Richtung stadtauswärts am Farbhof, musste aufgrund der ÖV-Priorisierung, der Komplexität und der Leistungsfähigkeit des Knotens aufgehoben werden. Die Verkehrssicherheit am Knoten Farbhof wurde mit diversen kleinen Signalisations-, Markierungs- und Steuerungsanpassungen verbessert. Ebenfalls wurde am beanstandeten unregelmässigen Fussgängerstreifen eine Lichtsignalanlage zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergänzt.

Um die Schule Dachslernenstrasse und die Schulwege besser vom Durchgangsverkehr schützen zu können, wurde im Jahr 2020 ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringerdienst, zwischen der Stampfenbrunnen- und der Feldblumenstrasse verfügt und publiziert. In der Verfügung wurde auch die Einbahnstrasse in der Spirgartenstrasse aufgehoben, um die Verkehrsbelastung im Quartier besser verteilen zu können. Diese Massnahme konnte noch nicht umgesetzt werden, da gegen die Verfügung ein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Sobald das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen und die Verkehrsvorschrift rechtskräftig ist, werden die Verbesserungsmassnahmen umgesetzt. Im Jahr 2023 wird die Dienstabteilung Verkehr gemeinsam mit dem Tiefbauamt und den VBZ ein Verkehrskonzept Altstetten starten, welches die verkehrliche Entwicklung in Altstetten optimieren soll.

Die Verkehrssicherheit sowie die Abbiegebeziehungen oder der U-Turn in der Badenerstrasse werden in enger Zusammenarbeit mit den erwähnten Dienstabteilungen in einem Strassenbauprojekt untersucht und verbessert. Die im Postulat erwähnten Bedürfnisse sind bekannt, sie werden geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.



36/119

Postulat GR Nr.	2019/480
Einreichende	Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP)
Titel	Nutzung der Busspur für Velofahrende, Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert, in einem Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse, Abschnitt NeuAffoltern bis Zehntenhausplatz, zu prüfen, wie Velofahrende die Busspur mitbenützen können. Nach Abschluss des Pilotprojekts soll ein Bericht erstellt werden, welche Erkenntnisse aus diesem Versuch gezogen werden können und ob auch auf anderen Abschnitten diese Art der Verkehrsführung einen möglichen Mehrwert bringen würde.

Abschreibungsantrag

Der Prüfauftrag wurde im Rahmen der Studie «Wehntalerstrasse – Problem- und Konfliktanalyse Velo- und öffentlicher Verkehr» erfüllt. Im Ergebnis wird auf eine Öffnung der Busspur für Velofahrende auch als Pilot verzichtet, da die Busspuren einerseits zu wenig breit sind, sodass ein Bus ein Velo nicht überholen kann. Andererseits sind die Busspuren zu lang, sodass die Fahrzeitverluste für Busse zu gross sind. Im Bericht werden diverse Massnahmen aufgezeigt, um punktuelle Verbesserungen für den Veloverkehr zu erzielen. Diese Massnahmen werden vertieft geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Im Weiteren erfolgte 2022 die Planaufgabe der Velovorzugsroute, die parallel zur Wehntalerstrasse über In Böden verläuft.

Postulat GR Nr.	2020/310
Einreichende	Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP)
Titel	Verstärkte Polizeipräsenz zur Erhöhung der Sicherheit im Niederdorf und am Bellevue an den Wochenenden.

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie nachts an den Wochenenden die Sicherheit im Niederdorf und am Bellevue erhöht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Situation am Utoquai und in den angrenzenden Bereichen hat sich insbesondere dank den gemeinsamen Anstrengungen aller Partner, namentlich im Rahmen des Projekts "Surplus", entspannt und beruhigt. Seit Juni 2021 ist eine bessere Durchmischung der Besucher/-innen am Utoquai und an der Seeuferanlage feststellbar und die Zahl der Gewaltdelikte ist zurückgegangen. Die Polizei führt im genannten Gebiet sporadisch Kontrollen durch. Die Kontrollgänge dienen dazu, die Situation im Gebiet Stadelhofen, Sechseläutenplatz und Utoquai im Auge zu behalten und Ausschreitungen zu verhindern.

Die für das Niederdorf zuständigen Patrouillen sind beauftragt, Kontrollfahrten durchzuführen. 2022 hat die Stadtpolizei keine Brennpunkte, welche eine zusätzliche Intervention erfordert hätten, festgestellt. Über die Lage im Niederdorf findet eine ständige Lagebeurteilung statt. Sollte sich die Situation verschlechtern, würden erforderliche Massnahmen eingeleitet.



37/119

Postulat GR Nr.	2020/311
Einreichende	Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne)
Titel	Umwandlung von kommunalen Strassen bei Schulanlagen in Begegnungszonen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Abschnitte von kommunalen Strassen bei Schulanlagen sicherer gestaltet werden können – beispielsweise durch die Reduktion des MIVs, Temporeduktion und Fussgängerstreifen.

Abschreibungsantrag

Bei Schulanlagen – und mindestens so wichtig – auf dem Schulweg zu den Schulanlagen ist der sicheren Fussverkehrsführung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Begegnungszonen können eine geeignete Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Schulkinder sein und werden auch eingeführt. Sie sind aber nicht bei allen Schulanlagen die geeignete Lösung. In enger Zusammenarbeit mit der Schulinspektion beurteilt die Dienstabteilung Verkehr die konkrete Situation und entscheidet, welche Massnahmen in Schulumgebung sinnvoll und möglich sind. Dabei werden sämtliche Massnahmen geprüft und umgesetzt, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

- Anbringen oder Optimierung von Fussgängerstreifen mit eingehaltenen Sichtweiten: Auf dem Schulweg zum Kindergarten Apfelbaum III prüft die DAV das Versetzen eines Fussgängerstreifens in der Wunschlinie der Schulkinder. Dafür müssen Blaue Zone Parkplätze aufgehoben werden, um die nötigen Sichtweiten einzuhalten.
- Verkehrsberuhigung mit der Einführung von Tempo 30: Im Jahr 2022 wurde Tempo 30 vor dem Schulhaus Kappeli eingeführt.
- Bremsende Elemente wie bauliche Schwellen: Vor dem Kindergarten Brauer sind mit der Einführung der Velovorzugsroute bauliche Schwellen geplant, sodass der rollende Verkehr gebremst wird.
- Anpassung der Vortrittsverhältnisse zugunsten des Fussverkehrs: Die Dachlernstrasse, zwischen den Schulhäusern Dachlern und Feldblumen, wird mehrmals pro Tag als Verbindung und Aufenthaltsort genutzt. Daher ist vorgesehen, den Abschnitt einerseits mit Fahrverbot ausgenommen Zubringerdienst zu belegen; andererseits als Begegnungszone zu signalisieren. Somit haben die vielen Schulkinder gegenüber dem rollenden Verkehr Vortritt.
- Reduktion oder Sperre des motorisierten Individualverkehrs: An der Schulhausstrasse wird eine bauliche Strassensperre geprüft, um die Durchfahrt zu unterbinden und das Verkehrsaufkommen in der Schulumgebung zu reduzieren.
- Durchführung von Präventionskampagnen und polizeilichen Kontrollen: Vor dem Schulhaus Mühlebach ist die Anhaltebereitschaft der Velofahrenden trotz Signalisation «Achtung Kinder» mit dem Vermerk «Schule», Fussgängerstreifen und einer Schwelle niedrig. Die Stadtpolizei und die Schulinspektion arbeiten Hand in Hand an der Durchführung von Präventionskampagnen, z. B. zum Schulanfang. Regelmässig werden auch polizeiliche Kontrollen durchgeführt.



38/119

Auf dem Stadtplan der Stadt Zürich sind die geeigneten Schulwege ersichtlich.

Die im Postulat geforderte Prüfung zur sicheren Gestaltung von Abschnitten bei Schulanalgen ist institutionalisiert und zeigt Wirkung.

Postulat GR Nr.	2020/362
Einreichende	Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP)
Titel	Durchsetzung des geltenden Fahrverbots auf dem Kloster-Fahr-Weg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf dem Kloster-Fahr-Weg das geltende Fahrverbot gemäss dem überwiesenen Postulat 2003/138 durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei hat über längere Zeiträume diverse Kontrollen in unterschiedlichen Teilbereichen des Kloster-Fahr-Weges durchgeführt. Dabei konnten nur sehr selten Übertretungen im Bereich von Fahrverboten mittels Fahrrädern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln festgestellt werden.

Im Jahre 2018 und 2020 hat die Dienstabteilung Verkehr (DAV) Signalisationen und Markierungen angepasst.

Auch 2021 und 2022 führte die Stadtpolizei punktuelle Kontrollen in den unterschiedlichen Teilbereichen durch. Dabei konnte kein Anstieg von Übertretungen gegenüber den Vorjahren festgestellt werden. Weitere solcher Kontrollen sind auch im Jahre 2023 fest eingeplant.

Postulat GR Nr.	2020/435
Einreichende	EVP-, GLP-, Grüne und SP-Fraktionen
Titel	Konzept für eine gut sichtbare und intuitiv verständliche Farbgestaltung und Signalisation der Velodirektrouten gemäss Velorouten-Initiative

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Velodirektrouten gemäss Velorouten-Initiative sowie für andere Velorouten ein Konzept für eine einheitliche, gut sichtbare und intuitiv verständliche Farbgestaltung und Signalisation erstellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2022 wurde die Sichtbarmachung der Velovorzugsrouten mit FGSO (farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) durch die Dienstabteilung Verkehr definiert: Es werden grüne Bänder am Strassenrand der Velovorzugsrouten markiert. Neben der Sichtbarmachung der Velovorzugsroute trägt diese Markierung auch zur besseren Orientierung im Velonetz bei. Die neue FGSO wurde im Jahr 2022 an der Hardturmstrasse angebracht. Bei der Basler-/Bullingerstrasse wird sie bis im Frühjahr 2023 markiert. Im Anschluss erfolgt eine Wirkungsanalyse der Markierung.

Zusätzlich zu den Markierungen sollen auch die Signalisationen für das gesamte Velonetz definiert werden. Das entsprechende Konzept ist bei der Dienstabteilung Verkehr in Erarbei-



39/119

tung. Dabei werden Hauptziele und untergeordnete Ziele definiert, die bei den Velopiktogrammen am Boden markiert werden und mit den Wegweisungstafeln übereinstimmen. Das Konzept soll Anfang 2023 abgeschlossen und im Anschluss umgesetzt werden.

Beide, die Sichtbarmachung der Velovorzugsrouten mit FGSO und das Signalisationskonzept, wurden unter Einbezug der Veloverbände erarbeitet.

Postulat GR Nr.	2021/382
Einreichende	Martin Bürki (FDP) und Alan David Sangines (SP)
Titel	Verlängerung der Konditionen für die Gastrounternehmen zur Nutzung der Aussenflächen im Winter 2021/2022 sowie Nutzung der bisher nicht genutzten Innenflächen als Restaurantflächen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie man den Gastrounternehmen die Möglichkeit geben kann, im Winter 2021/22 die bisherigen Aussenflächen zu denselben Konditionen wie im Winter 2020/2021 zu nutzen. Es soll weiterhin ohne Baubewilligung möglich sein, eine geschlossene Struktur (Zelt, etc.) auf diese Fläche zu stellen und auch gemäss dem Stadtratsentscheid vom 21. Oktober 2020 zu beheizen. Zusätzlich sollen den Gastrounternehmen erlaubt werden, Innenflächen, die bisher nicht genutzt wurden, als Restaurantfläche zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen, die bei gastgewerblichen Zwischennutzungen von bis zu 30 Tagen möglich sind, sollen für den Winter 2021/22 auf maximal 6 Monate, das heisst bis Ende März 2022 möglich sein.

Abschreibungsantrag

Die Stadt hat mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton subsidiär ergänzt. In Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Grunds hat der Stadtrat Erleichterungen für das Gewerbe beschlossen und mehrfach verlängert:

- Gebührenverzichte und -reduktionen für die Nutzung öffentlicher Grund zu gewerblichen Sonderzwecken (für den Zeitraum der verordneten Schliessung STRB Nr. 340/2020, Verlängerung und Ausweitung auf indirekt Betroffene STRB Nrn. 520/2020 und 953/2020)
- Erlass der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds zu gewerblichen Sonderzwecken sowie der Bewilligungs- und Kontrollgebühren bis 31. Dezember 2021 (STRB Nrn. 66/2021 und 474/2021).
- Kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen bis 31. Oktober 2021 (STRB Nr. 954/2020)
- Temporäre Erhöhung der Anzahl Boulevardcaféplätze bis 31. Oktober 2021 (STRB Nrn. 474/2021 und 786/2021)
- Erlaubnis für das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten sowie für den Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern auf Flächen der Aussen-gastronomie und bei Witterungsschutzbauten für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater bis 31. Mai 2021 (STRB Nrn. 954/2020 und 320/2021)
- Erlass der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds zu gewerblichen Sonderzwecken sowie der Bewilligungs- und Kontrollgebühren bis 31. März 2022 (STRB Nrn. 66/2021, 474/2021 und 1061/2021)



40/119

- Kostenlose Ausweitung der Boulevardcaféflächen bis 31. März 2022 (STRB Nrn. 954/2020 und 1061/2021)
- Temporäre Erhöhung der Anzahl Boulevardcaféplätze bis 31. März 2022 (STRB Nrn. 474/2021, 786/2021 und 1061/2021)
- Erlaubnis für das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten sowie für den Betrieb von Heizeinrichtungen mit erneuerbaren Energieträgern auf Flächen der Aussen-gastronomie und bei Witterungsschutzbauten für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater bis 31. März 2022 (STRB Nrn. 954/2020, 320/2021 und 1061/2021)
- Verlängerung Unterstützung Gastronomie und Gebührenerlass Nutzung öffentlicher Grund samt Bewilligungsgebühren infolge Corona-Pandemie ab April bis Ende 2022 (STRB Nr. 213/2022)

Der Stadtrat hat die Postulatsanliegen geprüft und weitgehend erfüllt.

Postulat GR Nr.

2022/509

Einreichende

AL-Fraktion

Titel

Protest gegen die menschenrechtsunwürdige und klimafeindliche Durchführung der Fussball-Weltmeisterschaft in Katar durch Verzicht auf Public Viewings auf öffentlichem Grund oder Finanzierung solcher Aktivitäten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich ihren Protest gegen die menschenrechtsunwürdige und klimafeindliche Durchführung der Fussball-Weltmeisterschaft in Katar zum Ausdruck bringen kann. Von Public Viewings auf öffentlichem Grund und einer Finanzierung solcher Aktivitäten durch die Stadt soll abgesehen werden.

Abschreibungsantrag

Auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich wurden Public Viewings weder bewilligt noch finanziell unterstützt.



41/119

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr.	2013/286
Einreichende	Nicolas Esseiva (SP) und Andreas Edelmann (SP)
Titel	Ausrichtung von Risikobeiträgen im Rahmen der Abklärungen für Erschliessungsprojekte neuer Fernwärmeverbände

Der Stadtrat wird beauftragt dem Gemeinderat innert zwei Jahren einen Antrag für einen Objektkredit für Risikobeiträge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abklärungen für Erschliessungsprojekte neuer Fernwärmeverbände die Projekte starten zu können. Damit können interessierte Liegenschaftensbesitzer verpflichtet werden sich an ein zukünftiges Fernwärmenetz anzuschliessen. Die Risikogarantien würden dann seitens der Stadt übernommen. Die in Frage kommenden Hauseigentümer sollen direkt mit den dazu notwendigen Kommunikationsmassnahmen angesprochen werden.

Abschreibungsantrag

Die Rahmenbedingungen gegenüber 2013 haben sich stark geändert. Seit dem 1. September 2022 ist das neue Energiegesetz im Kanton Zürich in Kraft. Das neue Energiegesetz führt automatisch zu einer starken Verdichtung der Fernwärmeanschlüsse in den Strassenzügen. Die Wärmeversorgungsverordnung (STRB Nr. 1151/2021) regelt zudem die Gasnetzstilllegung, was die Verdichtung der Fernwärme nochmals verstärkt und beschleunigt. Der Umsetzungsplan thermische Netze (STRB Nr. 382/2021) zeigt auf, wie die Ausbaupläne mit der Baukoordination abgestimmt, realisiert werden. Folgende Rahmenkredite für die Unternehmen wurden bereits bewilligt:

- Objektkredit ewz Energieverbund Altstetten und Höngg West, Volksabstimmung vom 10. Februar 2019, 128 Millionen Franken
- Rahmenkredit zum Ausbau der ERZ Fernwärme, Volksabstimmung vom 28. November 2021, 330 Millionen Franken
- Rahmenkredit Ausbau thermische Netze ewz, Abstimmung vom 27. November 2022, 573 Millionen Franken

Die Geschäftsstelle Wärme Zürich, welche seit Sommer 2022 zuständig ist, die Transformation der Wärme- und Kälteversorgung über leitungsgebundene Netze voranzutreiben, hat vor diesem Hintergrund den Vorschlag der Postulanten nochmals eingehend geprüft. Sie kommt zum Schluss, dass die Herausforderung aktuell in der Bewältigung der operativen Umsetzung der zahlreich geplanten Ausbauprojekte liegt und nicht mehr bei der Finanzierung der Projekte.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2018/361
Einreichende	Matthias Probst (Grüne) und Guido Hüni (GLP)
Titel	Systematische Erfassung und Reduzierung der Umweltauswirkung von Mahlzeiten in städtischen Kantinen und Restaurants

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Umweltauswirkung von Mahlzeiten in Kantinen und Restaurants, welche von der Stadt Zürich oder in deren Auftrag betrieben werden, systematisch erfasst werden können und die durchschnittliche CO₂-Menge pro konsumiertem Menu auf 1kg reduziert werden kann.



42/119

Abschreibungsantrag

Seit 2020 wird der Warenkorb der städtischen Verpflegungsbetriebe ökobilanziert. Jeder Betrieb erhält eine individuelle Auswertung zur Klima- und Umweltauswirkung seines Einkaufs. Zudem sieht er die zusammengefassten Resultate seiner Betriebsgruppe und aller städtischen Verpflegungsbetriebe. Die Datengrundlage ergibt sich aus dem Bestellsystem (HOGA-Shop). Bei den Schulen werden zusätzlich die Bestelldaten aus der Kaltanlieferung (Menü & More) einbezogen. Die Daten werden ab Geschäftsbericht 2022 publiziert, die Werte dabei als CO₂-eq/kg Lebensmittel und UBP/kg Lebensmittel ausgewiesen. Eine Auswertung pro Menü wurde initial angestrebt, jedoch verworfen aufgrund der Ungenauigkeit des Begriffs «Menü». Ein weiterer Vorteil der Auswertung pro Gewicht ist, dass so auch Produkte ausserhalb des Menüs erfasst werden (z. B. Kioskwaren, Sandwiches, Getränke).

Die Zielsetzungen sind abgestimmt auf das Klimaschutzziel (–30 Prozent bis 2035, angestrebt bereits 2030, STRB Nr. 381/2021) und die Ernährungsstrategie (–30 Prozent Umweltbelastung bis 2030, STRB Nr. 617/2019). Auf Basis dieser Beschlüsse werden weitere quantitative Ziele verfolgt, namentlich im Einkauf (50 Prozent nachhaltige Produkte) und beim Food-Waste (weniger als 10 Prozent der Produktionsmenge).

Zusätzlich wird das Personal aus- und weitergebildet, z. B. durch Kochkurse für vegetarische und vegane Speisen. Seit 2021 steht eine Datenbank mit nachhaltigen und gesunden Rezepten zur Verfügung. Ebenfalls 2021 wurden Nachhaltigkeitskriterien für die Beschaffung von Lebensmitteln verabschiedet. Diese gelten zunächst für das GUD, in einem zweiten Schritt sollen die Kriterien für die gesamte Stadtverwaltung eingeführt werden.

Zudem werden jährlich Workshops zu Food Waste durchgeführt. Die städtischen Betriebe sind offen für Innovationen und neue Ansätze. Dazu gehören etwa die Food Save App «Too Good To Go», das Mehrweg-Takeaway-Geschirr von «ReCIRCLE» oder die Neuinterpretation etablierter Gerichte mit pflanzenbasierten Ersatzprodukten. Erfolgreiche Pilotprojekte werden wo immer möglich auf andere Betriebe übertragen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/246
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Schaffung einer hebammengeleiteten Geburtenabteilung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob am STZ eine hebammengeleitete Geburtenabteilung geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Stadtspital Zürich hat im Rahmen der Neuvergabe der Leistungsaufträge 2023 den von der Gesundheitsdirektion Zürich neu geschaffenen Auftrag für die Spitalleistungsgruppe GEBS Hebammengeleitete Geburtshilfe (HGh) am/im Spital erhalten. Dieses seit 2015 in der Frauenklinik des Stadtspitals Zürich Standort Triemli erfolgreich praktizierte Versorgungsmodell ergänzt das bestehende ärztlich geleitete, klinische Setting der Geburtshilfe und fördert eine physiologische Geburt. Durch die Integration der HGh in die reguläre Gebärabteilung



43/119

ist das interprofessionelle Verständnis gewachsen und selbst bei einer ärztlich geleiteten Geburt, profitieren die involvierten Personen von der Betreuungserfahrung der HGGh.

Die Gesundheitsdirektion schreibt im Leistungsauftrag für GEBS keine eigene Abteilung für die hebammengeleitete Geburtshilfe vor. Sie lässt explizit die Integration in die bestehende Gebärabteilung zu. Die Einführung einer eigenen hebammengeleiteten Geburtenabteilung in der Frauenklinik des Stadtspitals Zürich Standort Triemli würde die Betreuungssituation für die Patientinnen insgesamt verschlechtern, da diese im Falle einer Regelabweichung in die ärztlich geführte Geburtshilfe verlegt werden müssten und es personelle Veränderungen seitens der Hebamme gäbe. Im Rahmen der Umzugsplanung der Frauenklinik war es denn auch ein Wunsch der Hebammen, dass die HGGh in der regulären Gebärabteilung Platz findet.

An der Frauenklinik des Stadtspitals Zürich Standort Triemli besteht auch seitens der werdenden Eltern keine Nachfrage nach einer eigenen HGGh-Abteilung. Ein Audit-Bericht vom Schweizerischen Hebammenverband für hebammengeleitete Geburtshilfe für die HGGh des Stadtspitals (4.11.2022) bestätigt, dass das bestehende HGGh Modell im Stadtspital von allen Akteur*innen mitgetragen wird. Eltern, die eine Geburt ausserhalb des Spitalsettings wünschen, planen ihre Geburt im Geburtshaus Delphys, mit dem das Stadtspital eine sehr enge und gute Zusammenarbeit pflegt. In den letzten drei Jahren wurden jeweils etwa 50 Frauen pro Jahr zur Geburt im Stadtspital vom Delphys übernommen.

Mit der neu geschaffenen Spitalleistungsgruppe GEBS Hebammengeleitete Geburtshilfe am/im Spital wird die HGGh weiter gestärkt. Damit verbunden ist auch mit einer Steigerung bzw. einer Verlagerung der Fallzahlen hin zur HGGh zu rechnen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2022/372

Einreichende

Marco Denoth (SP) und Flurin Capaul (FDP)

Titel

Rasche Impfung gegen die Affenpocken durch Interventionen bei Bund und Kanton oder durch eine eigene Organisation der Impfung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich bei Bund und Kanton für eine rasche Impfung gegen Affenpocken in der Stadt Zürich einsetzen kann. Falls seine Bemühungen nicht fruchten, wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie er selber für die Stadtzürcher Bevölkerung Impfstoff gegen Affenpocken organisieren und verimpfen kann.

Abschreibungsantrag

Das BAG hat sich nach diversen Rückmeldungen von Verbänden und der Stadt Zürich nach Beginn der Affenpockenepidemie (neu MPOX) dafür eingesetzt, einen Impfstoff gegen die Infektionskrankheit zu beschaffen. Mit dem Entscheid des Bundesrats vom 24. August 2022 zur zentralen Beschaffung sowie der Bewilligung des entsprechenden Kredits durch die Finanzdelegation vom 2. September 2022 hat das BAG die Zusage erhalten, in Zusammenarbeit mit der Armeeapotheke Impfstoff gegen Affenpocken zu beschaffen. Auf dieser Grundlage konnten die Verhandlungen weiter vorangetrieben werden. Am 14. Oktober 2022 konnte ein Vertrag mit der Firma Bavarian Nordic für den Impfstoffs Jynneos® unterzeichnet werden. Die ersten



44/119

Dosen wurden Anfang November 2022 in die Schweiz geliefert und an die Kantone verteilt. Die restlichen Lieferungen erreichten die Impfstellen bis Ende Jahr.

Im Kanton Zürich stehen zurzeit mindestens zwei Impfangebote für Risikogruppen zur Verfügung: in der Teststelle «Checkpoint», der Fachstelle Sexuelle Gesundheit Zürich und am Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich. Für städtische Patient*innen konnte ein «Fast-Track» zur Impfanmeldung etabliert werden. Da die Stadt Zürich selber keine Impfungen anbietet, liegen zurzeit keine Impfdaten vor.

Gemäss WHO gibt es seit einiger Zeit Anzeichen dafür, dass weltweit die Infektionen mit MPOX zurückgehen. Auch in der Schweiz ist diese Entwicklung festzustellen. Genf und Zürich haben eine gleich hohe Inzidenz mit 14.7/100 000 Einwohner*innen. Im weltweiten Vergleich besteht deshalb in der Schweiz aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

Aus den oben dargestellten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements das Postulat abzuschreiben.



45/119

6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Postulat GR Nr. 2003/370
Einreichende Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP)
Titel Velowege, keine Erstellung auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie inskünftig Velorouten nur noch ausnahmsweise auf Trottoirs geführt werden.

Abschreibungsantrag

Die Problematik von Mischverkehrsflächen für den Fuss- und Veloverkehr sowie der diesbezüglich bestehende Handlungsbedarf sind unbestritten. Zu diesem Thema liegt ein weiteres Postulat betreffend Verzicht auf neue Mischverkehrsflächen für den Velo- und Fussverkehr sowie Abbau von bestehenden Mischverkehrsflächen auf Trottoirs vor (GR Nr. 2018/17). Dieses wird durch das Sicherheitsdepartement bearbeitet. Neue Mischverkehrsflächen für den Fuss- und Veloverkehr werden bei Neubauprojekten soweit wie möglich vermieden und bilden die absolute Ausnahme. Bestehende Mischverkehrsflächen werden laufend im Rahmen von anstehenden Bauprojekten entflechtet. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats GR Nr. 2003/370 beantragt.

Postulat GR Nr. 2006/222
Einreichende Christine Seidler (SP), Mario Mariani (CVP)
Titel Familiengärten, Ersatzstandorte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für die Familiengärten, welche dem Bedürfnis nach notwendigen öffentlichen Grünräumen weichen müssen, geeignete Ersatzstandorte gefunden oder in den Arealen der Familiengärten teilweise öffentliche Nutzungen zugelassen werden können.

Abschreibungsantrag

Der Erhalt von Gartenland und «Mehrwerte schaffen» für das Quartier sind laufende Aufgaben, die über die nächsten Jahre umgesetzt werden. Dazu setzt Grün Stadt Zürich (GSZ) die Massnahmen wie sie im Bericht «Gartenland 2019» formuliert wurden, um. Damit dem Verlust von Gartenland entgegengewirkt werden kann, werden drei Strategien verfolgt. Zum einen sollen neue Areale erstellt werden, die für viele interessierte Gärtnerinnen und Gärtner offen und für Erholungssuchende bei gleichzeitiger Erhöhung der Biodiversität durchlässig sind. Zudem sollen bestehende Areale verdichtet werden, wodurch grosse Parzellen geteilt oder Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Als dritte Massnahme wird eine gute Einbettung ins Quartier mit Wegverbindungen, Einsehbarkeit und punktueller Aufenthaltsmöglichkeit für Erholungssuchende angestrebt. Der dritte Punkt ist bei bestehenden Arealen in den Arealplänen bereits enthalten und wird nach und nach umgesetzt. Prioritär realisiert GSZ momentan drei konkrete Projekte für neue Gartenareale (Dunkelhölzli, Froloch, Fronwald/Glaubten). Bei neuen Arealen sind Gemeinschaftsgärten und kleine Parzellen vorgesehen, was vielen Interessierten den Zugang zu Gartenland ermöglicht. Es wird dabei eine Kombination von Gartenland und öffentlichem Grünraum (in Form von Begegnungsplätzen und öffentlichen Wegen) umgesetzt. Zusätzlich zu neuen Arealen gibt es aktuell Erweiterungsprojekte bei bestehenden



46/119

Gartenarealen (z. B. Dreiwiesen, Albisgütli). Dabei werden angrenzende Flächen für das jeweilige Areal erschlossen und teilweise neue Wegverbindungen geschaffen. Zudem prüft GSZ an verschiedenen Standorten Pärke mit Gemeinschaftsgärten zu kombinieren. Bei den Projekten «Park am Wasser» und «Triemlifussweg» sind Gartennutzungen Teil der Anlage und des Grünraums. Aber auch niederschwellige Ansätze in Form von Randnutzungen in bestehenden Anlagen, die den Charakter von Zwischennutzungen haben können, werden verfolgt. Diverse Gartenprojekte sind ebenfalls Bestandteil des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA), einerseits für öffentliche Wege und andererseits für Ersatzflächen und Erweiterungen (z. B. Probstei). Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2009/425
Einreichende	SVP-Fraktion
Titel	Sicherstellung der verfügbaren Anzahl Parkplätze gemäss Stand 1990

Der Stadtrat wird um Prüfung der Frage gebeten, auf welche Weise sichergestellt wird, dass die besucher- und kundenorientierten Parkplätze auch tatsächlich auf dem Stand von 1990 bleiben und für den bestimmungsgemässen Gebrauch stets zur Verfügung stehen. Falls einzelne Parkplätze vorübergehend oder definitiv aufgehoben werden müssen, stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass diese Parkplätze erfasst und kompensiert werden.

Abschreibungsantrag

Der kommunale Richtplan Verkehr wurde vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 2. Juli 2021 festgesetzt, am 1. Dezember 2021 von den Stimmberechtigten angenommen und am 13. Juni 2022 von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt. Da während der Planaufgabe vom 27. Juli bis 26. August 2022 von den Nachbargemeinden kein Rekurs erhoben wurde, ist der Richtplan rechtskräftig. Damit wurde auch der Historische Parkplatzkompromiss aufgehoben. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2011/477
Einreichende	Simone Brander (SP)
Titel	Realisierung von Kaphaltestellen und einem Tempo 30-Regime im ganzen QUARZ-Bereich Nordbrücke unter vorläufiger Beibehaltung der heutigen Oberflächengestaltung der Nordbrücke

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei einem Ersatz der Nordbrücke im Jahr 2012 die Oberfläche der Nordbrücke vorerst wieder so wie heute gestaltet wird (inkl. Erhalt aller Fussgängerstreifen). Insbesondere auf die geplante Verbreiterung der Fahrbahn und die entsprechende Verschmälerung der Trottoirs ist zu verzichten.

Gleichzeitig soll der Stadtrat die Realisierung von Kaphaltestellen und einem Tempo 30-Regime im ganzen QUARZ-Bereich (inkl. Nordbrücke) an die Hand nehmen.

Der Ersatz der Nordbrücke darf zudem nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss als Teil des gesamten Quartierzentrums Nordbrücke realisiert werden.

Abschreibungsantrag

Der Pilot Mehrzweckstreifen auf der Nordbrücke mit Kaphaltestellen wurde im Jahr 2022 evaluiert. Dazu wurde eine Kombination verschiedener Erhebungstechniken eingesetzt. Einerseits wurde das Verkehrsverhalten per Video aufgezeichnet, andererseits war während der



47/119

gesamten Erhebungszeiten Personal vor Ort, um den Verkehr zu beobachten. Die Erhebungen wurden anschliessend hinsichtlich Verkehrsablauf und -mengen, Rückstau und Konflikte ausgewertet. Dieses Monitoring wurde jeweils im September 2020 und 2021 durchgeführt. Zusätzlich wurde im Juni 2022 eine Befragung vor Ort durchgeführt, um ein Stimmungsbild der Nutzenden zu erhalten sowie Hinweise und Anliegen aufnehmen zu können. Das Miteinander der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden funktioniert gut, die gegenseitige Rücksichtnahme hat sich erhöht. Fussgängerinnen und Fussgänger können in der Wunschlinie die Fahrbahn queren, autofahrende Personen gewähren meist den Vortritt. Mit den Kaphaltestellen konnte die Sicherheit der querenden Fussgängerinnen und Fussgänger erhöht werden. Mit dem Versuch konnte aufgezeigt werden, dass in der Kombination mit einem Mehrzweckstreifen Kaphaltestellen in beide Richtungen umsetzbar sind. Es kommt zu keinen grösseren Behinderungen des motorisierten Individualverkehrs und der öffentliche Verkehr wird nicht beeinträchtigt. Velofahrende fahren vermehrt die gewünschten Trajektorien. Wie aus anderen Gemeinden bekannt, wird das neue Regime von einzelnen Nutzenden als ungewohnt und gewöhnungsbedürftig beurteilt.

Ein Mehrzweckstreifen ist vor allem an Orten sinnvoll, die ein grösseres Verkehrsaufkommen und gleichzeitig vielfältige Querungsbeziehungen für Fussgängerinnen und Fussgänger aufweisen. Solche Orte sind typischerweise Quartierzentren. Fussgängerinnen und Fussgänger können die Fahrbahn dort queren, wo sie möchten, im Gegensatz zu einem Fussgängerstreifen. Ein Mehrzweckstreifen fördert die gegenseitige Rücksichtnahme und ermöglicht die Koexistenz der Verkehrsteilnehmenden. Der Verkehr fliesst langsamer, aber flüssiger und führt so zu mehr objektiver Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Sind Fussgängerstreifen vorhanden, dann besteht innerhalb von 50 m links und rechts davon die Pflicht, diesen zu nutzen. Somit könnte mit Fussgängerstreifen flächiges Queren nicht umgesetzt werden.

Auf Grundlage der Erkenntnisse der Pilotphase wird ein Strassenbauprojekt erarbeitet. Mit diesem sollen auch bauliche Massnahmen wie die Verbreiterung der Gehflächen sowie der behindertengerechte Umbau der Haltestellen umgesetzt werden.

Die Forderungen des Postulats sind soweit wie möglich erfüllt. Für das Quartierzentrum wurde ein Gesamtkonzept erstellt. Tempo 30 wurde eingeführt und soll in Richtung Schaffhauserplatz verlängert werden. Der Pilotversuch mit Kaphaltestellen, Mehrzweckstreifen und flächigem Queren funktioniert. Die Erkenntnisse fliessen in das Strassenbauprojekt ein. Die Fussgängerflächen werden verbreitert.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2012/68
Einreichende	Mirella Wepf (SP) und Joe A. Manser (SP)
Titel	Entfernung oder Kürzung der Hecke auf der Seeseite des Utoquais

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Hecke auf der Seeseite des Utoquai entfernt oder auf max. 70 cm Höhe gekürzt werden kann, damit die Sicht vom Sechseläuten-Platz auf den See freigegeben wird.



48/119

Abschreibungsantrag

Für die Parknutzenden der Grünanlage Utoquai trägt die Hecke massgeblich zur Aufenthaltsqualität bei, da diese den durch den motorisierten Individualverkehr stark befahrenen Utoquai natürlich und visuell abschirmt. Die Hecke dient auch als lineares innerstädtisches Vernetzungselement in einem Umfeld, das wenig Strukturen und viel versiegelte Oberflächen aufweist. Sie übernimmt somit auch eine wichtige ökologische Funktion, indem sie einer Vielzahl von Lebewesen z. B. Spatzen (Haussperling) einen Lebensraum bietet. Ein radikaler Rückschnitt auf maximal 70 cm würde die Hecke schädigen und zum Verkahlen führen, weil sich die Belaubung an den jungen Ästen befindet und das alte Holz nicht mehr austreiben würde. Deswegen wird der Erhalt der Hecke höher gewichtet als das Interesse der Seesicht vom Sechseläutenplatz. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2014/155
Einreichende	Andreas Edelmann und Rebekka Wyler (beide SP)
Titel	Binz-Quartier, bessere Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Erschliessung des Binz-Quartiers für Fuss- und Veloverkehr verbessert werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Verkehrs- und Machbarkeits- bzw. Zweckmässigkeitsstudie Binz wurden Massnahmen für die bessere Erschliessung des Binzquartiers und eine bessere Verknüpfung mit den Nachbarquartieren insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr untersucht und entwickelt. Die als machbar eingeschätzten Massnahmenideen fliessen in städtische Bauprojekte ein oder werden nach Möglichkeit in private Bauvorhaben integriert. Andere Massnahmen erfordern weitere Vertiefungsstudien, die in den nächsten Jahren erarbeitet werden.

Mit dem im Sommer 2022 realisierten Strassenbauprojekt Uetlibergstrasse konnten abschnittsweise neue Bäume gepflanzt und zwischen Tramwendschlaufe Laubegg und Marnesseplatz berg- und talwärts Velostreifen umgesetzt werden. Die SZU startet mit dem Vorprojekt zum Doppelspurausbau der Haltestelle Binz, was zu einer besseren Erschliessung des Binzquartiers beitragen soll.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2014/188
Einreichende	Markus Knauss und Gabriele Kisker (beide Grüne)
Titel	Ersatzlose Aufhebung der Parkplätze auf dem Prediger- und dem Zähringerplatz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Parkplatz auf dem Zähringerplatz aufgehoben werden kann

Abschreibungsantrag

Im Oktober 2022 wurde der teilweise umgenutzte Zähringer- und Predigerplatz eröffnet. Der jetzige Kompromiss mit der Aufhebung einer erheblichen Zahl der Parkplätze sowie dem Erhalt



49/119

eines kleinen Teils der Parkplätze im vorderen Bereich des Zähringerplatzes gegen die Mühlegasse wurde im Rahmen eines Mitwirkungsprozesses unter dem Lead des Sicherheitsdepartements erarbeitet. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2014/348
Einreichende	Anjushka Früh (SP) und Linda Bär (SP)
Titel	Zusätzliche Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten nebst den bereits vorhandenen Abfallbehältern Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) testete in einem Pilotversuch analog einer Machbarkeitsstudie von Oktober 2019 bis Juni 2021 die getrennte Sammlung von Kehricht, Papier, PET und Aluminium mittels 32 Recyclingstationen an den stark frequentierten Haltestellen Limmatplatz, Stauffacher, Bellevue und Oerlikon Süd sowie in den Parkanlagen Fritschiwiese und Alter Botanischer Garten. Die Auswertung des Pilotversuchs ergab, dass die ökologischen Vorteile der stofflichen Verwertung (Recycling) im Gegensatz zur thermischen Verwertung im Hinblick auf die Umweltbelastung leicht positiv ausfallen. Im Zeitraum 2022–2023 werden daher etwa 250 Abfallbehälter mit Wertstoff-Trennsystem für Kehricht, PET und Aluminium an 51 stark frequentierten Standorten die bestehenden Abfallbehälter ersetzen. Diese Änderung wird ERZ mit einer Sensibilisierungskampagne begleiten, um die Bevölkerung über Ziele und Sinn der Wertstoffsammlung zu informieren und um durch eine gewissenhafte Trennung einen hohen Reinheitsgrad zu erreichen, wodurch die Umweltbelastung gesenkt wird. Nach 2023 soll erneut evaluiert werden, ob und wo zusätzliche Abfallbehälter mit Wertstoff-Trennsystem gestellt werden sollen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2015/14
Einreichende	Corinne Schäfli (AL)
Titel	Schneeräumung auf Velowegen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie nach der Schneeräumung von Fahrbahnen für Automobile auch die Velowege so bald als möglich von Schneehaufen geräumt werden können, um so Hindernisse und Glatteis wegen gefrierendem Tauwasser zu reduzieren.

Abschreibungsantrag

Stark frequentierte Velowege bzw. -spuren haben grundsätzlich heute schon eine hohe Priorität bei der Schneeräumung. Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) ist sich aber bewusst, dass die Schneeräumung für Velofahrende von grosser Bedeutung ist und weiter verbessert werden soll. Deshalb hat die Stadtreinigung erste Massnahmen ergriffen. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeitenden wurden gefährliche Stellen im Winter 2021/22 schneller manuell durch Handschaufelgruppen geräumt. Insbesondere sind dies Übergänge von separaten Velowegen in Velospuren am Strassenrand, wo die Velofahrbahn zuweilen durch Schneemahden versperrt wird. Auf den Winter 2022/23 wurde der manuelle Winterdienst (Handschaufelnde) von 46 Gruppen auf 73 Gruppen ausgebaut. Dies gewährleistet eine wesentlich schnellere und gründlichere Beseitigung aller von Schneemahden versperrten Übergänge für Velos sowie



50/119

Passantinnen und Passanten. Dies gilt für alle Zebrastreifen, Haltestellen und Kreuzungen, wo die Schneemahden auf den Velowegen zu liegen kommen. Die Stadtreinigung hat die Velorouten gemeinsam mit der Veloförderung des Tiefbauamts und der Projektleitung «Velosicherheit» der Dienstabteilung Verkehr abgefahren und diese in eine priorisierte Planung aufgenommen. Die Einsatzleitung im Winterdienst hat die Aufgabe, täglich die App «Bikeable» (bikeable.ch/entries) auf Einträge der Rubrik «Schnee» und mögliche Gefahrenzonen hin zu prüfen und sofort zu intervenieren, um diese zu beheben. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2017/463

Einreichende

Patrick Hadi Huber (SP) und Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Titel

Ersatz der kostenlosen Veloabstellplätze im Umfeld der geplanten Zugänge zum Bahnhof Stadelhofen nach deren Aufhebung auf dem Stadelhofenplatz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit der Eröffnung der Velostation unter dem «Haus zum Falken» am Bahnhof Stadelhofen die Veloabstellplätze, die auf dem Stadelhofenplatz reduziert werden sollen, in gleicher Zahl im näheren Umfeld der bestehenden und geplanten Zugänge zum Bahnhof Stadelhofen neu geschaffen werden können, damit die Anzahl Gratisabstellplätze nicht verringert wird.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen des Postulats entspricht dem Inhalt der Motion GR Nr. 2017/435. Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion abzuschreiben. Am 26. Oktober 2022 wurde die Dringliche Motion GR Nr. 2017/435 vom Gemeinderat als erledigt abgeschlossen. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.

2018/205

Einreichende

Balz Bürgisser und Markus Knauss (beide Grüne)

Titel

Ausarbeitung eines neuen Verkehrskonzepts für den Zoo Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass die Besucherinnen und Besucher des Zoo Zürich zur Anreise vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel benützen. Dazu soll ein neues Verkehrskonzept ausgearbeitet werden mit den Eckpunkten, den ÖV zum Zoo attraktiver zu gestalten und die Quartierbevölkerung in der Umgebung des Zoo vor übermässigem motorisiertem Individualverkehr zu schützen.

Abschreibungsantrag

Das Verkehrskonzept Zoo wurde im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens, unter Einbezug der betroffenen Quartiervereine, des Zoos sowie der Unternehmen und der Anwohnenden der Umgebung des Zoos erarbeitet. Der Stadtrat hat dieses am 23. April 2022 beschlossen und das Tiefbauamt damit beauftragt, die Umsetzung zu koordinieren und ein Monitoring-Konzept zu entwickeln, mit dem die Wirkung der umgesetzten Massnahmen erfasst werden kann.

Die Ziele des Konzepts sind die Erschliessung des Zoos langfristig sicherzustellen, den öffentlichen Verkehr auszubauen und die Belastungen des Quartiers zu reduzieren. Die 23 Massnahmen, die im Konzept definiert sind, werden in den nächsten Jahren ausgearbeitet und schrittweise umgesetzt. Die Quartiervereine werden jährlich über den Stand der Umsetzung informiert.



51/119

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/60
Einreichende	Simone Brander (SP) und Eduard Guggenheim (AL)
Titel	Erstellung der Stationen des Veloverleihs «Züri Velo» ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Fussverkehrs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Stationen des Veloverleihs «Züri Velo» nicht zu Lasten der Sicherheit des Fussverkehrs, sondern möglichst auf Parkflächen des MIV zu erstellen sind.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Standortplanung von Züri Velo 2.0 werden alle bestehenden Stationen geprüft. Dabei liegt ein Fokus auf der Verschiebung der Stationen von Fussverkehrsflächen auf die Fahrbahn oder Parkierungsflächen. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/109
Einreichende	Heidi Egger und Mathias Egloff (beide SP)
Titel	Erleichterter Anschluss der Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse an die Fernwärmeversorgung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Kontext der Überbauung Thurgauerstrasse für die Anwohnenden der privaten Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse erleichtert werden kann, ihre Liegenschaften an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen. Dazu soll eine Lösung entwickelt werden, wie künftig Gruppen von Kleinliegenschafteneigentümerinnen und -eigentümern z.B. in Form einer gemeinsamen Genossenschaft unterstützt werden können bei der Energieplanung.

Abschreibungsantrag

Die Grubenackerstrasse liegt gemäss Energieplankarte in einem bestehenden Fernwärmegebiet (STRB Nr. 1144/2020). In diesen Gebieten hat Fernwärme aus den städtischen Kehrichtheizkraftwerken und dem Holzheizkraftwerk Aubrugg gegenüber anderen Energieträgern Priorität. Fernwärmeleitungen werden jedoch grundsätzlich nur dann erstellt, wenn sie wirtschaftlich sind. Der Anteil ERZ Fernwärme soll von heute 16 auf 25 Prozent im 2040 erhöht werden. Das heisst auch, dass 75 Prozent keine ERZ Fernwärmelösung erhalten werden. Um den Liegenschaftsbesitzenden eine möglichst grosse Freiheit bei der Wahl des Heizsystems zu geben, besteht weder ein Anschlussrecht, noch eine Anschlusspflicht. Die Verträge sind privatrechtlicher Natur. Im Idealfall können Liegenschaften von Synergien in der Anschlusserrstellung profitieren. Wenn die grossen Verbraucherinnen und Verbraucher an die Fernwärme anschliessen, sind Wärmeabsatz und Erträge für ERZ Fernwärme höher. Dies führt zu tieferen Anschlussbeiträgen für die Kleinliegenschaften.

An der Grubenackerstrasse konnten keine Synergien realisiert werden, da für das geplante Schulhaus an der Grubenackerstrasse eine Wärmelösung mit Erdsondenwärmepumpen gewählt wurde. Des Weiteren wurde eine gemeinsame Erschliessung diverser Liegenschaften ab der Almannstrasse über Privatstrassen und Parzellen geprüft. Durch vorteilhafte Synergieeffekte bei Beteiligung aller Liegenschaften im gemeinsamen Erschliessungsprojekt, hätten verhältnismässig tiefe Anschlussbeiträge von 29 000 bis 32 000 Franken angeboten werden können. Da jedoch nicht alle Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer Fernwärme beziehen



52/119

wollten und teilweise Durchleitungsrechte nicht gewährt wurden, lagen die effektiven Anschlussbeiträge schliesslich bei rund 50 000 Franken. Einige Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer entschieden sich in dieser Situation für eine Wärmepumpenlösung. Die Erfahrungen in diesem Gebiet zeigen, dass die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer an der Grubenackerstrasse Alternativen für die Wärmeversorgung haben und nicht auf einen Fernwärmeanschluss angewiesen sind. Grundsätzlich können Gruppen von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer auch mit einem Gemeinschaftsanschluss ans Fernwärmenetz angeschlossen werden. Dabei werden dicht aneinandergebaute Gebäude durch ein Nahwärmenetz verbunden und so gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen. Dafür braucht es genügend Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Gebäude mit Fernwärme beheizen wollen. Zudem erfordert ein Gemeinschaftsanschluss die Durchleitungsrechte für alle Liegenschaften. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/139
Einreichende	FDP-Fraktion
Titel	Erstellung von Erdsonden unter dem öffentlichen Grund

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Erdsonden auch unter dem öffentlichen Grund erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Der öffentliche Grund soll in erster Linie für die Grundversorgung zur Verfügung stehen. Gerade im dicht besiedelten Gebiet bedeuten Erdsondenbauten Hindernisse beim Bau neuer Strassen bzw. Werkleitungen wie beispielsweise auch Wärmeleitungen. Aus diesem Grund werden keine Erdsonden im öffentlichen Grund bewilligt. Private Erdwärmesonden müssen daher auch in Zukunft auf privatem Grund realisiert werden. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/282
Einreichende	Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne)
Titel	Unterstützung und Förderung der vom Aussterben bedrohten einheimischen Honigbiene (<i>apis mellifera mellifera</i>)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, welche Möglichkeiten sich auf Stadtgebiet zur Unterstützung und Förderung der vom Aussterben bedrohten einheimischen Honigbiene (*apis mellifera mellifera*), aufgrund ihres Erscheinungsbilds auch Dunkle Biene genannt, realisieren lassen. Es wird diesbezüglich gebeten Verbindlichkeiten für die Bienenstände auf öffentlichem Grund, namentlich auf den Dächern von öffentlichen Gebäuden und Pachtflächen der Stadt, zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Honigbienen sind gemäss der schweizerischen Tierarzneimittelverordnung Nutztiere, da sie zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden (Art. 3 Abs. 1 TAMV, SR 812.212.27). Sie unterliegen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Deshalb kommt weder das internationale CITES Artenschutzabkommen noch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz zur Anwendung. Als wildlebende Art ist die Honigbiene ausgestorben. Das Bundesamt für Umwelt hält eine Wiederansiedlung einer Wildpopulation der Dunklen Honigbiene für wünschenswert. Dazu bräuchte es grossflächige Artenschutzgebiete. Genetisch reine Populationen der Dunklen Honigbiene können nämlich nur unter der Voraussetzung langfristig erhalten werden, dass



53/119

sie von anderen Bienenrassen räumlich isoliert sind. Dafür eignen sich lediglich abgeschiedene Gebiete wie zum Beispiel Bergtäler. Ohne natürliche Barriere braucht es eine Pufferzone von 6, besser 15 km, um eine Hybridisierung mit anderen Rassen zu verhindern, da Bienenköniginnen zur Paarung grosse Distanzen zurücklegen. In einer offenen Landschaft wie Zürich ist dies unrealistisch. Ein Verbot anderer Rassen auf stadt eigenen Flächen würde wenig zur Erhaltung der Dunklen Honigbiene beitragen. Solange anderen Bienenrassen in und um Zürich gehalten werden, wird es weiterhin notwendig sein, Bienenköniginnen für den Hochzeitsflug in entfernte Schutzgebiete wie das Glarnerland zu bringen oder reinrassige Bienenköniginnen zu kaufen, um einen unkontrollierten Genfluss zwischen den Rassen zu vermeiden. Ausserdem haben die Gemeinden keine Bewilligungskompetenz in Bezug auf Bienenhaltung. Dass die Stadt der einzigen Erwerbsimkerei in Zürich ein Monopol sichert, trifft daher nicht zu. Bienenstände sind bloss beim kantonalen Veterinäramt meldepflichtig, wobei die Angabe der Rasse nicht einmal erforderlich ist. Das Verbot bestimmter Rassen oder strengere Auflagen für die Bienenhaltung müsste, wenn überhaupt, auf kantonaler Ebene verfügt werden. Als Gemeinde kann die Stadt Zürich höchstens Empfehlungen abgeben. Das bestehende Informationsangebot rund um das Thema ist breit und die meisten Imkerinnen und Imker dürften sich der Problematik bereits bewusst sein. Daher ortet der Stadtrat keinen weiteren Handlungsbedarf. Die urbane Imkerei hat in den letzten Jahren einen Boom erlebt, weshalb die Dichte der Honigbienenenvölker stark zugenommen hat. Die Konkurrenz um Nahrung mit den über 200 in der Stadt Zürich nachgewiesenen Wildbienenarten, wovon viele ohnehin bereits gefährdet sind, verschärft sich. Die Imkerei im Siedlungsgebiet sollte aus Naturschutzsicht nicht weiter gefördert werden, und dies unabhängig von der Bienenrasse. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

Einreichende
Titel

2019/310

Monika Bättschmann (Grüne) und Christine Seidler (SP)
Einführung eines Gebührenmodells zur Finanzierung der
verursachergerechten Reinigungs- und Entsorgungskosten im
öffentlichen Raum

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Anpassung der bestehenden Gebührenordnungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes zu prüfen, welche die Reinigungs- und Entsorgungskosten im öffentlichen Raum, die durch das sogenannte «Littering» entstehen, verursachergerecht und angemessen berücksichtigen.

Abschreibungsantrag

Die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung müssen von den Verursacherinnen und Verursachern getragen werden (Art. 32a Umweltschutzgesetz, USG). Die Verursachenden von Littering sind die Personen, die den Abfall im öffentlichen Raum wegwerfen. Um diese Personen zu identifizieren, müssen sie «in flagranti» beim Littering erwischt werden. Dies ist selten der Fall. Grundsätzlich könnten die Kosten auch den weiter in der Kausalkette zurückliegenden Verursachenden, wie Lebensmittelgeschäften, Getränkeläden, Kiosken, Tankstellenshops, Tabakwarenläden, Restaurants mit Take-away, Take-away-Ständen usw. anteilmässig auferlegt werden. Da aber nicht objektiv beurteilt werden kann, welcher Anteil der gekauften Ware nicht korrekt entsorgt wird, entspräche eine vorgezogene pauschale Entsorgungsgebühr (Litteringgebühr) für betroffene Betriebe aber nicht mehr dem Verursacherprinzip. Seit 1. Januar 2020 stellen die gebührenfinanzierten Geschäftsbereiche von Entsorgung + Recycling Zürich



54/119

(ERZ) ihren Aufwand für die Überführung des Siedlungsabfalls von den Werkhöfen und Muldenstandorten zur Kehrrechtverwertungsanlage sowie die anschliessende thermische Verwertung nicht mehr dem Geschäftsbereich Stadtreinigung in Rechnung (STRB Nr. 336/2019). Dadurch wird die Steuerrechnung jährlich um 1,5 Millionen Franken entlastet, und die Litteringkosten werden verursachergerecht über die Abfallgrundgebühr teilfinanziert. Um Littering zu reduzieren, setzt ERZ auf Sensibilisierungsmassnahmen. Im Rahmen der Anti-Littering-Strategie wurden seit Jahresbeginn 2022 verschiedene Massnahmen umgesetzt. So hat ERZ im März 2022 die Kampagne «Zürich isst abfallfrei» gestartet. Ziel ist es, den Verbrauch von Einweg-Geschirr in der Stadt Zürich zu reduzieren und dadurch Abfall zu vermeiden. Weiter verteilte ERZ im Sommer rund 100 zusätzliche 360-Liter-Abfallbehälter auf Rollen in den Seeanlagen, um die Abfallkapazitäten zu erhöhen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/334
Einreichende	SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP
Titel	Realisierung eines Pilotprojekts im Kehrrechttheizkraftwerk Hagenholz für ein Abscheiden des CO ₂ aus dem Abgas

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen und der ETHZ sowie Industrie- und Innovationspartnerschaften ein Pilotprojekt im Kehrrechttheizkraftwerk Hagenholz realisiert werden kann, welches energieeffizient und auf innovative Weise das CO₂ aus dem Abgas abscheidet. Das CO₂ soll anschliessend als Rohstoff für Weiterverwendung genutzt werden, z. B. als Methanol.

Abschreibungsantrag

Es laufen bereits mehrere Projekte, die die Abscheidung und Nutzung bzw. Speicherung von CO₂ zum Gegenstand haben: Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) ist am Projekt De-mo-UpCarma der ETH Zürich mit 200 000 Franken beteiligt, das mehrheitlich durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) finanziert wird. Daran beteiligt sind 40 Partnerinnen und Partner, darunter die EMPA, das PSI Paul-Scherrer-Institut, Neustark, Kästle Beteiligungen AG, Casale, South Pole Carbon Asset Management AG, JURA Management AG und ERZ. Das Projekt beinhaltet eine Studie zur Absorption von CO₂ aus dem Rauchgas von Kehrrechtverbrennungsanlagen, zur Transportinfrastruktur und zur Lagerung des CO₂ in ehemaligen Erdgaslagerstätten in der Nordsee. Daneben führen ERZ, ewz und die Energie 360° AG gemeinsam eine Studie zu Carbon Capture and Utilization (CCU) durch, mit Blick auf die Herstellung von Methanol aus biogenem CO₂ und Wasserstoff (unter Beteiligung der ETH Lausanne und dem Spin-off GRZ Technologies). Machbarkeitsstudien für eine künftige CO₂-Abscheidung inklusive Verlad bei der Kehrrechtverwertungsanlage Hagenholz sowie für die Klärschlammverwertung Werdhölzli zeigen, dass die CO₂-Abscheidung an beiden Standorten umsetzbar ist. Noch keine Lösungen für grössere Mengen CO₂ bestehen bei der Logistik und der Einlagerung. Die Verladeinfrastruktur für die KVA Hagenholz muss aus Platzgründen und aufgrund einer fehlenden Bahnanschlussmöglichkeit ausserhalb des Areals Hagenholz erfolgen. Ebenso offen ist der Rechtsrahmen für die Entsorgung relevanter CO₂-Mengen. Auf nationaler Ebene haben die KVA-Anlagen, vertreten durch den Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA), im Rahmen der Erneuerung der CO₂-Vereinbarung mit dem Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vereinbart, dass



55/119

bis 2030 eine schweizerische Erstanlage zu erstellen ist. Die Finanzierung der Studie und Vorprojekte ist über eine Abgabe der KVA sichergestellt. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2019/337

Einreichende

Mathias Egloff und Michael Kraft (beide SP)

Titel

Installation von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen über den Klärbecken der ARA Werdhölzli

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie über den Klärbecken der ARA Werdhölzli Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen installiert werden können. Dabei soll auch geprüft werden, ob ein Einsatz von faltbaren Sonnenkollektoren an diesem Standort sinnvoll ist. Falls möglich und lohnend soll die so gewonnene Energie in den nahen Anlagen der Fernwärme genutzt werden.

Abschreibungsantrag

Ein Vorprojekt hat gezeigt, dass auf den heutigen Klärbecken (biologische Behandlung, «Biologie») grundsätzlich eine Photovoltaik-Anlage (PVA) installiert werden könnte. Das Klärwerk Werdhölzli muss allerdings aufgrund des realen und des zu erwartenden Bevölkerungswachstums ausgebaut werden. Um nicht vorschnell eine PVA zu erstellen, die mit dem Ausbau der Becken wieder zurückgebaut werden müsste, wurde der Bau der PVA in die Projektierung Kapazitätserweiterung «Biologie» integriert. Die Realisierung erfolgt damit mit der Erweiterung der biologischen Behandlung voraussichtlich ab 2030. Auf dem Areal Werdhölzli werden bereits seit 2002 Photovoltaik-Anlagen betrieben. Die jüngsten Anlagen wurden Mitte 2021 finalisiert, so dass heute praktisch alle Dachflächen im Werksgelände PVA tragen. In den nächsten zwei Jahren sind weitere Anlagen geplant. Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) prüft in allen Projekten stets die Möglichkeit des Einsatzes und Ausbaus von erneuerbaren Energien. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2019/441

Einreichende

Mathias Egloff (SP) und Guido Hüni (GLP)

Titel

Realisierung einer Pilotanlage für ein Auffangen des bei der Biogasproduktion anfallenden reinen CO₂ und für Verwendung im Sinne der Substituierung von Treibhausgasen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er über seine Beteiligung an Biogas Zürich Einfluss nehmen und Investitionsbeiträge leisten kann, damit in einem Gärwerk der Biogas-Anlage eine Pilotanlage gebaut werden kann, welche in der Lage ist, das bei der Biogasproduktion anfallende reine CO₂ aufzufangen. In derselben oder einer anderswo gelegenen Versuchsanlage soll dieses CO₂ dann einer Verwendung zugeführt werden, welche durch Substituierung von Erdgas, von Kerosin oder von anderen Treib- oder Grundbaustoffen den CO₂ Ausstoss der Stadt insgesamt reduzieren hilft. Die Anlage ist so zu konzipieren, dass in der Stadt Zürich zusammen mit den Hochschulen Kompetenz und Know-how im Bereich «CO₂ Capture» aufgebaut wird.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Projekte «Ausbau Vergärwerk» und «Erweiterung Gasaufbereitung Biogas» wird die Machbarkeit einer entsprechenden Anlage zur Abfangung und Speicherung des anfallenden CO₂ geprüft. Die Biogas Zürich AG agiert dabei als eigenständiges Unternehmen. Die Stadt kann ihre Interessen nur indirekt über ihre Vertretung im Verwaltungsrat der Biogas Zürich AG einbringen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



56/119

Postulat GR Nr.	2019/530
Einreichende	Florian Utz (SP) und Matthias Probst (Grüne)
Titel	Prüfung aller Projekte des Tiefbauamts durch eine interne Fachperson Veloverkehr

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass alle Projekte des Tiefbauamtes von einer internen Fachperson geprüft werden, die ausschliesslich für den Veloverkehr zuständig ist. Die dafür zuständigen Fachpersonen sollen dabei gegenüber der Projektleitung mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, wobei auf die von der Fachperson eingebrachten Velomassnahmen nur durch einen schriftlich begründeten Entscheid einer der Projektleitung übergeordneten Stelle verzichtet werden darf.

Abschreibungsantrag

Strassenbauprojekte müssen die unterschiedlichen Anforderungen aus Sicht Stadtraum sowie aus Sicht des Fuss-, Velo- und des öffentlichen und motorisierten Individualverkehrs berücksichtigen und diese in einem Gesamtbauwerk integrieren. Hierbei werden gemäss der Gemeindeordnung sowie den städtischen Stadtraum- und Mobilitätsstrategien die Anliegen des Stadtraums sowie des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs besonders hoch gewichtet. Die Projektentwicklung erfolgt unter dem Lead einer Projektleiterin respektive eines Projektleiters des Tiefbauamts mit Beteiligung der verschiedenen betroffenen Dienstabteilungen. Dort werden integrale Lösungen erarbeitet, die den unterschiedlichen, vielfach divergierenden Anforderungen im räumlich beschränkten Strassenraum bestmöglich gerecht werden. Eine einseitige Priorisierung eines Verkehrsmittels widerspricht den städtischen Strategien sowie der Richtplanung.

Im Geschäftsbereich Planung und Projektierung des Tiefbauamts wurde ein Infrastruktur-Check Fuss-/Veloverkehr eingeführt. Jedes Projekt wird durch eine oder einen spezialisierten Projektleitenden Velo überprüft. Die entsprechende Rückmeldung wird digital erfasst und der oder dem Projektleitenden zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Informationen werden bei den weiteren Prüf- und Genehmigungsschritten im Tiefbauamt berücksichtigt. Damit stellt das Tiefbauamt sicher, dass Veloanliegen gebührend gewichtet werden. Die Projekte werden durch den Lenkungsausschuss Tiefbauprojekte, dem die Geschäftsbereichsleitenden der Dienstabteilungen TAZ, DAV, VBZ, AfS und GSZ angehören, zur Auflage gemäss Strassen-gesetz freigegeben.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/12
Einreichende	Andri Silberschmidt und Sebastian Vogel (beide FDP)
Titel	Bericht betreffend einer strategischen Nutzung des Potentials der Kreislaufwirtschaft, unter Einbezug einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstatten, um darzulegen, wie die Stadt Zürich das Potential der Kreislaufwirtschaft strategisch nutzen kann, um gleichzeitig eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Zürich zu erreichen und sich energie- und ressourceneffizient für die Zukunft zu positionieren. Dabei soll er auch prüfen, ob bestehende Weisungen und Reglemente eine Umsetzung der Kreislaufwirtschaft behindern und deshalb gezielte Anpassungen notwendig sind. Das Ziel soll eine Pionierrolle der Stadt Zürich als innovative, ressourcenschonende Wirtschaftsstadt sein, welche mit liberalen Ansätzen die Kreislaufwirtschaft vorantreibt.



57/119

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat das Potenzial der Kreislaufwirtschaft erkannt und arbeitet parallel auf mehreren Ebenen an deren Umsetzung – sowohl mit strategischen, operationellen und legislatorischen Massnahmen. Hierzu hat der Stadtrat eine Strategie Kreislaufwirtschaft «Circular Zurich» verabschiedet (STRB Nr. 1729/2022). In dieser Strategie werden die Ziele der Stadt Zürich in der Kreislaufwirtschaft festgesetzt, strategische Ansätze und Instrumente abgeleitet und die Schwerpunktthemen definiert, bei denen die grössten Wirkungshebel für die Stadt Zürich liegen. Die verschiedenen städtischen Dienstabteilungen – insbesondere Entsorgung + Recycling Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Stadtentwicklung Zürich und Amt für Hochbauten – stehen hierzu im ständigen Austausch mit dem Kanton Zürich, Hochschulen und weiteren privaten und staatlichen Akteurinnen und Akteuren. Auf rechtlicher Ebene wurden bereits punktuell Anpassungen vorgenommen, wo aktuelle Bestimmungen die Kreislaufwirtschaft behindern können. So enthält beispielsweise die totalrevidierte Verordnung für die Abfallbewirtschaftung nun einen expliziten Artikel zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und baut wichtige Hürden bei der Wiederverwendung ab. Dies ist ebenfalls im Einklang mit der Stossrichtung der Revision des Umweltschutzgesetzes auf Bundesebene sowie dem angenommenen Gegenvorschlag zur Kreislauf-Initiative auf Kantonsebene. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/70
Einreichende	Olivia Romanelli und David Garcia Nuñez (beide AL)
Titel	Beschattung der Rathausbrücke in den Sommermonaten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke über die Limmat (GR-Nr. 2019/504) eine Beschattung des Platzes während der Sommermonate gesichert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Rathausbrücke liegt im Gewässerraum der Limmat, weshalb diese Baute diverse Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes sowie des Wasserwirtschaftsgesetzes erfüllen muss, wobei Gewässerräume wesentlich stärker und umfangreicher geschützt werden. So sind Überdeckungen von Gewässern gemäss Art. 38 GSchG nur in Ausnahmefällen und nur für bestimmte Nutzungen (u. a. Verkehrsverbindungen) bewilligungsfähig. Die neue Konzession im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke wird nach den heute geltenden rechtlichen Grundlagen ausgestellt werden. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen sind keine festen Aufbauten bzw. Anlagen auf der Brücke bewilligungsfähig und würden somit durch das AWEL nicht bewilligt. Die auf der Rathausbrücke heute bestehenden Aufbauten wurden hingegen unter alter Rechtslage (vor Änderung des GschG) errichtet.

Eine permanente Beschattung der Rathausbrücke wäre aufgrund der Windverhältnisse im offenen Limmatraum nur mit massiven Verankerungen bzw. Pfosten und somit mit festen Aufbauten (Gerüst, Kleinbaute, Pergola etc.) realisierbar. Dies ist nach geltender Rechtslage nicht bewilligungsfähig und würde zudem die freie Nutzung der Rathausbrücke, die gemäss dem durch die Stadt Zürich unter Einbezug des Kantons erarbeiteten Nutzungskonzepts gewünscht ist, einschränken.

Mobile Sonnenschirme oder Sonnensegel wären, gerade auf einer offenen Fläche im Limmatraum, unberechenbaren Witterungen und Windböen ausgesetzt. Im Rahmen von bewilligten



58/119

temporären Aktionen wäre allenfalls eine mobile Beschattung möglich, sofern die Bewirtschaftung durch die Antragstellenden gewährleistet würde.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. **2020/164**
Einreichende Anjushka Früh und Michel Urben (beide SP)
Titel Bericht betreffend Auswertung der 2019 auf der Wehntalerstrasse realisierten Busspuren auf Teilabschnitten

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat einen Bericht vorzulegen, in dem die 2019 auf der Wehntalerstrasse realisierten Busspuren auf Teilabschnitten ausgewertet werden. Der Bericht soll insbesondere die Betriebsstabilität, die Pünktlichkeit, die Reisegeschwindigkeiten und die Auslastung der Busse der Linien 32 und 61/62, sowie die Entwicklungen und Verschiebungen der Verkehrsströme des motorisierten Individualverkehrs analysieren. Davon abgeleitet sind für den öffentlichen Verkehr und den Veloverkehr weiterhin bestehende problematische Strassenabschnitten zu identifizieren und mögliche weitere Massnahmen aufzuzeigen.

Abschreibungsantrag

Eine Wirkungskontrolle der Busspuren wurde 2021 durchgeführt. Die Untersuchungen zeigen, dass mit dieser Massnahme die öV-Reisezeiten stabilisiert und die Streuung der öV-Fahrzeiten während den Hauptverkehrszeiten deutlich reduziert werden konnten. Die gleichmässigeren Fahrtenfolge erhöht die Zuverlässigkeit des Busbetriebs markant und ist aus Sicht der VBZ ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Busspuren.

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem darauf zurückzuführenden veränderten Verkehrsverhalten können keine Aussagen zur Auslastung der Busse in Abhängigkeit zu den Busspuren getätigt werden. Ein Ausweichen des motorisierten Individualverkehrs in die Quartiere wurde nicht beobachtet.

Mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse konnten entlang der Wehntalerstrasse Optimierungsmassnahmen für den Veloverkehr eruiert werden. Das Projektteam «Velo Express» wird die Sofortmassnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit priorisieren und umsetzen.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr. **2020/344**
Einreichende Res Marti und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel Grösstmögliche Entsiegelung am zukünftigen Louis-Favre-Platz im Rahmen des Projekts Zollstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Projekt Zollstrasse (Gemeinderatsgeschäft 2020/76) mit einer grösstmöglichen Entsiegelung am zukünftigen Louis Favre Platz realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat bewilligte am 21. Oktober 2020 einen Objektkredit für das Projekt Zollstrasse und das Projekt wurde entsprechend umgesetzt. Die Bauarbeiten wurden bis Ende 2022 abgeschlossen. Aufgrund der notwendigen Befahrung des Platzes durch den motorisierten Individualverkehr hätte nur im östlichen Platzbereich eine kleinere Platzfläche beispielsweise mittels Chaussierung entsiegelt werden können. Eine solche Massnahme hätte allerdings nur bedingt zur Hitzeminderung beigetragen. Eine Teilentsiegelung des Platzes hätte bei geringer hitzemindernder Wirkung zu umfangreichen Planungsarbeiten mit verzögerter Umsetzung des



59/119

Strassenbauprojekts geführt. Die Umsetzung war jedoch wegen des angrenzenden Hochbaus der SBB und des schlechten Strassenzustands dringlich. Ein wesentlicher Beitrag zur Hitzeminderung konnte mit der umgesetzten Pflanzung von Bäumen erreicht werden. Zudem wurde der Vorschlag, zwischen den Baumreihen Grünflächen anzulegen, als wirkungsvolle Massnahme aufgenommen und umgesetzt. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/345
Einreichende	Res Marti und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel	Projekt Zollstrasse, Verlegung der geplanten Parkplätze am südlichen Strassenrand an den nördlichen Strassenrand

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die im Projekt Zollstrasse (Gemeinderatsgeschäft 2020/76) geplanten Parkplätze am südlichen Strassenrand an den nördlichen Strassenrand verlegt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Verlegung der Parkplätze in der Zollstrasse auf die Nordseite wurde wie gefordert überprüft und in einer ersten Beurteilung als machbar eingeschätzt. Wie sich nach Abstimmung mit Schutz & Rettung Zürich herausstellte, ist eine Verlagerung der Parkplätze auf Höhe des Hauses Nr. 36 nicht möglich, weil dadurch die Rettung mittels Drehleiter nicht mehr möglich wäre (zu grosser Abstand des Fahrzeugs von der Fassade im Zusammenspiel mit einem Höhengsprung des Gebäudes). Die Verlegung der Parkplätze auf Höhe Nr. 62 wäre aufgrund des ungünstigen Standorts eines Hydranten nur teilweise möglich gewesen. So wurde schliesslich entschieden die Parkplätze gemäss bisherigem Planstand zu markieren. Die Markierung erfolgte 2022 nach Abschluss der Bauarbeiten. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/346
Einreichende	Olivia Romanelli und Natalie Eberle (beide AL)
Titel	Erlass eines Fahrverbots auf der Zollstrasse, ausser für Zubringer und Anwohnende

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Projekts Zollstrasse (Gemeinderatsgeschäft 2020/76) auf der Zollstrasse eine grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr befreite Veloroute gemäss Velorouten-Initiative geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Strassenbauprojekt Zollstrasse wurde 2022 realisiert. Es ist ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorräder in Richtung stadtauswärts signalisiert. Stadteinwärts besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorräder zwischen Radgasse und Zollbrücke. Damit können auch in diese Richtung Durchgangsverkehr verhindert und die Voraussetzungen für eine grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr befreite Veloroute geschaffen werden. Die Umsetzung der Velovorzugsroute Altstetten Nord-Pfingstweidstrasse-Hauptbahnhof ist ab 2026–2027 vorgesehen. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.



60/119

Postulat GR Nr.

2020/500

Einreichende

Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne)

Titel

Schutz und Erhalt der Biodiversität, Ergänzung der Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen ergänzt werden kann mit einem zusätzlichen Artikel mit folgendem Inhalt: Art. X Der Schutz und Erhalt der Biodiversität ist im Rahmen der Förderung der Artenvielfalt, insbesondere durch die Bereitstellung von Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten, hoch zu priorisieren.

Abschreibungsantrag

Mit Stadtratsbeschluss 303/2022 vom 6. April 2022 wurde die Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen geändert. Art. 5 wurde wie folgt ergänzt: «Grün- und Freiflächen sind Lebens- und Aufenthaltsräume für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind Bestandteil des städtischen Naturraums wie auch des Naherholungsraums. Entsprechend sind diese unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln. Zur Förderung der Biodiversität ist neben dem Erhalt bestehender Lebensräume, der Aufwertung von Frei- und Grünflächen und damit der Bereitstellung von Lebensräumen für einheimische, standortgerechte Pflanzen und Tiere eine hohe Priorität einzuräumen». Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

2020/510

Einreichende

Florian Utz (SP) und Selina Walgis (Grüne)

Titel

Weiterführung der Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen bis zur Einführung einer gesamtstädtischen Lösung, möglichst effizient, fortgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Durch den Kunststoff-Sammelversuch in Höngg und Schwamendingen 2020 wurden zahlreiche Erkenntnisse gewonnen bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung, der Sammelmenngen, der Zusammensetzung des Sammelguts und des operativen Betriebs. Eine direkte Weiterführung des Versuchsbetriebs hätte jedoch weder den gewünschten ökologischen Nutzen gebracht, noch wäre das Finanzierungsmodell zulässig gewesen. Es wurden verschiedene Möglichkeiten zur Einführung einer flächendeckenden Kunststoffsammlung in der Stadt Zürich geprüft. Als beste Variante stellte sich die Zusammenarbeit mit dem Detailhandel heraus, wobei der Weg einer nicht-exklusiven Vergabe gewählt wurde, die allen Anbieterinnen und Anbietern offensteht. Die Vorteile dieser Variante sind der grösstmögliche ökologische Nutzen, die geringe zusätzliche Verkehrsbelastung und die hohe wirtschaftliche Effizienz. Zudem kann dieses Modell einfach in eine zukünftige nationale Sammlung integriert werden. Im Sommer 2022 haben die ersten beiden Anbietenden eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Zürich unterschrieben und ihre Sammlungen gestartet. Diese Sammlungen werden nun laufend ausgebaut. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



61/119

Postulat GR Nr.	2020/513
Einreichende	Sebastian Vogel und Elisabeth Schoch (beide FDP)
Titel	Strategie für den Bereich Kunststoff-Sammlung und Plastik-Recycling in verstärkter Zusammenarbeit mit privaten Anbietern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er im Bereich Kunststoffsammlung und Plastik-Recycling eine flächendeckende und möglichst effiziente Lösung sicherstellen kann – sei es durch eine eigene Leistungserbringung oder sei es durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Anbietern.

Abschreibungsantrag

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Kunststoff-Sammelversuch 2020 wurden verschiedene Möglichkeiten zur Einführung einer flächendeckenden Kunststoffsammlung in der Stadt Zürich geprüft. Darunter auch mehrere Modelle in Zusammenarbeit mit privaten Anbieterinnen und Anbietern. Als beste Variante stellte sich die Zusammenarbeit mit dem Detailhandel heraus, wobei der Weg einer nicht-exklusiven Vergabe gewählt wurde, die allen Anbieterinnen und Anbietern offensteht. Die Vorteile dieser Variante sind der grösstmögliche ökologische Nutzen, die geringe zusätzliche Verkehrsbelastung und die hohe wirtschaftliche Effizienz. Zudem kann dieses Modell einfach in eine zukünftige nationale Sammlung integriert werden. Im Sommer 2022 haben die ersten beiden Anbietenden eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Zürich unterschrieben und ihre Sammlungen gestartet. Diese Sammlungen werden nun laufend ausgebaut. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/576
Einreichende	Urs Riklin und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)
Titel	Erschliessung des Quartiers Grubenacker für den motorisierten Individualverkehr ohne durchgängige Befahrbarkeit der Grubenackerstrasse durch den Quartierpark

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Erschliessung des Quartiers Grubenacker für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgen kann, so dass der MIV im Bereich des Quartierparks auf ein absolutes Minimum reduziert wird.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Testplanung für das Gebiet Thurgauerstrasse West wurden verschiedene Erschliessungsvarianten geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Verkehrsfläche durch den Park für den Fuss- und Veloverkehr sowie für die öffentlichen Dienste nötig ist. Diese Erkenntnis führte dazu, dass auch die Quartierserschliessung mit dem motorisierten Verkehr durch den Park geführt wird. Damit der motorisierte Verkehr auf ein absolutes Minimum reduziert wird, sind verschiedene Massnahmen geplant. Das Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder wird beibehalten und im Bereich des Parks soll eine Begegnungszone mit Tempo 20 signalisiert werden. Der Abbau von Strassenparkplätzen reduziert in diesem Bereich den Parkplatzsuchverkehr und mit der Allmann- und Schärenmoosstrasse sind weitere Begegnungszonen geplant, die den Durchfahrtswiderstand erhöhen. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.



62/119

Postulat GR Nr.	2020/581
Einreichende	Natalie Eberle und Patrik Maillard (beide AL)
Titel	Ganzjähriger Betrieb des ehemaligen Schützenhauses Seebach nach der Instandsetzung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass nach der Instandsetzung des ehemaligen Schützenhaus Seebach ein ganzjähriger Betrieb umgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit der Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 (GR Nr. 2020/268) wurde der Kredit zur Erstellung des Quartierparks Areal Thurgauerstrasse und die Instandsetzung des ehemaligen Schützenhauses genehmigt. Gemäss Projekt soll das Schützenhaus möglichst breiten Kreisen für quartierbezogene, soziale oder kulturelle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Nutzung wird in dem im Jahr 2020 gestarteten Mitwirkungsprozess zusammen mit dem Quartier entwickelt. Bis zur Inbetriebnahme des Quartierparks soll eine geeignete Trägerschaft für den Betrieb aufgebaut werden. Grün Stadt Zürich ist in Kooperation mit dem Sozialdepartement im Gespräch mit einer Gruppierung aus dem Quartier, welche ihr Interesse zur Führung eines Quartiertreffs im ehemaligen Schützenhaus angemeldet hat. Ein provisorisches Betriebskonzept liegt vor. Es ist unbestritten, dass der Betrieb eines Quartiertreffs ganzjährig möglich sein muss. Dies erfordert weitergehende Gebäudeausbauten, als im Bauprojekt und im genehmigten Kredit vorgesehen waren. Die beauftragten Planenden sind derzeit daran, die zusätzlichen Ausbauten zu projektieren und deren Kosten zu ermitteln. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt

Postulat GR Nr.	2021/4
Einreichende	Simone Brander (SP) und Stephan Iten (SVP)
Titel	Umgestaltung der Mauer hinter der Bushaltestelle Bahnhof Wipkingen zur besseren Anbindung des Platzes nördlich der Nordbrücke an das Quartierzentrum

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Mauer hinter der Bushaltestelle Bahnhof Wipkingen stadtauswärts so umzugestalten, dass der Platz nördlich der Nordbrücke besser und hindernisfrei an das Quartierzentrum angebunden wird.

Abschreibungsantrag

Eigentümerin des Grundstücks Kataster Nr. WP5131, auf dem sich der «Garte über de Gleis» befindet, mit Mauer und Treppe, ist die SBB. Zulasten des Grundstücks besteht ein selbständiges Baurecht zugunsten der BVK-Personalvorsorge des Kantons Zürich. Planung und Umsetzung baulicher Massnahmen können nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin und der Baurechtsnehmerin erfolgen. Die Möglichkeit einer Umgestaltung der Mauer und des Zugangs zum «Garte über de Gleis» wurde im Januar 2022 anlässlich eines gemeinsamen Austauschs (Tiefbauamt, SBB, Quartierverein, BVK) besprochen. Die BVK erklärte dabei, dass eine bessere Zugänglichkeit der Fläche bzw. eine bessere Anbindung an den öffentlichen Raum grundsätzlich nicht erwünscht sei. Es bestehe kein Interesse an einer grundlegenden



63/119

baulichen Veränderung. Der Zugang kann ohne Zustimmung und Unterstützung der Baurechtsnehmerin BVK nicht umgestaltet werden. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/90
Einreichende	Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP)
Titel	Definitive Erhöhung der Gastro-Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die temporäre Regelung für die Gastro-Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund beibehalten werden kann. Dies beinhaltet die erhöhte Anzahl der Aussensitzplätze um maximal 30 Prozent. Die Regelung soll in den geltenden «Leitfaden Boulevardgastronomie» aufgenommen werden. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Gastro-Aussenbestuhlung auf öffentlichen Plätzen nicht überhand nimmt und weiterhin die nicht-kommerziellen öffentlichen Räume und Verweilmöglichkeiten bestehen. Ebenso ist zu gewährleisten, dass der Fuss- und Veloverkehr nicht behindert werden. Die grundsätzliche Regel, dass ein 2 Meter breiter Durchgang überall gewährleistet werden muss, ist bei besonders stark frequentierten und engen Stellen auf eine angemessene Breite auszuweiten.

Abschreibungsantrag

Mit dem vom Stadtrat verabschiedeten Leitfaden Boulevardgastronomie (STRB Nr. 905/2022) sind die Anliegen des Postulats erfüllt. Die wesentlichen Änderungen im überarbeiteten Leitfaden sind:

- Die Anzahl der Aussenplätze kann die Anzahl der Sitzplätze im Innenbereich neu überschreiten.
- Eine situative Ausweitung des Perimeters über die eigene Fassade hinaus und/oder in Begegnungszonen ist neu möglich.
- Der Abstand zu Bäumen kann reduziert werden: Zwei Meter zu Baumstämmen bei vegetationsfreien Baumscheiben mit Chaussierung oder Pflasterung; bis zur Baumscheibe bei begrünten Baumscheiben.
- Die Ausweitung der Boulevardgastronomie auf Plätzen ist möglich. Wesentliche Teile von Plätzen müssen jedoch nach wie vor der Öffentlichkeit zur nicht-kommerziellen Nutzung zur Verfügung stehen.

All diese Änderungen bieten Gastronomiebetrieben die Möglichkeit, Aussenflächen auszuweiten. Die exakte Bestimmung der Flächen bleibt weiterhin ein situativer Entscheid, der die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen soll. Die kommerzielle Nutzung des öffentlichen Grunds bleibt den öffentlichen Interessen untergeordnet. Aus diesen Gründen wird die Abschreibung des Postulats beantragt.



64/119

7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr.	2006/71
Einreichende	Emil Seliner und Christine Seidler (beide SP)
Titel	Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften, Planungsgewinne

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften allfällige Mehrausnutzungen und die entsprechenden „Planungsgewinne“ aufgezeigt werden können. Dazu könnte ein Gutachten dienen, welches durch ein unabhängiges Büro ausgearbeitet wird.

Abschreibungsantrag

Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten von MAG und MAV besteht die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage, um einen Mehrwertausgleich auf kommunaler Ebene einzuführen. Um eine Mehrwertabgabe in der Stadt Zürich einfördern zu können, ist eine Änderung der Bauordnung notwendig. Die entsprechende BZO-Teilrevision «Kommunaler Mehrwertausgleich» wurde mit Beschluss des Gemeinderats (GR Nr. 2020/537) am 7. Juli 2021 festgesetzt. Die BZO-Teilrevision wurde mit Verfügung des Amtes für Raumentwicklung Nr. 1149/21 vom 17. November 2021 genehmigt. Gegen den Beschluss des Gemeinderats und die kantonale Genehmigung wurden keine Rekurse erhoben. Die BZO-Teilrevision wurde auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt. Mit der nun rechtskräftigen BZO-Teilrevision kann eine Mehrwertabgabe auf dem Verfügungsweg oder mittels städtebaulicher Verträge erhoben werden. Das Postulat kann damit abgeschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2007/381
Einreichende	Christine Seidler und Jacqueline Badran (beide SP)
Titel	Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht über verschiedene Stadtentwicklungsszenarien

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob er einen umfassenden Bericht vorlegen kann, der verschiedene Stadtentwicklungsszenarien unter voller Ausnutzung der heute geltenden Bau- und Zonenordnung (BZO) über einen Planungshorizont von 20 Jahren unter anderem in visualisierter Form zeigt. Dabei sollen bestehende Basis-Informationen aufbereitet werden und insbesondere das Ist-Volumen, Reserven im Be-stand sowie in Zukunft, sowie potenziell mögliche Entwicklungen aufgezeigt werden.

Abschreibungsantrag

Mit dem Beschluss des Gemeinderats und der Zustimmung der Stimmbevölkerung zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA) und den zugehörigen Grundlagen erachtet der Stadtrat die Forderungen des Postulats als erfüllt. Die Reserven der BZO wurden stufengerecht dargelegt. Sie werden zudem jährlich vom AfS neu berechnet. Ob die Darstellung der Reserven parzellenscharf aufgrund der Datenschutzbestimmungen überhaupt veröffentlicht werden kann, wird zurzeit abgeklärt. Eine Visualisierung des Vollausbaus der BZO wäre technisch zwar möglich, würde jedoch ein völlig falsches Bild vermitteln, denn die generisch erzeugten Bauvolumen würden nicht den realen Umsetzungsmöglichkeiten auf individuellen Grundstücken entsprechen. Aus diesem Grund wird da-



65/119

rauf verzichtet. Mit dem Beschluss zum kommunalen Richtplan SLöBA wurde über das erwünschte räumliche Entwicklungsszenario entschieden. Es macht darum aktuell keinen Sinn, andere mögliche Entwicklungsszenarien zu erarbeiten und darzustellen.

Postulat GR Nr.	2010/34
Einreichende	Christine Seidler (SP)
Titel	Soziale Nachhaltigkeit auf Quartier- oder Siedlungsebene, Erarbeitung von Leitbildern

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der zu erwartenden, grossen Strukturierungen der privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Wohnsiedlungen verbindliche Leitbilder erarbeitet werden können. Dies mit dem Ziel, auf Quartier- oder Siedlungsebene die soziale Nachhaltigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Bevölkerungsdurchmischung und der Vermeidung einer segregativen Entwicklung, zu gewährleisten. Dabei könnte z. B. angestrebt werden, dass nach Möglichkeit jeweils ein Drittel der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren sanft saniert wird und zwei Drittel erneuert oder ersetzt werden. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral.

Abschreibungsantrag

Städtebauliche Leitbilder sind eine sinnvolle Ergänzung zu den behörden- und grundeigentümergehörigen verbindlichen Planungsinstrumenten. Sie sind per Gesetz weder behörden- noch grundeigentümergehörig und haben den Vorteil, dass sie mit dem Einverständnis aller am Projekt Beteiligten abgeändert werden können. Basis bilden partizipative Entwicklungsprozesse und/oder kooperative Planungsverfahren, sie werden als zentral erachtet. Zum Thema Strukturierung und soziale Nachhaltigkeit hat die Wohndelegation des Stadtrats einen Leitfaden in Auftrag gegeben, der sich mit den Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Sanierungen und Ersatzneubauten befasst. Auf der Grundlage u.a. dieses Leitfadens haben die STEZ und das AfS Ende 2019 eine Dienstleistungsvereinbarung erarbeitet. Im Rahmen dieser Arbeit konnte auch geklärt werden, in welchen Belangen das AfS Einfluss nehmen kann und in welchen nicht. Ergänzend wurde 2021 eine Arbeitshilfe für die architektonische Beratung für die Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte bei konkreten Bauvorhaben erstellt. Neu werden bei Bauvorhaben mit erhöhter gestalterischer Gesamtwirkung (Arealüberbauungen und Hochhäuser) und Ensembles nach § 238 PBG die Grundeigentümer*innen in Bezug auf sozialräumliche Themen sensibilisiert. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Themen Etappierung, Information und Einbezug der Betroffenen sowie Rochadeangebote an die Bewohnenden zwecks Verbleib im Quartier gelegt. Die gut etablierte Zusammenarbeit mit der STEZ bei Planungsverfahren wurde standardisiert und festgeschrieben. Hier wird beim Projektstart zusammen mit der STEZ festgelegt, wie der Einbezug der STEZ und der sozialräumlichen Aspekte gestaltet wird. Bei Sondernutzungsplanungen (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften) mit Wohnnutzung, die zu einer Mehrausnutzung gegenüber der Grundordnung führen, wird zudem ein Anteil für preisgünstigen Wohnraum gem. § 49b PBG festgelegt werden. Ausgangslage für die Verhandlungen ist, dass 50 Prozent der Mehrausnutzung, die dem Wohnen dient, mit preisgünstigem Wohnraum belegt wird. Im Weiteren wird bei gemeinnützigen Bauträger*innen ein Anteil subventionierter Wohnraum im Baurecht verlangt. Diesen Anteil können Baugenossenschaften mit subventionierten Wohnungen erfüllen. Mit den erläuterten Verfahren und Arbeitsgrundlagen werden, wie im Postulat gefordert, die wichtigen Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit aufgabenspezifisch sowohl in die konkreten Bauvorhaben wie auch Planungsverfahren und in Leitbildern, die oft als Grundlage dafür dienen, eingebracht. Um zu überprüfen, ob auch die



66/119

sozialräumliche Entwicklung der Stadt mit den Zielen der städtischen Wohnpolitik übereinstimmt, etablierte die STEZ das Sozialraummonitoring. Dieses wird in Zukunft durch ein digitales Monitoring (siehe Postulat 2022/139 von Ann-Catherine Nabholz und Marco Denoth) über den Umsetzungsstand der raumplanerischen Ziele und Massnahmen und die daraus ableitbaren Erkenntnisse ergänzt. Dieses ist aktuell im Aufbau. Grundlage dafür ist u. a. der kommunale Richtplan SLöBA. Mit den oben aufgeführten Massnahmen können die Anliegen des Postulats erfüllt werden.

Postulat GR Nr.

2013/110

Einreichende

Dr. Richard Wolff (AL), vertreten durch Walter Angst (AL)

Titel

Kunstsammlung der Stadt, verbesserter Zugang für die Öffentlichkeit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die bedeutende und wertvolle Kunstsammlung der Stadt Zürich vermehrt der Öffentlichkeit ohne Kostenfolge für die Stadt zugänglich gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

In einem gemeinsamen Onlinekatalog sind die Werke der Fachstellen Kunstsammlung (KuSa), Kunst und Bau (KuB) und Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) seit Herbst 2022 im virtuellen Raum zugänglich. Die digitale Publikation der Sammlung wird voraussichtlich vermehrt zu Ausleihanfragen durch Museen und Institutionen führen, da nun einer interessierten Öffentlichkeit bekannt wird, welche Werke sich überhaupt in der Kunstsammlung befinden. Die Bestände der Kunstsammlung werden regelmässig ausgeliehen und sind dort für die Öffentlichkeit sichtbar, auch in Zürich. 2022 wurden die Werke u. a. an folgende Institutionen ausgeliehen: Jumex Mexico City, Helen-Dahm-Museum Oetwil am See, Helmhaus Zürich, Kunstverein Berlin, Haus zur Glocke Steckborn, Musée Visionnaire Zürich und Dauerleihgaben im Kunsthaus Zürich.

Turnusmässig findet alle vier bis fünf Jahre im Helmhaus eine Ausstellung der Kunstankäufe der Stadt Zürich statt. Im Dezember 2022 wurde die Ausstellung zu den Ankäufen 2018–2021 eröffnet. Zudem haben die Kunstsammlung und die Kunstförderung gemeinsam einen Katalog aller Ankäufe von 2011 bis 2021 herausgegeben.

Schliesslich sind viele Bestände der Kunstsammlung an Orten ausgestellt, die öffentlich zugänglich sind: Dienstabteilungen mit Publikumsverkehr, Spitäler, Gesundheitszentren für das Alter, Schulen, Amtshäuser oder Kulturzentren wie z. B. Karl der Grosse.

Postulat GR Nr.

2018/37

Einreichende

Urs Egger und Michael Baumer (beide FDP)

Titel

Schaffung von mehr Rechtssicherheit für den Betrieb von Aussenwirtschaften bei Gastrobetrieben durch den Erlass von verbindlichen Regelungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie durch eine Änderung der BZO, der Allgemeinen Polizeiverordnung oder durch Erlass einer gesonderten Verordnung verbindliche Regelungen für den Betrieb von Aussenwirtschaften bei Gastrobetrieben mehr Rechtssicherheit für die Betreiber geschaffen werden kann. Eine mögliche Lösung ist die Schaffung von Zonen, in denen die Aussennutzung bis maximal 22.00 Uhr, 23.00 Uhr oder 24.00 Uhr geregelt ist.



67/119

Abschreibungsantrag

Lärmemissionen von Aussenwirtschaften sind im eidgenössischen Umweltschutzrecht, insbesondere der Lärmschutzverordnung, geregelt. Deshalb kann die Schaffung von speziellen Zonen in der Bau- und Zonenordnung (BZO), in denen beispielsweise die Öffnungszeiten von Aussenwirtschaften stadtweit festgelegt würden, keine Rechts- und Planungssicherheit für alle Betriebe gewährleisten. Es gilt gemäss übergeordneten Gesetzesgrundlagen immer eine Einzelfallbeurteilung. Jede Aussenwirtschaft muss anhand der konkreten Gegebenheiten vor Ort beurteilt werden. Auch eine vorher definierte Zone ändert daran nichts. Bei berechtigten Lärmklagen müssten die Aussenwirtschaften trotzdem überprüft und allenfalls aufgrund der geltenden übergeordneten Vorschriften angepasst werden.

Um die Gastronom*innen zusätzlich zu unterstützen, hat sich das Amt für Baubewilligungen (AfB) intensiv mit dem Verband «Gastro Stadt Zürich» ausgetauscht. Dabei hat sich herausgestellt, dass das Baubewilligungsverfahren von Gastronom*innen als sehr komplex wahrgenommen wird. Als Hilfestellung für die Erarbeitung eines Baugesuchs wurde auf der Website des Verbands (www.gszh.ch) eine Wegleitung veröffentlicht. Zudem stellt der Verband wichtige Kontakte zu professionellen mit der Thematik vertrauten Architekturbüros her. Auf diese Weise wird den Gastronom*innen zielgerichtet geholfen.

Weiter hat der Stadtrat im Jahr 2022 den Leitfaden «Boulevardgastronomie» vollständig überarbeitet. In der überarbeiteten Version sind folgende Neuerungen enthalten, die dem Wunsch der Gastronom*innen entsprechen:

- Die Anzahl der Aussenplätze kann die Anzahl der Sitzplätze im Innenbereich neu überschreiten.
- Eine situative Ausweitung des Perimeters über die eigene Fassade hinaus und/oder in Begegnungszonen ist neu möglich.
- Der Abstand zu Bäumen kann reduziert werden.
- Die Ausweitung der Boulevardgastronomie auf Plätzen ist möglich.
- Die Sommersaison wird verlängert vom 1. März bis zum 2. November.
- Das Aufstellen von grösseren Pflanzentrögen ist neu möglich.

Der überarbeitete Leitfaden hilft bei der Planung, bei der Eingabe von Bewilligungsgesuchen und beim Betrieb von Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund. Damit steht den Betreiber*innen von Gastwirtschaftsbetrieben ein verbindliches, neues Arbeitsinstrument zur Verfügung, das auch zu mehr Rechtssicherheit führt.

Postulat GR Nr.

2018/161

Einreichende

Elena Marti (Grüne) und Anjushka Früh (SP)

Titel

Bereitstellung einer Ersatzliegenschaft für das Projekt «Dosendealer/Verein Farben für Zürich»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie für das Projekt «Dosendealer/Verein Farben für Zürich» eine passende Ersatzliegenschaft bereitgestellt werden kann.



68/119

Abschreibungsantrag

«Dosendealer/Verein Farben für Zürich» hat im November 2022 das Gebläsehaus der ehemaligen Abwasserreinigungsanlage (ARA) Glatt in Gebrauchsleihe übernommen. Für die Betreibenden von «Dosendealer/Verein Farben für Zürich» ist dies ein idealer Standort: Er befindet sich (wie vormals das Stierli Areal in Seebach) in Zürich-Nord.

Postulat GR Nr.	2018/390
Einreichende	Sven Sobernheim (glp) und Christian Monn (glp)
Titel	Unterstützung der Grundeigentümer zwischen dem Gestaltungsplangebiet «Thurgauerstrasse» und der SBB-Bahnlinie hinsichtlich der Aktivierung der BZO-Reserve in diesem Gebiet

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Grundeigentümer zwischen dem Gestaltungsplangebiet «Thurgauerstrasse» und der SBB- Bahnlinie dahingehend unterstützt werden können, dass sie gemeinsam Projekte entwickeln und damit die BZO-Reserve in diesem Gebiet aktivieren können.

Abschreibungsantrag:

Auf dem Gestaltungsplangebiet Thurgauerstrasse entsteht ein lebendiger Quartierteil für rund 1800 Menschen. Per 1. Oktober 2022 hat der Stadtrat den zweiten öffentlichen Gestaltungsplan für den Teil Wohnen und Gewerbe (Teilgebiete A und C-F) in Kraft gesetzt. Mit dem Strassenprojekt Bau Nr. 16022 Grubenackerstrasse wird die Erschliessung des gesamten Grubenackerquartiers verbessert und die Baureife des Quartiers sichergestellt. Gleichzeitig erneuern private Grundeigentümer*innen ihre Liegenschaften und Gebäude oder veräussern ihre Grundstücke. Ein gemeinsamer Prozess mit der Stadt Zürich und der IG Grubenacker befasste sich in den Jahren 2017–2018 mit Fragen zu den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und den Erschliessungsanforderungen des Quartiers. Mit der Gründung der Wohnbaugenossenschaft Grubenacker folgte im Jahr 2019 unter Beizug von Wohnbaugenossenschaften Schweiz Regionalverband Zürich und unter der Beteiligung von Bewohner*innen ein gemeinsamer Prozess zur allgemeinen Zukunft des Grubenackerquartiers sowie zur Unterstützung der neu gegründeten Wohnbaugenossenschaft. Die in den bisherigen Prozess involvierten Quartierorganisationen (IG Grubenacker, Wohnbaugenossenschaft Grubenacker) wurden zusätzlich mit Schreiben vom 29. August 2022 über die bevorstehenden Entwicklungen im Gebiet «Thurgauerstrasse» informiert, wie auch über das weiterhin bestehende Beratungs- und Informationsangebot des Hochbaudepartements. Dieses Angebot wurde seitens der erwähnten Organisationen 2022 nicht aktiv genutzt. Mit diesen Massnahmen und Prozessen werden die Grundeigentümer*innen in ihren Möglichkeiten zur baulichen Entwicklung und Inanspruchnahme der BZO-Reserven aktiv unterstützt.

Postulat GR Nr.	2018/423
Einreichende	Marco Denoth (SP) und Albert Leiser (FDP)
Titel	Integration der Vernehmlassungsstellen im Baubewilligungsverfahren ins Amt für Baubewilligungen

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Vernehmlassungsstellen im Baubewilligungsverfahren ins Amt für Baubewilligung zu integrieren sind, um die Prozesse für die Bauherrschaften im Sinne von «one face to the customer» deutlich zu verbessern.



69/119

Abschreibungsantrag

Seit Oktober 2020 können Gesuchstellende Baugesuche elektronisch einreichen. Die Zusammenarbeit stadtintern erfolgt inzwischen medienbruchfrei und die Prozesse des Baubewilligungsverfahrens (BBV) wurden mit Hilfe der Digitalisierung optimiert und standardisiert. Sämtliche Fachstellen können inzwischen ihre Vernehmlassungen ebenfalls auf Basis der digitalen Planunterlagen erstellen. Sie haben Zugriff zum gesamten Baugesuchsdossier, wodurch die Zusammenarbeit transparenter wird. Dadurch hat sich die Zusammenarbeit stadtintern erheblich verbessert.

Zudem wurden diverse Austauschgremien mit allen am BBV beteiligten Fachstellen implementiert und deren Tagungsrhythmus intensiviert. In einem Fachausschuss werden strategische, projektspezifische und prozessuale Themen aufgearbeitet. Im regelmässig stattfindenden Fachaustausch zwischen einzelnen Fachstellen und dem AfB werden vor allem fachliche Aspekte wie beispielsweise die Ausnutzung von Ermessensspielräumen oder auftretende Zielkonflikte abgeglichen und Detailprozesse optimiert. Die Zusammenarbeit mit den Fachstellen funktioniert in der Konsequenz deutlich besser und alle am BBV Beteiligten sind näher zusammengerückt.

Durch die Digitalisierung des BBV mussten viele Prozessschritte neu definiert und etabliert werden. Die Mitarbeitenden mussten ihre Arbeitsweise teilweise integral ändern. Dies ist ein erheblicher Initialaufwand. Unter anderem deswegen ist die Fristeinhaltung für die Bearbeitung der Baugesuche derzeit nicht zufriedenstellend.

Um die Situation zu verbessern, gaben die Vorsteher*innen der in das BBV involvierten Departemente im Jahr 2022 eine Analyse durch eine externe Firma in Auftrag. Im Fokus dieser Analyse standen auch die organisatorischen und prozessualen Aspekte des BBV. Ziel war es, schnell umsetzbare Massnahmenvorschläge und Handlungsoptionen auszuarbeiten, mit denen alle am BBV beteiligten Dienstabteilungen die Fristeneinhaltung verbessern und ihre Effizienz steigern können. Zudem sollten, wenn notwendig, Vorschläge für eine Organisationsentwicklung/Reorganisation in den Dienstabteilungen erarbeitet und Tätigkeiten identifiziert werden, die anders zugewiesen oder gar weggelassen werden können. Der Bericht dieser Analyse mit entsprechenden Massnahmenvorschlägen liegt inzwischen vor. Die Vorsteher*innen der in das BBV involvierten Departemente haben die jeweiligen Dienstabteilungen mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt. Oberste Priorität hat nun für alle Beteiligten eine bessere Einhaltung der Fristen.

Eine organisatorische Zusammenlegung der Vernehmlassungsstellen wäre mit einer aufwändigen und personalintensiven Reorganisation verbunden. Diese würde wertvolle Ressourcen benötigen, welche dringend für die Bearbeitung der Digitalisierungsthemen und für die Umsetzung der Massnahmen zum Projekt «Interface» benötigt werden. Zudem arbeiten die beteiligten Sachbearbeiter*innen der Vernehmlassungsstellen häufig nicht nur am Baubewilligungsverfahren, sondern auch noch in anderen Bereichen ihrer Departemente. In der Konsequenz überzeugen sie durch eine hohe Fachkompetenz, da sie in ihren Themenbereichen stetig weiterentwickelt und fortgebildet werden. Durch eine Entkoppelung von ihrem Kerngeschäft wür-



70/119

den sie ihr hohes Fachwissen verlieren. Der erhoffte Vorteil, dass eine Person zu allen Themen des BBV umfassend Auskunft erteilen kann (one face to the customer), ist aufgrund der Komplexität des BBV und des erforderlichen, umfangreichen Fachwissens schwer vorstellbar. Durch die Digitalisierungsmassnahmen, die neu etablierten Gremien und die Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt «Interface» werden die Prozesse laufend weiterentwickelt und optimiert sowie die Transparenz für alle Beteiligten erhöht. Der Mehrwert für den Kunden steht dabei stets im Zentrum. Eine organisatorische Zusammenlegung erübrigt sich. Vielmehr können die beteiligten Sachbearbeiter*innen der Vernehmlassungsstellen durch die Angliederung in ihrem Departement weiterhin mit einer hohen Fachkompetenz überzeugen.

Postulat GR Nr.

2018/424

Einreichende

Andri Silberschmidt (FDP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP)

Titel

Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren samt
Auflagenbereinigung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung so weit als möglich digitalisiert werden kann, um die Aufwendungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Verwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit zu senken.

Abschreibungsantrag

Seit Oktober 2020 ist das AfB an die kantonale Plattform «eBaugesucheZH» angebunden. Seither können Gesuchstellende Baugesuche elektronisch jederzeit und überall einreichen. Der Aufwand hat sich für die Gesuchstellenden erheblich reduziert, da nur noch zwei Papierexemplare notwendig sind. Zudem werden die Gesuchstellenden durch das Baubewilligungsverfahren (BBV) geführt, bekannte Daten aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und dem Geoinformationssystem (GIS) automatisch eingebunden und sie haben mehr Transparenz bezüglich Fristen, Verlauf und Status ihres Baugesuchs.

Die Zusammenarbeit stadtintern erfolgt inzwischen rein digital, wodurch die Transparenz deutlich erhöht wurde und alle am BBV Beteiligten näher zusammengedrückt sind.

Die kantonale Plattform «eBaugesucheZH» unterstützt das BBV noch nicht ganzheitlich. Wichtige Prozessschritte wie beispielsweise die digitale Planaufgabe, die Auflagenbereinigung und der Rechtsmittelprozess werden noch nicht abgedeckt. Da aufgrund der Pandemie eine digitale Planaufgabe und Planeinsicht nötig wurde, hat die Stadt Zürich in Eigenarbeit eine Zwischenlösung erarbeitet, mit der sie das Angebot für die interessierte Öffentlichkeit aufrechterhalten konnte. Diese wird unabhängig von der Pandemiesituation beibehalten und von der Kundschaft ausserordentlich geschätzt. Die restlichen Funktionalitäten will der Kanton mit dem weiteren Ausbau der Plattform bzw. dem Folgeprojekt «eBaugesuche-volldigital» anbieten. Zudem ist ein vollständig digitaler Prozess wegen fehlender Rechtsgrundlagen derzeit noch nicht möglich.

Der Regierungsrat hat aber inzwischen dem Kantonsrat eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes beantragt. In einem nächsten Schritt wird der Kantonsrat die Vorlage bearbeiten. Der Kanton Zürich geht derzeit davon aus, dass die Anpassung der Rechtsgrundlagen für einen volldigitalen Baubewilligungsprozess per Anfang 2024 in Kraft gesetzt wird. Parallel



71/119

dazu wird auch die Plattform «eBaugesucheZH» technisch weiter ausgebaut, damit alle Verfahrensschritte elektronisch abgewickelt werden können.

Da das BBV aus den genannten Gründen heute noch nicht vollständig digital erfolgen kann, müssen manche Prozessschritte doppelt vorgenommen werden. Zum Beispiel müssen die Baugesuchsunterlagen sowohl physisch als auch digital archiviert werden. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Stadt Zürich. Somit hat auch die Stadt Zürich ein grosses Eigeninteresse an einer Weiterentwicklung des digitalen BBV-Prozesses. Sobald der Kanton neue Funktionalitäten über die Plattform «eBaugesucheZH» anbietet, wird die Stadt Zürich diese dankbar annehmen und implementieren.

Postulat GR Nr.

2018/482

Einreichende
Titel

Walter Anken und Thomas Schwendener (beide SVP)
Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.

Abschreibungsantrag

Die Raumsuche ist ein etablierter Prozess bei Immobilien Stadt Zürich (IMMO). Sobald ein Raumbedarf bekannt wird, werden in den IMMO-internen und departementsübergreifenden Gremien verschiedene Optionen geprüft. Dazu gehören Kauf, Baurecht, Miete und Verdichtung auf eigenen Grundstücken. Mietlösungen werden standardmässig gesucht, oft ist die IMMO dabei erfolgreich.

Neben den unzähligen Kindergärten und Betreuungseinrichtungen, die in Fremdliegenschaften eingemietet sind, werden auch grössere Schuleinheiten in Mietliegenschaften eingebaut. Z. B. Mürtschenpark (2018), Campus Glattal (2021), Hardturm (geplant). Für die Schulanlagen (SA) Im Herrlig, Langmatt, Staudenbühl und Milchbuck werden aktuell Mietlösungen geprüft. Die Kirche Wipkingen wird ebenfalls für die Deckung des Schulraumbedarfs gemietet. Neben Mietlösungen werden auch Baurechte eingegangen bzw. Bürogebäude erworben, um Schulraum bereitzustellen, z. B. für die SA Brunnenhof, Höckler oder Krähbühlstrasse.

Die Anforderungen an den (gemieteten) Schulraum sind sehr hoch. Für die Erweiterung der SA Utogrund wurde erfolglos nach einer befriedigenden Mietlösung gesucht, weshalb der zusätzliche Schulraum gemäss Projektierungskredit nun auf dem städtischen Grundstück erstellt werden soll.

Somit ist die Option, zu mieten statt zu bauen, fester Bestandteil in den Prozessen und das Postulat ist erfüllt.

Postulat GR Nr.

2019/74

Einreichende
Titel

AL, Grüne, SP
Vereinbarung mit den SBB betreffend Nutzung der Wohnungen auf dem überbauten Teil des Areals an der Neugasse und der Überbauung Röntgenareal als Hauptwohnsitz



72/119

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er mit der SBB vereinbaren kann, dass in den Wohnungen auf dem von der SBB überbauten Teil des Areals an der Neugasse zwischen Bahngleisen, dem Bahnviadukt, der Neugasse und der Überbauung Röntgenareal (Teil der Parzelle AU 7036) nur Wohnungen entstehen, die dauerhaft als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Die Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen» wurde am 25. September 2022 von der Stadtzürcher Stimmbevölkerung angenommen. Die SBB hat daraufhin bestätigt, dass sie einen Verkauf des Areals weiterhin ausschliesst. Das Projekt ist aufgrund der Abstimmung nicht umsetzbar. Die SBB wird das Areal im Rahmen der geltenden Bauordnung nutzen. Es werden keine neuen Wohnungen entstehen. Somit ist die Umsetzung des Postulats nicht möglich.

Postulat GR Nr.

2019/153

Einreichende

AL, FDP, GLP, Grüne, SP

Titel

Frühere Realisierung des Mehrwerts als Sternwartpark durch eine Neugestaltung der Umgebung gemäss Weissbuch für das Hochschulgebiet Zentrum Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal der Semper Sternwarte -und falls möglich ebenso auf den Arealen des LFG-, des LFH-, des LFO- und des LFV-Gebäudes der ETH- mit einer Neugestaltung der Umgebung ein vergleichsweise einfach zu erzielender Mehrwert als Sternwartpark zu einem früheren Zeitpunkt als jetzt geplant, realisiert werden kann. Die Realisierung soll das Weissbuch für das Hochschulgebiet Zentrum Zürich befolgen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat die ETH in einem Brief auf die gewünschten Aufwertungsmassnahmen hingewiesen. Die ETH hat Aufwertungsmassnahmen inzwischen realisiert. Der Innenhof der Semper Sternwarte wurde im 2020 aufgewertet. Die frühere Parkplatznutzung wurde aufgehoben und ein ansprechender, öffentlich zugänglicher Freiraum mit Aufenthaltsmöglichkeiten zum Sitzen und Verweilen geschaffen. Nebst Sitzbänken wurde ein Brunnen realisiert und eine öffentliche Durchquerung der Anlage sichergestellt. Die Ersatzflächen für die Gebäude LFG, LFH, LFO und LFV werden erst mit der Realisierung des Gebäudes auf dem Spöndliareal zur Verfügung stehen, das frühestens ab 2040 geplant wird. Die Realisierung des eigentlichen Sternwartparks wird somit erst ab 2040 möglich sein. Ausserdem wurden im näheren Umfeld die beiden Innenhöfe des Gebäudes CAB für die angrenzenden Raumnutzungen und von aussen zugänglich gemacht sowie mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen versehen. Mit der Neugestaltung des Innenhofs der Sternwarte konnte eine wesentliche Verbesserung für die Öffentlichkeit erreicht werden. Derzeit können aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage keine weiteren Aufwertungsmassnahmen eingefordert werden.

Postulat

2020/247

Einreichende

Mathias Egloff und Simone Brander (beide SP)

Titel

Machbarkeitsstudie für eine deutliche schulische Kapazitätserhöhung für die Schulanlage Lachenzelg in Höngg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit einer Machbarkeitsstudie eine deutliche schulische Kapazitätserhöhung für die Schulanlage Lachenzelg in Höngg, die alle drei Areale inklusive der Parzelle (HG5458) nordwestlich der Schule Lachenzelg in die Nutzung mitein-bezieht realisiert werden kann. Falls die Machbarkeitsstudie dafür



73/119

den Bedarf aufzeigt, soll mit einer Nutzungsänderung die bestehende (HG5458) Freiheitszone für Sport- und Badeanlagen analog der Schule Lachenzelg (HG5239) in eine Zone für öffentliche Bauten mit maximal drei Vollgeschossen umgewandelt werden. Damit entsteht eine einheitliche Verteilung von Zonen für Wohn- und öffentlichen Bauten. In einem Nutzungskonzept soll für das Gebiet innert zwei Jahren eine schulische Nutzung festgelegt werden.

Abschreibungsantrag

Seit der Überweisung des Postulats wurde eine entsprechende Machbarkeitsstudie durchgeführt. Es wurden verschiedene Varianten zur Erhöhung der Kapazität der Schulanlagen Lachenzelg und Pünten auf maximal insgesamt 42 Klassen geprüft. Die Freihaltezone im Nordwesten der Schulanlage Lachenzelg wurde dabei in die strategische Planung einbezogen. Eine Umzonung der Parzelle HG5458 ist voraussichtlich nicht notwendig. Das Schulareal bietet genügend Möglichkeiten für eine allfällige bauliche Verdichtung. Gemäss heutigem Kenntnisstand ist deshalb vorgesehen, die Wiese in der heutigen Zone FC zu belassen. Eine Kapazitätserweiterung ist nach Fertigstellung der Erweiterung der Schulanlage Riedhof geplant. Damit ist die Forderung des Postulats erfüllt.

Postulat GR Nr.	2020/248
Einreichende	Christina Schiller (AL) und Elena Marti (Grüne)
Titel	Einsparung von 15% der Sanierungskosten bei der Wohnsiedlung Birkenhof

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Wohnsiedlung Birkenhof mindestens 15% der Sanierungskosten eingespart werden können.

Abschreibungsantrag

Die Postulantinnen beziehen sich auf die Sanierungskosten anderer städtischer Wohnsiedlungen. Bei einem Vergleich mit anderen Sanierungen ist – nebst dem baulichen Zustand vor der Instandsetzung – zu beachten, dass die Wohnsiedlung Birkenhof (1925/26) der Tradition des Heimatstils verbunden ist und mit einer reichen Formensprache und handwerklich anspruchsvollen Elementen eine traditionelle Architektur repräsentiert. Dies widerspiegelt sich u. a. in den Kosten der Instandsetzung der kunsthistorisch wertvollen, sorgfältig geplanten Siedlung. Nach Abschluss der ersten Etappe kann prognostiziert werden, dass aufgrund der erfolgten Einsparungen und erreichter Vergabeerfolge die geplanten Erstellungskosten voraussichtlich um 10 Prozent reduziert werden können, ohne dass Qualität und Ökologie hintenangestellt werden müssen. Die grössten Einsparungen wurden erzielt durch den Wechsel auf Fernwärme, den Verzicht auf Einbauschränke in diversen Wohnungen, den Verzicht auf Beistellmöbel in diversen Küchen und einen tief gehaltenen Ausbaustandard.

Generell gilt es zu beachten, dass der Kostenvoranschlag gemäss SIA-Norm eine Ungenauigkeit von ± 10 Prozent aufweist. In diesem Rahmen können sich die Kosten je nach Marktsituation reduzieren oder erhöhen.

Im Postulat wird ausserdem die Aussage getroffen, dass bei steigendem Referenzzinssatz die höheren Zinskosten im Modell der Kostenmiete weitaus stärker auf die Mieten durchschlagen als bei Mietverhältnissen, die den Überwälzungsregeln des Obligationenrechts (OR) folgen. Dies trifft in zweierlei Hinsicht nicht zu. Zum einen ist Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) bei ihren freitragenden Wohnungen in Bezug auf Mietzinsanpassungen gegenüber den Mietenden



74/119

vollumfänglich an die Anpassungsregeln des OR gebunden und hat deren Einhaltung im Streitfall vor den Schlichtungsbehörden und Mietgerichten zu vertreten. Zum andern würde die Aussage in ihrer Absolutheit auch nicht zutreffen, wenn LSZ – wie viele private gemeinnützige Bauträger in der Stadt Zürich – der behördlichen Mietzinskontrolle unterstehen würde, die sich bei der Mietzinsüberprüfung nach dem Zürcher Kostenmiete-Modell richtet. Denn das Ergebnis des Vergleichs der Mietzinsentwicklung zwischen Zürcher Kostenmiete und OR-Miete hängt im konkreten Einzelfall stark vom jeweils vorliegenden Verhältnis zwischen Anlagewert und GVZ-Wert und der Entwicklung der Teuerung ab.

Postulat GR Nr.	2020/249
Einreichende	Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Titel	Mobilitätskonzept für eine autoarme Nutzung der Schulanlagen bei Projektierungskrediten für Schulbauten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Projektierungskrediten für Schulbauten zeitgleich mit der Weisung ein Mobilitätskonzept vorgelegt werden kann, welches Szenarien mit Massnahmen für eine autoarme Nutzung der Schulanlage enthält.

Abschreibungsantrag

In den Prozessen für die Projektierung von Neu- bzw. Umbauten von Schulanlagen wird neu zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein Mobilitätskonzept erstellt. Die IMMO wird dieses standardmässig mit dem Projektierungskreditantrag erarbeiten.

Postulat GR Nr.	2020/376
Einreichende	Sofia Karakostas (SP), Marco Geissbühler (SP)
Titel	Hindernisfreier Zugang für die Räumlichkeiten des GZ Hottingen an der Gemeindestrasse 54

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Räumlichkeiten des GZ Hottingen an der Gemeindestrasse 54 im Rahmen der für 2024/2025 geplanten Gesamtanierung mit baulichen Massnahmen für alle Bevölkerungsgruppen hindernisfrei zugänglich gemacht werden können. Dabei ist eine Lösung mit Aufzug oder Hebebühne zu bevorzugen.

Abschreibungsantrag

Die Liegenschaft an der Gemeindestrasse 54 wird voraussichtlich bis 2035 von der Stadtpolizei genutzt. Gemäss aktuellem Stand soll die ursprünglich für 2024/25 geplante Gesamtinstandsetzung auf den Zeitpunkt des Auszugs der Stadtpolizei verschoben werden. Zurzeit wird ein Projekt für eine Teilinstandsetzung der durch das Gemeinschaftszentrum Hottingen genutzten Flächen vorbereitet. Dies betrifft den Hottingersaal im Dachgeschoss, Räume im 1. Obergeschoss sowie den Sicherheitsschalter der Stadtpolizei im Erdgeschoss.

Die Realisierung von Massnahmen zur hindernisfreien Erschliessung ist im Rahmen der unter laufendem Betrieb geplanten Teilinstandsetzung nicht möglich. Gemäss einer 2021 durchgeführten Machbarkeitsstudie ist aus denkmalpflegerischer Sicht nur der Einbau eines Lifts im Treppenhaus Ost realisierbar. Da der Einbau eines Lifts mit einer grossen Eingriffstiefe verbunden ist, kann er nicht unter laufendem Betrieb der Stadtpolizei durchgeführt werden und muss auf die Zeit nach deren Auszug verschoben werden.



75/119

Wie erwähnt wurde die hindernisfreie Erschliessung der Liegenschaft an der Gemeindestrasse 54 bereits mit einer Machbarkeitsstudie geprüft. Deshalb und aufgrund des grossen zeitlichen Horizonts bis zur Gesamtinstandsetzung beantragt der Stadtrat die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2020/556
Einreichende	Balz Bürgisser und Urs Riklin (beide Grüne)
Titel	Entsiegelung und klimaökologische Gestaltung der Fläche zwischen dem Schulareal Wasserwerkstrasse und der ERZ-Sammelstelle zur Nutzung durch die Schule

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Fläche zwischen dem Schulareal Wasserwerkstrasse und der ERZ-Sammelstelle entsiegelt, klimaökologisch gestaltet und der Schule zur Verfügung gestellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat genehmigte mit STRB Nr. 692/2022 einen Zusatzkredit für die Entsiegelung und klimaökologische Gestaltung der Fläche zwischen der Schulanlage Wasserwerkstrasse und der ERZ-Sammelstelle. Die vollständig entsiegelte Fläche wurde mit einem begehbaren Rasen und einem lockeren Haselnusshain bepflanzt, der Schatten spendet und die gartendenkmalpflegerisch wertvolle Anlage gut ergänzt. Die Arbeiten wurden im Herbst 2022 abgeschlossen.

Postulat GR Nr.	2020/577
Einreichende	Urs Riklin (Grüne) und Balz Bürgisser (Grüne) und 14 Mitunterzeichnenden
Titel	Durchgehende Führung des Fuss- und Veloverkehrs entlang der Thurgauerstrasse bei der Schulanlage Thurgauerstrasse auf einer vom motorisierten Individualverkehr abgesetzten Verkehrsfläche

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Fuss- und Veloverkehr entlang der Thurgauerstrasse bei der Schulanlage Thurgauerstrasse durchgehend auf einer vom motorisierten Individualverkehr (MIV) abgesetzten Verkehrsfläche geführt werden kann.

Abschreibungsantrag

In einer durch das Amt für Hochbauten (AHB) im Juni 2021 durchgeführten Untersuchung wurden durch die Dienstabteilung Verkehr (DAV), das Tiefbauamt (TAZ) und das Amt für Städtebau (AfS) vier Varianten zur möglichen Verkehrsführung und Bereichsgestaltung verglichen und bewertet.

Dabei wurde besonders auf die Verkehrssicherheit aller Beteiligten (Fussgänger*innen, Schüler*innen, Veloverkehr, ruhender Verkehr, motorisierter Individualverkehr (MIV) und Strassenverkehr) geachtet, aber auch gestalterische und hitzemindernde Massnahmen in der Beurteilung der Vorzonen-Anordnung berücksichtigt.

Das Ergebnis zeigt auf, dass die Gestaltungsvariante, die bereits im Baugesuch eingereicht wurde, die grössten Vorteile aufweist und von allen involvierten Dienstabteilungen unterstützt wird.



76/119

Aus den folgenden Gründen ist diese Variante – Stand Baugesuch – am geeignetsten:

- Der Fahrverkehr wird am besten vom ruhenden Verkehr und vom Fussverkehr getrennt.
- Der Platz vor dem Schulhaus wird maximiert und damit werden Konflikte minimiert.
- Der Veloverkehr wird geradlinig geführt und nicht auf Umwegen.
- Bei den verbleibenden Kreuzungspunkten von Veloverkehr mit MIV handelt es sich gemäss DAV um Standardsituationen; in diesem Fall um gering frequentierte und mit Wartelinie für die Autofahrer*innen versehene Ein-/Ausfahrten.

Mit dieser Lösung kann auch der, hinsichtlich Gestaltungsplan Thurgauerstrasse, geforderten hohen Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sowie Massnahmen zu Gunsten des Lokalklimas Rechnung getragen werden.

Die anderen Varianten hätten entweder Einbussen in der Breite des Fussgängerbereichs

oder grösseres Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden (einschliesslich Fussgänger*innen) zur Folge. Daher wurde eine Abänderung der Vorzone zugunsten einer strikten Entflechtung von Velo und Auto von den beteiligten Dienstabteilungen als nachteilig und in Bezug auf die, gemäss Gestaltungsplan geforderte, besonders gute Gestaltung seitens Amt für Städtebau als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Der Stadtrat ist somit der im Postulat geforderten Prüfung nachgekommen.

Bereits im Dispositiv des Objektkredits zum Projekt Neubau Schulanlage Thurgauerstrasse (GR Nr. 2020/268) wurde das Anliegen der Postulant*innen durch einen Änderungsantrag des Gemeinderats verankert. Die eingangs erwähnte detaillierte Prüfung und Berücksichtigung der bestmöglichen Sicherheits- und Interessenabwägung zeigte bereits damals, dass die geplante und im Baugesuch eingereichte Gestaltungsvariante die grössten Vorteile aufweist.

Postulat GR Nr.	2021/28
Einreichende	GLP Fraktion
Titel	Berücksichtigung der in der Fachplanung Hitzeminderung definierten Handlungsansätze bei allen städtischen Bauprojekten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei allen städtischen Bauprojekten – im Hoch- und Tiefbau – die in der Fachplanung Hitzeminderung definierten Handlungsansätze berücksichtigt werden können. Insbesondere soll bei Projekten, die mittels Weisungen dem Gemeinderat vorgelegt werden, ein Weisungskapitel der Hitzeminderung gewidmet werden, das die zur Anwendung kommenden Handlungsansätze und deren Kosten abhandelt. Ebenfalls soll die Nichtberücksichtigung weiterer, im Grundsatz auf das jeweilige Projekt anwendbarer, Handlungsansätze begründet werden.

Abschreibungsantrag

Mit der «Fachplanung Hitzeminderung» und der zugehörigen Umsetzungsagenda 2020–2023 (STRB Nr. 178/2020) sind die in Stadtentwicklungs-, Planungs- und Bauprozesse involvierten Stellen der Stadtverwaltung angewiesen, «*die in der Umsetzungsagenda formulierten Massnahmen umzusetzen und stufengerecht in die Prozesse und in allfällige Beratungsangebote zu integrieren*».



77/119

Bei regulären Hochbauvorhaben sollen die Anforderungen für den Grün- und Freiraum weitgehend kostenneutral im Bauprojekt umgesetzt werden. Das Amt für Hochbauten und das Tiefbauamt haben die in der Fachplanung Hitzeminderung definierten Handlungsansätze in Richtlinien und Standards sowie in konkreten und für die Umsetzung relevanten Planungsinstrumente eingearbeitet. Dieser Prozess wird laufend weitergeführt. Immobilien Stadt Zürich hat mit ihrer «Umsetzungsstrategie Hitzeminderung und Stadtbäume» (STRB Nr. 641/2022) bereits aufgezeigt, welche Massnahmen beim Nachrüsten des Grün- und Freiraums im Gebäudebestand das beste Kosten-Wirkungs-Verhältnis aufweisen und kann basierend darauf die Kosten separat angeben. Stehen die in der Fachplanung Hitzeminderung definierten Handlungsansätze mit weiteren städtischen Querschnittsthemen synergetisch im engen Zusammenhang, ist das Herauslösen eines anrechenbaren Kostenanteils nicht möglich.

Bei allen städtischen Bauprojekten wird im Weisungstext bereits heute der Beitrag des jeweiligen Projektes zur Hitzeminderung erwähnt. Im Laufe der Projektierung findet immer eine Abwägung vieler Anliegen statt, denen in Bauprojekten Rechnung getragen werden muss. Das Thema Hitzeminderung ist eines davon. Um die Weisungen übersichtlich zu halten und sämtlichen relevanten Themen ein angemessenes Gewicht einräumen zu können, ist es nicht angezeigt, alle nichtberücksichtigten Massnahmen allein zur Hitzeminderung aufzuführen sowie zu begründen, warum beim jeweiligen Projekt diese nicht umgesetzt wurden. Wird dagegen eine grundsätzlich auf ein Vorhaben anwendbare Massnahme zur Hitzeminderung nicht umgesetzt, kann diese kurz im Weisungstext oder auch im Rahmen der Beratung der Weisung in der Spezialkommission erläutert werden.

Postulat GR Nr.

2021/190

Einreichende

Balz Bürgisser und Gabriele Kisker (beide Grüne)

Titel

Einrichtung von zwei Allwetterplätzen bei der Schule Leimbach

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Schülerinnen und Schüler der Schule Leimbach zwei möglichst grosse Allwetterplätze eingerichtet werden können. In die Suche nach geeigneten Standorten sollen auch benachbarte Grundstücke einbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Im ausgearbeiteten Bauprojekt werden drei Allwetterplätze eingerichtet. Zwei davon sind ebenerdig und aneinander angrenzend angeordnet.

Postulat GR Nr.

2021/238

Einreichende

Brigitte Fürer und Jürg Rauser (beide Grüne)

Titel

Berücksichtigung der Ziele Netto-Null und 2000-Watt-Gesellschaft sowie der 7-Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechten Bauen bei der Anmietung von Flächen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Zumieten von Flächen, die Ziele «Netto Null», 2000-Watt Gesellschaft berücksichtigt werden können und wie die 7- Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechtem Bauen auch bei Objekten, welche die Stadt zumietet Beachtung finden.

Abschreibungsantrag

Gemäss den raumstrategischen Grundsätzen der Stadt wird der Anteil Fremdmieten möglichst gering gehalten bzw. bestmöglich reduziert. In einigen Fällen sind Fremdmieten aber



78/119

unausweichlich, v. a. bei kurzfristigem Raumbedarf und bei Kindergärten/Betreuungen, die nach Möglichkeit gleich in den neuen Wohnsiedlungen der privaten Bauträger*innen eingemietet werden.

Den Fremdmietverträgen geht aufgrund des beschränkten Mietangebots in der Stadt Zürich oftmals jahrelanges Suchen voraus, gerade bei standortgebundenem Raumbedarf (Beispiel Kindergarten/Betreuung Eichstrasse, siehe Motion GR Nr. 2017/210 und 2021/2019). Die gesuchten Objekte müssen eine Vielzahl an Kriterien erfüllen, sodass wenn überhaupt oft nur eine sehr beschränkte Zahl an Mietlösungen vorliegt. Zudem nehmen nicht alle Vermieter*innen den – bei grösseren Vorhaben – langwierigen politischen Bewilligungsprozess in Kauf, sondern verzichten auf die Stadt als Mieterin.

Es würde den Handlungsspielraum der Stadt zusätzlich einschränken, wenn die Suche auf Objekte mit alternativen Wärmeerzeugungen und mit Nachweis einer umwelt- und energiege-rechten Bauweise beschränkt werden müsste. Die Umrüstung privater Gebäude auf alternative Energieträger könnte die Stadt gesetzlich nicht einfordern.

Es zeichnet sich jedoch insbesondere bei Kindergärten und Betreuungseinrichtungen ab, d. h. in jenem Segment, in welchem die Stadt am meisten Fremdmieten eingeht, dass ausschliesslich Flächen in Neubauten gemietet werden, welche die Netto-Null-Ziele und die Aspekte des umwelt- und energiegerechten Bauens erfüllen – wie dies das kantonale Energiegesetz für sämtliche Neubauten verlangt.

In den übrigen Fällen ist vorgesehen, für den auf die Stadt fallenden Strom- und Wärmeverbrauch die Vermieter*innen z. B. zum Einkauf von Ökostrom oder Biogas zu motivieren (wobei der Aufpreis von der Stadt zu finanzieren wäre).



79/119

8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr. 1996/100
Einreichende André Odermatt (SP) und Niklaus Scherr (AL)
Titel Pumpspeicherprojekt Grimsel West, Verhinderung weiterer Planung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das kostspielige und aussichtslose Pumpspeicherprojekt «Grimsel West» der Kraftwerke Oberhasli AG, an der die Stadt Zürich zu einem Sechstel beteiligt ist, unter Anwendung aller rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten rasch beendet werden kann und wie der Moorschutz an der Grimsel fristgerecht in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung vollzogen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) hat das umstrittene Projekt «Grimsel West» zurückgezogen und stattdessen das Investitionsprogramm «KWO Plus» lanciert. Der erste Teil des Anliegens der Postulanten ist damit erfüllt. Das Investitionsprogramm «KWO Plus» umfasst drei Einzelprojekte. Das erste unumstrittene Projekt, die Erhöhung der Leistung der Kraftwerke Handeck 2 und Innerkirchen 1, wurde inzwischen bereits umgesetzt. Beim zweiten Projekt, «Grimsel 3», handelt es sich um ein Pumpspeicherkraftwerk zwischen dem Oberaar- und dem Räterichsbodensee. Da dieses Projekt kaum Auswirkungen auf die Umwelt hat, war das Konzessionsverfahren ebenfalls unumstritten. Die Konzession für dieses Pumpspeicherkraftwerk ist auch in Rechtskraft erwachsen.

Allerdings hat der Verwaltungsrat der KWO im März 2013 beschlossen, das Projekt «Grimsel 3» aufgrund der aktuellen Unsicherheiten am Energiemarkt einstweilen zurückzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, ein Konzessionsprojekt für ein kleineres Pumpspeicherkraftwerk «Grimsel 1E» zwischen dem Grimsel- und dem Räterichsbodensee auszuarbeiten. Auch dieses Kraftwerk hätte kaum Auswirkungen auf die Umwelt, da die meisten Anlagen unterirdisch angeordnet sind. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das Konzessionsgesuch für das Projekt «Grimsel 1E» im September 2014 einstimmig genehmigt. Der Verwaltungsrat der KWO hat anschliessend jedoch entschieden, den Genehmigungsprozess der Aktionäre für das Projekt «Grimsel 1E» aufgrund unklarer politischer Rahmenbedingungen bis auf Weiteres nicht voranzutreiben.

Das dritte Projekt, die Erhöhung der beiden Staumauern am Grimselsee, ist hingegen insbesondere wegen der davon betroffenen Moorgebiete umstritten. Verschiedene Umweltorganisationen haben im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben. Die Konzession für dieses umstrittene Projekt wurde zwar vom Grossen Rat des Kantons Bern mit grosser Mehrheit erteilt. Im März 2013 haben die Umweltverbände aber Beschwerde gegen die Konzessionserteilung eingereicht. Am 22. Dezember 2015 hat das Berner Verwaltungsgericht entschieden, dass die vom Bundesrat festgelegte Moorschutzgrenze entlang dem Grimselsee und damit die geplante Erhöhung der Mauer am Grimselsee um 23 Meter nicht rechtmässig ist. Entsprechend hat das Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat erteilte Konzession aufgehoben. Nach Vorliegen und Analyse der schriftlichen Urteilsbegründung hat der KWO-Verwaltungsrat am 12. Februar 2016 entschieden, das Urteil des Verwaltungsgerichts mit einer Beschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen. Am 5. April 2017 hat das Bundesgericht die Beschwerde der KWO im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Staumauern des



80/119

Grimselsees gutgeheissen. Dem beabsichtigten Ausbau des Kraftwerks steht damit mit Blick auf den Moorlandschaftsschutz nichts entgegen. Das Berner Verwaltungsgericht muss nun die übrigen strittigen Punkte (Landschafts-, Biotop-, Gewässerschutz) beurteilen, die wegen der angenommenen übergeordneten Bedeutung des Moorschutzes bisher noch nicht behandelt worden waren. Die Umweltverbände haben bereits angekündigt, bei Bedarf auch zu diesen Punkten wieder an das Bundesgericht zu gelangen.

In der Zwischenzeit hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 21. Mai 2019 die drei Punkte abgewiesen. Das Bundesgericht hat anfangs November 2020 die Beschwerde zweier Umweltorganisationen über die geplante Erhöhung der Grimselseestaumauern gutgeheissen. In der Urteilsbegründung heisst es, das Projekt müsse zuerst im kantonalen Richtplan festgesetzt werden, nur so könnten die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen im Grimsel- und Sustengebiet aufeinander abgestimmt werden. Das Bundesgericht hebt somit den Entscheid des Verwaltungsgerichts sowie den Konzessionsentscheid des Grossen Rats vom September 2012 auf und weist das Geschäft zur Neuurteilung zurück an den Regierungsrat des Kantons Bern. Zusätzliche Speicherkapazitäten sind, gerade auch im Hinblick auf die Energiestrategie 2050, für die Energieproduktion der Zukunft und die Netzstabilität von grosser Bedeutung. Dies speziell auch in den Wintermonaten, während denen die Schweiz jeweils stark auf Energieimporte angewiesen ist. Eine Erhöhung der Grimselstaumauer brächte ein zusätzliches Speichervolumen von 240 GWh, auch diese Kapazitäten könnten für die Energieproduktion im Winter genutzt werden. Aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird das Projekt jedoch durch die KWO zurzeit nicht weiterbearbeitet.

Die Kraftwerke Oberhasli AG ersetzen von 2019 bis 2025 die bestehende Staumauer mit einer neuen. Die alte Mauer ist sanierungsbedürftig, sie bleibt jedoch erhalten und wird später geflutet. Mit dem Ersatzneubau der Spitallamm Mauer stellt die KWO sicher, dass das Wasser aus dem Grimselsee langfristig ohne Einschränkung für die Stromproduktion genutzt werden kann. Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 21.501 «Indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050» hat das Eidgenössische Parlament ebenfalls das Projekt Grimselsee mit Erhöhung des Grimselseepegels um 23 Meter und der Verlegung der Grimselpassstrasse im Gesetz aufgenommen und dieses als dringlich erklärt.

Das ewz wird in jedem Fall erst nach Vorliegen eines Investitionsentscheids der KWO prüfen, ob eine Zustimmung des Gemeinderats zum Projekt beantragt wird. Für eine Realisierung des Projekts reicht im Falle einer rechtsgültigen Konzession jedoch grundsätzlich die Zustimmung des KWO-Verwaltungsrats sowie mindestens einer der vier KWO-Aktionäre.

Postulat GR Nr.

2000/109

Einreichende

Joe A. Manser (SP) und Max Fritz (FDP)

Titel

Tramfahrzeuge, rollstuhlgängiger Einstieg

Wir ersuchen den Stadtrat zu prüfen, wie bei sämtlichen neuen Fahrzeugen für den Trambetrieb der VBZ, wie Cobra, Sänfte für Tram 2000 etc., mindestens ein Einstieg voll rollstuhlgängig ist. Dabei ist insbesondere auch eine gute Benutzbarkeit mit einem Elektrorollstuhl zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Massnahmen können sowohl beim Fahrzeug als auch bei der Haltestelle getroffen werden. Bei der Abwägung der möglichen Massnah-



81/119

men ist jedoch eine angemessene zeitliche Realisierbarkeit sowie die Kompatibilität der unterschiedlichen Lösungsvarianten zu berücksichtigen (Cobra, Sänfte, div. Haltestellen-Typen, etc). Damit soll beim Trambetrieb der VBZ dem unternehmerischen Auftrag des Kantonsrates vom 6.3.95 für die langfristige Entwicklung des ZVV-Angebotes (siehe Begründung) entsprochen werden.

Abschreibungsantrag

Gemäss dem Konzept «Mobil Plus» des ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) wurde für Personen mit beeinträchtigter Mobilität bis 2014 ein Grobnetz realisiert, mit dem sie den öffentlichen Verkehr im Kanton Zürich weitgehend selbstständig und unabhängig benützen können. Über 90 Prozent der Tramhaltestellen in der Stadt Zürich sind Ende 2022 für Personen mit eingeschränkter Mobilität nutzbar. Dies bedeutet, dass 139 Tramhaltestellen teilweise oder durchgehend erhöhte Haltekanten haben und an weiteren 28 Tramhaltestellen der Einstieg mit dem Rollstuhl mit Hilfe einer Rampe möglich ist. 16 Tramhaltestellen sind noch nicht benutzbar. Im elektronischen Fahrplan sind mit der Funktion «Hindernisfrei Reisen» Informationen zum Ausbaustand der Haltestellen sowie zum Einsatz niederfluriger Fahrzeuge verfügbar. Zudem ist ein Netzplan mit dem aktuellen Ausbaustand auf der Internetseite des ZVV aufgeschaltet. In der Stadt Zürich wurden, wo topografisch möglich und städtebaulich vertretbar, die Haltekanten durchgehend oder mindestens teilweise erhöht (Minimallösung ist ein sogenanntes «Kissen» bei der dritten Tramtüre). So wird ein stufenfreier Einstieg mit dem Rollstuhl in die Tramtypen Flexity, Cobra und Sänfte ermöglicht. Seit 2010 ist mindestens jedes zweite Tram ein solches Niederflurfahrzeug, mit Ausnahme der Linien 5 und 15. Fahrzeugseitige Lösungen wie eine nachträglich eingebaute Rampe oder ein Schiebetritt wurden mehrfach geprüft, haben aber beim Tram technisch nicht überzeugt. Flexity-, Cobra- und Sänftetrans sind deshalb mit Handfaltrampen ausgerüstet. Der Einstieg mit dem Rollstuhl wird damit auch an Haltestellen ohne hohe Haltekante mit Hilfe des Fahrpersonals möglich.

Der weitere Ausbau erfolgt gemäss dem ZVV-Konzept «Behindertengerechter öffentlicher Verkehr im Kanton Zürich 2024» sowie im Rahmen laufender Erneuerungsprojekte. Gemäss heutiger Planung sind Ende 2023 92 Prozent aller Tramhaltestellen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität nutzbar; davon verfügen rund 76 Prozent über erhöhte Haltekanten und 16 Prozent lassen sich mit einer Rampe nutzen. Mit der laufenden Ablösung der Tram 2000 durch die neuen Flexity-Trams wird schliesslich auch die Tramflotte der VBZ vollständig niederflurig sein. Die letzten im Einsatz stehenden Tram 2000 werden in den nächsten Jahren ausgemustert.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) hält zudem fest, dass der ÖV spätestens ab Anfang 2024 barrierefrei und damit für Personen mit Behinderung grundsätzlich autonom nutzbar sein muss. In einigen Fällen ist eine bauliche Anpassung unverhältnismässig, weil die Kosten im Verhältnis zum Passagieraufkommen zu hoch sind. Dort müssen ab Anfang 2024 alternative Hilfestellungen und (permanente) Ersatzlösungen angeboten werden. Die Vermittlungsleistungen und die Leistungserbringung der genannten Ersatzlösungen werden für den ganzen ÖV im Jahr 2023 öffentlich ausgeschrieben.

Postulat GR Nr.
Einreichende
Titel

2007/74
Bastien Girod und Matthias Probst (beide Grüne)
VBZ, velofreundliche Tramgeleise



82/119

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ein Projekt zur Erarbeitung von Ideen zur Ausgestaltung und Umsetzung von velofreundlichen Tramgleisen zu initiieren. Wenn möglich, ist dieses Projekt in Zusammenarbeit mit lokalen Forschungsinstituten und entsprechenden Studiengängen durchzuführen.

Abschreibungsantrag

Die VBZ starteten 2010 mit eigenen Versuchen zu velofreundlichen Tramgleisen. Um mögliche Lösungen zu eruieren, wurden verschiedene Kooperationen mit Wirtschaft und Forschung eingegangen und unterschiedliche Produkte getestet.

Das im 2021 mit einer externen Innovationsfirma, der Dienstabteilung Verkehr (DAV), dem Tiefbauamt (TAZ) und den VBZ gestartete Innovationsprojekt wurde im 2022 abgeschlossen. Das Ergebnis brachte keine durchschlagende Neuerung hervor. Ein Nachweis zur Gebrauchstauglichkeit der Lösung konnte nicht erbracht werden. Schlussendlich beruht die Lösung hinsichtlich dem Gleisfüller auf dem technischen Lösungsansatz wie er in Basel getestet wird.

Mit den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) befinden sich die VBZ in engem Austausch. Die VBZ beobachten deren Erfahrungen mit der dort eingebauten Lösung, die sich nach wie vor in der Betriebserprobung befindet und einer Weiterentwicklung der bei den VBZ im Jahr 2016 getesteten Produkte entspricht. Der neue Versuchsaufbau in Basel verläuft nicht wunschgemäss, so musste der Gleisfüller bereits mehrere Male ausgetauscht werden. Die seitens Hersteller prognostizierte Lebensdauer wurde höchstens zu 10 % erreicht. Die VBZ erachten diese Option als zu unwirtschaftlich und die Einschränkungen für den Trambetrieb als zu hoch.

Die VBZ sind nach wie vor an einer technisch-wirtschaftlich vertretbaren Lösung interessiert, investieren aber nicht weiter in das Forschungsthema. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Lösung wünschenswert, allerdings nicht absehbar. Die VBZ werden auch zukünftig weiter den Markt beobachten und sich innerhalb der Branche zu diesem Thema austauschen.

Postulat GR Nr.

2008/144

Einreichende

Mario Mariani (CVP) und Claudia Rabelbauer (EVP)

Titel

Zollfreilager-Areal Flurstrasse/Rautistrasse, Anbindung an den öffentlichen Verkehr

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das neue Wohngebiet auf dem Areal des ehemaligen Zollfreilagers in Zürich Altstetten besser in das öffentliche Verkehrssystem eingebunden werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Ausarbeitung des Gestaltungsplans für das Zollfreilager wurde die Verkehrerschliessung neu beurteilt. Das Zollfreilager ist durch die bestehenden Haltestellen räumlich entsprechend den Vorgaben der kantonalen Angebotsverordnung vollständig erschlossen (das Gebiet liegt im Umkreis von 400 m zur nächsten ÖV-Haltestelle). Im Dezember 2011 wurden die Betriebszeiten der Buslinie 89 abends und am Sonntag erweitert. Seit Dezember 2015 wird die Linie 89 als Hauptlinie im städtischen Taktraster betrieben (7½-Minuten-Takt tagsüber von Montag bis Freitag, 15-Minuten-Takt in den Randzeiten und am Wochenende). Im Jahr 2017 wurde die Umstellung der Linie 89 auf Gelenkbusse abgeschlossen, um den Fahrgästen der Linie 89 auch während der Hauptverkehrszeiten genügend Kapazität anbieten zu können.



83/119

Zudem wurden die Linien 71 und 95 zu einer neuen Linie 83 verknüpft, die vom Bahnhof Altstetten via Flurstrasse, Albisriederplatz, Bahnhof Hardbrücke bis Milchbuck verkehrt. Dadurch wurde das Zollfreilager neben dem Bahnhof Altstetten neu auch an den Bahnhof Hardbrücke angebunden, und es wird eine umsteigefreie Direktfahrt nach Zürich-West und in Richtung Zürich-Nord angeboten. Zwischen dem Zollfreilager und dem Bahnhof Altstetten bestehen somit während der Spitzenzeiten mit den Linien 83 und 89 genau 16 Fahrtmöglichkeiten pro Stunde und Richtung. Bei der Linie 83 wurden die Betriebszeiten per Dezember 2018 weiter ausgedehnt und per Dezember 2019 der Tagesbetrieb von Montag bis Samstag eingeführt. Ein weiterer Ausbau der Linie 83 hinsichtlich Takt und Betriebszeiten ist vorgesehen und wird bei entsprechender Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2025/2026 umgesetzt. Die Haltestelle Flurstrasse wird im Rahmen eines Strassenbauprojektes hindernisfrei ausgebaut, das heisst mit hohen Haltekanten ausgerüstet. Die Situation an der Kreuzung bietet bezüglich Positionierung der Haltestelle keinen Spielraum. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wurde eine neue Tramlinie Rautistrasse–Altstetterstrasse–Lindenplatz–Bahnhof Altstetten mit langfristigem Realisierungshorizont in den Richtplan aufgenommen. Der regionale Richtplan wurde am 21. Juni 2017 durch den Regierungsrat festgesetzt. Nicht festgesetzt wurde dagegen eine Buslinie Bahnhof Altstetten–Lindenplatz–Rautistrasse–Flurstrasse–Freilagerstrasse–Albisrieden mit kurzfristigem Realisierungshorizont.

Postulat GR Nr.

Einreichende
Titel

2009/322

Christine Seidler und Dorothea Frei (beide SP)

Verkehrskonzept für den öffentlichen Verkehr sowie den Fahrrad- und Fussverkehr im Zusammenhang mit der Zooverweiterung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, im Rahmen der Zooverweiterung ein erweitertes Verkehrs-konzept zu erarbeiten, das den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie den Fahrrad- und Fussverkehr bevorzugt. Bezüglich ÖV soll insbesondere eine auf Spitzenzeiten ausgerichtete Fahrplanverdichtung sowie der Einsatz für den Kinderwagentransport geeigneter Fahrzeuge bzw. Anhänger geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Bereits heute sind auf der Tramlinie 6 zu 100 Prozent für den Kinderwagentransport geeignete Niederflurfahrzeuge im Einsatz. Am Sonntag verkehrt – ganz im Sinne der geforderten, auf Spitzenzeiten ausgerichteten Fahrplanverdichtung – zusätzlich die Linie 5 mehrheitlich mit Cobras zum Zoo. Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr werden durch Anfahrtsinformationen auf der Zoo-Webseite sowie regelmässigen Aktionen mit vergünstigten Eintritten für ÖV-Reisende gesetzt. Für eine zusätzliche Lenkungswirkung hatte der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats im April 2011 eine Erhöhung der Parkgebühren an Sonn- und Feiertagen beschlossen.

Um das Quartier vom Suchverkehr zu entlasten, setzt der Zoo an Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien Verkehrskadetten ein. Diese weisen die mit dem motorisierten Individualverkehr anreisenden Zoogäste bereits ab der Dreiwiesenstrasse auf die Parkplätze bei der Eisbahn Dolder ein. Ein kostenloser Shuttle-Bus fährt von dort zum Zoo-Haupteingang.



84/119

Um die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln künftig noch attraktiver zu gestalten, plant der Zoo eine Seilbahn vom Bahnhof Stettbach zum Eingang Masoalähalle. Der kantonale Gestaltungsplan wurde 2011 festgesetzt, 2014 jedoch vom Verwaltungsgericht aufgehoben. 2018 wurde ein zweiter Anlauf genommen und ein auf der Grundlage eines Verkehrsgutachtens überarbeitetes Projekt eingereicht. Die weitere Planung und die Suche nach Finanzierungsmitteln erfolgt durch die Zoo Seilbahn AG.

Unter Federführung des Tiefbauamts der Stadt Zürich (TAZ) und unter Einbezug der Bevölkerung wurde 2021 ein Verkehrskonzept Zoo erarbeitet, das vom Stadtrat mit STRB Nr. 319/2022 genehmigt wurde (vgl. [Verkehrskonzept Zoo – Stadt Zürich, TED, TAZ, Projekte in Planung](#)). Das Konzept wurde insbesondere auch aufgrund des Postulats GR Nr. 2018/205 ausgelöst und enthält zahlreiche zur Umsetzung empfohlene Massnahmen zur Verbesserung des ÖV-Angebots zum Zoo, die in den kommenden 10 bis 15 Jahren umgesetzt werden sollen.

Postulat GR Nr.	2009/540
Einreichende	Marianne Aubert und Simone Brander (beide SP)
Titel	Tramschienen, Verbesserung der Sicherheit für Velofahrende

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Tramschienen, speziell auf Plätzen und Kreuzungen, mit elastischem Material, Gummilippen, Federn oder ähnlichem für Velofahrende deutlich sicherer gemacht werden können. Ein Ideenwettbewerb könnte ausgeschrieben werden.

Abschreibungsantrag

Die VBZ starteten 2010 mit eigenen Versuchen zu velofreundlichen Tramgleisen. Um mögliche Lösungen zu eruieren, wurden verschiedene Kooperationen mit Wirtschaft und Forschung eingegangen und unterschiedliche Produkte getestet.

Das im 2021 mit einer externen Innovationsfirma, der Dienstabteilung Verkehr (DAV), dem Tiefbauamt (TAZ) und den VBZ gestartete Innovationsprojekt wurde im 2022 abgeschlossen. Das Ergebnis brachte keine durchschlagende Neuerung hervor. Ein Nachweis zur Gebrauchstauglichkeit der Lösung konnte nicht erbracht werden. Schlussendlich beruht die Lösung hinsichtlich dem Gleisfüller auf dem technischen Lösungsansatz wie er in Basel getestet wird.

Mit den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) befinden sich die VBZ in engem Austausch. Die VBZ beobachten deren Erfahrungen mit der dort eingebauten Lösung, die sich nach wie vor in der Betriebserprobung befindet und einer Weiterentwicklung der bei den VBZ im Jahr 2016 getesteten Produkte entspricht. Der neue Versuchsaufbau in Basel verläuft nicht wunschgemäss, so musste der Gleisfüller bereits mehrere Male ausgetauscht werden. Die seitens Hersteller prognostizierte Lebensdauer wurde höchstens zu 10 Prozent erreicht. Die VBZ erachten diese Option als zu unwirtschaftlich und die Einschränkungen für den Trambetrieb als zu hoch.

Die VBZ sind nach wie vor an einer technisch-wirtschaftlich vertretbaren Lösung interessiert, investieren aber nicht weiter in das Forschungsthema. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Lösung wünschenswert, allerdings nicht absehbar. Die VBZ werden auch zukünftig weiter den Markt beobachten und sich innerhalb der Branche zu diesem Thema austauschen.



85/119

Postulat GR Nr.	2010/265
Einreichende	Florian Utz (SP) und Guido Trevisan (GLP)
Titel	Einführung einer Buslinie auf der Route Hauptbahnhof-Am Wasser-Rütihof

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Buslinie auf der Route Hauptbahnhof-Breitensteinstrasse/Am Wasser-Frankental-Rütihof eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1) ist das Gebiet entlang der Breitensteinstrasse/Am Wasser vollständig erschlossen. Mit den beiden Tramlinien 13 und 17 ist das Gebiet direkt mit dem Zürcher Hauptbahnhof verbunden. Die Kapazitäten auf den beiden Tramlinien sind ausreichend. Mit der Inbetriebnahme der Tramverbindung Hardbrücke wurde das Gebiet 2017 zusätzlich direkt mit dem Bahnhof Hardbrücke verbunden (Verlängerung Tramlinie 8 bis Hardturm). Die Zugänglichkeit zu den Tramlinien südlich der Limmat wurde mit dem 2005 eröffneten Ampère-Steg weiter verbessert, so dass ab fast jeder Tramhaltestelle in der Hardturmstrasse eine Fusswegverbindung über die Limmat an die Breitensteinstrasse besteht.

Die Gebiete Rütihof und Frankental sind ebenfalls direkt mit dem Hauptbahnhof und dem Bahnhof Altstetten verbunden. Die Kapazitäten auf diesen Strecken reichen aus. Es bedarf keiner zusätzlichen Linie zum Hauptbahnhof. Zwischen den Gebieten Rütihof/Frankental und Am Wasser bestehen keine nennenswerten verkehrlichen Beziehungen, die eine direkte ÖV-Verbindung rechtfertigen würden. Mit den heutigen Linien und Umsteigemöglichkeiten sind die Gebiete adäquat miteinander verbunden.

Aufgrund der kantonalen Vorgaben besteht somit kein Anspruch auf eine zusätzliche Erschliessung des Gebiets Breitensteinstrasse/Am Wasser. Trotzdem wurde das Gebiet ab 1999 mit einem Kleinbus erschlossen. Mangels Nachfrage wurde die Buslinie 71 jedoch im Dezember 2008 wiedereingestellt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Strassenverbindung nördlich der Limmat sehr stauanfällig ist und somit ein zuverlässiger Busbetrieb nicht gewährleistet werden könnte. Die Fahrzeiten zwischen Rütihof oder Frankental und dem Hauptbahnhof, wären via Am Wasser tendenziell länger als bei den bestehenden Verbindungen via Meierhofplatz.

Da das Gebiet bereits vollständig erschlossen und adäquat mit dem Zentrum verbunden ist, würde eine zusätzliche Linie keinen nennenswerten Nutzen für die Fahrgäste stiften, wäre aber mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von mehreren Millionen Franken und grösseren Investitionskosten verbunden.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wurde der vom Gemeinderat beantragte Eintrag für eine Buslinie Hauptbahnhof–Am Wasser–Rütihof vom Regierungsrat gestrichen (RRB Nr. 576/2017). Dieser Entscheid ist unterdessen rechtskräftig. Im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/2023 ist ein Begehren zu einer neuen Buslinie zwischen Rütihof–Frankental–Am Wasser–Wipkingerplatz–via Wasserwerkstrasse bis Stampfenbachplatz–Central–Bellevue eingereicht worden, welches die VBZ zur Ablehnung beantragt haben. Das Begehren wurde in der Folge von der Regionalen Verkehrskonferenz (RVKZ) abgelehnt.



86/119

Ein Grund für die Ablehnung war, dass die beabsichtigte Entlastung der Linie 46 nur erreicht werden kann, wenn die neue Buslinie in einem sehr dichten Takt fahren würde. Dies brächte wie bereits oben beschrieben enorme Kosten mit sich, ohne dass zusätzliche Gebiete erschlossen werden würden.

Postulat GR Nr.

2014/263

Einreichende

Hans Jörg Käppeli (SP) und Andreas Kirstein (AL)

Titel

Verlegung der Haltestelle der Buslinien 61 und 62 beim Bahnhof Affoltern auf die nördliche Seite der Gleise

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Buslinien 61 und 62 in Fahrrichtung Mühlacker bzw. Unteraffoltern/Schwandenholz beim Bahnhof Affoltern die Haltestelle auf die nördliche Seite der Gleise verlegt werden kann.

Abschreibungsantrag

Am Bahnhof Zürich Affoltern ist die Buslinie 61/62 als wichtige Tangentialverbindung in Zürich Nord mit den auf der Furttallinie verkehrenden S-Bahnen (S6 und S21) verknüpft. Die Busse queren die SBB ebenerdig auf der Zehntenhausstrasse. Bei den Durchfahrten der S-Bahnen kommt es zu längeren Barrierschliessungen, die regelmässig zu Rückstaus des motorisierten Individualverkehrs (MIV) führen. Die Fahrpläne der Buslinien sind so konzipiert, dass deren Durchfahrten möglichst ausserhalb der Barrierschliesszeiten erfolgen. Aufgrund von Unregelmässigkeiten sowohl beim Bus- wie auch beim Bahnverkehr, aber auch bei der Durchfahrt von Güterzügen, kommt es dennoch häufiger zu Busankünften bei geschlossener Barriere.

Die Bushaltestellen befinden sich jeweils in Fahrtrichtung vor der SBB. Während auf der nördlichen Zufahrt eine kurze Busspur vorhanden ist, werden die Busse südseitig auf einer rund 70 m langen Rechtsabbiegespur geführt. Somit kann bei Rückstau vor der Barriere die Haltestelle in der Regel angefahren werden und die Fahrgäste erreichen ihre S-Bahn noch. Erst bei längeren Schliesszeiten reicht der Stau so weit zurück, dass die Busse die Haltestelle nicht mehr behinderungsfrei erreichen.

Da die Furttallinie bisher im Rechtsbetrieb befahren wird und der Bahnhof Zürich Affoltern über Aussenperrons verfügt, müssen die Fahrgäste auf der wichtigen Umsteigebeziehung von den auf dem nordseitigen Gleis 2 aus Zürich HB ankommenden S-Bahnen zu den südseitig abfahrenden Bussen in Richtung Mühlacker und Waidhof die Gleise queren. Bei geöffneter Barriere ist dies ebenerdig möglich, bei geschlossener Barriere steht unmittelbar angrenzend eine Unterführung zur Verfügung, die allerdings nicht behindertengerecht ausgestaltet ist.

Bisher wurde auf eine Verlegung der Bushaltestelle auf die Nordseite verzichtet, da eine Aufhebung der bestehenden Haltestelle südlich der SBB-Gleise die oben beschriebene Befahrung des Rechtsabbiegestreifens verunmöglichen würde, sodass die Busse bei geschlossener Barriere noch stärker vom Rückstau betroffen wären. Eine veränderte Ausgangssituation hätte sich mit der im Rahmen des Tramprojekts Affoltern vorgesehenen Anpassung des Verkehrsregimes im Zentrum Affoltern ergeben, welches eine Buslinienführung via Riedenhaldenstrasse beinhaltet. Die bisherigen Planungen sahen deshalb vor, die Haltestelle mit der veränderten Busführung auf die Nordseite des SBB zu verlegen.



87/119

Mitte 2021 haben die SBB jedoch informiert, dass sie nach dem Umbau der Bahnhöfe Seebach und Regensdorf (geplant 2027–2029) den Bahnverkehr auf der Furttallinie auf Linksbetrieb umstellen werden. Somit werden die von Zürich HB kommenden Züge neu auf dem südseitigen Gleis 1 halten; für einen ebenerdigen Umstieg müssen die Busse in Richtung Mühlacker/Waidhof somit weiterhin südlich der SBB halten. Das Projekt für eine neue Haltestelle auf der Nordseite wurde deshalb sistiert.

Postulat GR Nr.	2016/83
Einreichende	Roger Liebi und Peter Schick (beide SVP)
Titel	Erstellung einer Schnellbahn/U-Bahn unter Gegenüberstellung der Kosten und des volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens

Wir bitten den Stadtrat um Evaluierung einer im Terminus des Richtplanes langfristig zu erstellenden Schnellbahn/U-Bahn. Dies soll unter Gegenüberstellung der voraussichtlichen Kosten, entsprechenden Beteiligungen von Bund und Kanton und dem volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen geschehen. Die Schnellbahn/U-Bahn soll primär die Tangenten um und im Stadtgebiet stärken und damit das ÖV-Zentrum weiter entlasten.

Abschreibungsantrag

Die VBZ haben im August 2021 das Zukunftsbild ÖV 2050 vorgestellt, in dem die langfristige Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrsangebots in der Stadt Zürich skizziert wird. Eine zentrale Stossrichtung des Zukunftsbilds ist die Ergänzung des heutigen Tramnetzes mit leistungsfähigen Verbindungen zwischen Subzentren und nachfragestarken Gebieten ausserhalb der Innenstadt. Diese sollen jedoch mit einer zum heutigen Tramnetz kompatiblen Lösung realisiert werden, da die Erarbeitung des Zukunftsbilds ergab, dass in der Stadt Zürich auch langfristig kein zusätzliches Verkehrsmittel in Form einer U-Bahn anzustreben ist.

Mögliche neue Verbindungen werden in der aktuell laufenden Netzentwicklungsstudie 2040 vertieft untersucht. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Wirtschaftlichkeit kommen dabei auch unterirdische Lösungen in Frage, wo diese einen hinreichend grossen Nutzen stiften und keine oberirdische Führung sinnvoll ist.

Bezüglich der Ablehnung von zusätzlichen U-Bahnsystemen wird auf vergleichbare Postulate im Kantonsrat verwiesen. Eine Überweisung des Postulats KR Nr. 319/2015 wurde 2017 mit einer deutlichen Mehrheit abgelehnt. In seinen Erwägungen hat der Regierungsrat damals verschiedene Aspekte gegen eine U-Bahn aufgeführt; u.a. die relativ kleine Grösse der Stadt Zürich, einschliesslich der näheren Agglomeration, das bestehende, leistungsfähige Netz von S-Bahn, Tram und Bus sowie dessen künftiger Ausgestaltung. Zudem wäre der Bau mit sehr hohen Investitionskosten für Strecke, Haltestellen, Abstell- und Unterhaltsanlagen sowie erheblichen zusätzlichen Betriebskosten verbunden. Auch das Postulat KR Nr. 379/2019 (Vorlage Nr. 5803) zur unterirdischen Verlängerung der Forchbahn (bzw. der SZU – Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn) auf Stadtgebiet wurde 2022 abgeschrieben. Die Untersuchungen des ZVV zeigten ein sehr schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis für derartige Massnahmen.

Postulat GR Nr.	2017/304
Einreichende	Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Balz Bürgisser (Grüne)
Titel	Bessere Erschliessung von Witikon mit einer direkten Busverbindung via Zoo zum Bahnhof Stettbach



88/119

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie Witikon mit einer direkten Busverbindung via Zoo zum Bahnhof Stettbach besser erschlossen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die VBZ sehen auch mittelfristig keine Möglichkeit, das Anliegen des Postulats wirtschaftlich vertretbar zu erfüllen. Die Verbindungen Witikon–Zoo und Witikon–Stettbach sind mit dem bestehenden Angebot abgedeckt, wenn auch nicht als direkte Verbindung. Zum Bahnhof Stettbach gelangt man von Witikon via Fällanden oder mit der Linie 31 via Kreuzplatz–Bahnhof Stadelhofen. Auch der Zoo ist von Witikon aus mit einmaligem Umsteigen erreichbar. Die gewünschte Verbindung weist ein viel zu niedriges Potential aus, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Einerseits, weil zwischen Witikon und Zoo praktisch nur Wald liegt, andererseits auch, weil der Umweg via Zoo eine potentielle Direktverbindung Witikon–Stettbach unattraktiv macht und kaum einen zeitlichen Vorteil gegenüber den heutigen Verbindungen bietet. Gleichermassen wird die Linie 751 (Kirche Fluntern–Gockhausen–Stettbach) damit konkurrenziert, weshalb aus Wirtschaftlichkeitsgründen dort das Angebot reduziert werden müsste.

Um die gewünschte Verbindung attraktiv zu gestalten, müsste sie in einem dichten Takt verkehren, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu realisieren ist. Allein die Kosten für einen 30-Minuten-Takt (Mo–So) einer neuen Linie auf dieser Verbindung liegen über den insgesamt für die Stadt Zürich üblicherweise zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln eines Fahrplanverfahrens. Auch dient die Katzenschwanzstrasse als Stauraum für den motorisierten Individualverkehr, um die Buslinien 31, 701, 703 und 704, die in Witikon verkehren, pünktlich durch Witikon betreiben zu können. Ausserdem hat die bestehende Verbindung Stettbach–Zoo (Linie 751) noch genügend Platzreserven, um eine allfällige zusätzliche Nachfrage Richtung Zoo aufnehmen zu können, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine zusätzliche Verbindung notwendig ist. Dennoch haben die VBZ im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/23 einen entsprechenden Antrag beim ZVV gestellt. Aufgrund der abschlägigen Antwort des ZVV und der eindeutigen inhaltlichen Beurteilung sehen die VBZ keine Möglichkeit, eine solche Verbindung zu realisieren. Das Begehren wurde an der Regionalen Verkehrskonferenz (RVKZ) vom 17.05.2021 zurückgestellt. Die VBZ haben im Fahrplanverfahren 2024/25 erneut einen entsprechenden Antrag gestellt, der wiederum aus den oben dargelegten Gründen abgelehnt wurde.

Postulat GR Nr.

2017/356

Einreichende

Mathias Egloff (SP) und Ronny Siev (GLP)

Titel

Gestaltung eines Begegnungsorts bei der Tramremise Wartau

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die nicht mehr als solche genutzte Tramremise in der Wartau zusammen mit dem Rangierfeld und eventuell dem angrenzenden Strassenraum und der Tramschleife gegenüber zu einem Begegnungsort gestaltet werden kann, der in Höngg einen «Dorfplatz» schafft.

Abschreibungsantrag

Die Anliegen des Postulats wurden unter Federführung der VBZ und unter Einbezug des Vereins Tram-Museum Zürich (TMZ), des Quartiervereins Höngg und weiterer Dienstabteilungen der Stadtverwaltung geprüft.



89/119

Die Liegenschaft Tramremise Wartau einschliesslich Vorplatz ist im Eigentum der Stadt Zürich. Mieterin der Liegenschaft ist der TMZ. Die im Jahr 1898 eröffnete Tramremise Wartau an der Limmattalstrasse 260 diente von 1989 bis 2007 als erstes Tram-Museum in Zürich. Im Jahr 2007 wurde im ehemaligen Tramdepot Burgwies ein grösseres Museum für den regelmässigen Publikumsverkehr eröffnet. Dort sind jedoch keine Flächen für Revisionen und Unterhaltsarbeiten an den Museumsfahrzeugen vorhanden. Deshalb wurde die Högger Remise für die aktuelle Nutzung als Werkstätte baulich angepasst. Das Gebäude ist für diese Arbeiten optimal eingerichtet und bietet dem Verein ideale Arbeitsbedingungen. Nach Angaben des Vereins werden dort jährlich rund 2500–3500 Stunden Freiwilligenarbeit geleistet. Die Vereinsmitglieder werden dabei durch Personen unterstützt, welche in einem sozialen Integrationsprogramm stehen. Die drei in der Remise vorhandenen Gleise sind über eine Gleisharfe auf dem Vorplatz mit dem Schienennetz der VBZ verbunden. Im Gegensatz zur Remise selber ist der Vorplatz mit einer Fahrleitungsanlage ausgerüstet.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Limmattalstrasse befindet sich die nicht überbaute Parzelle HG5679 mit der Tramschleife Wartau. Die Parzelle befindet sich ebenfalls im Eigentum der Stadt. Die Anlage ermöglicht ein vorzeitiges Wenden von Tramszügen und Bussen bei Verspätungen oder Streckenunterbrüchen. Im zweiten Halbjahr 2022 erfolgte im Zusammenhang mit der Gleisbaustelle Limmattalstrasse eine permanente Nutzung der Schleife mit Bussen. Darüber hinaus wird die Wendeschleife vom Cargo-Tram für Extrafahrten und für das kurzzeitige Abstellen schadhafter Trams und Busse genutzt.

Auf der Parzelle befinden sich ferner mehrere vermietete Stellplätze (u.a. für Mobility) sowie eine kleine Grünfläche mit Brunnen und Sitzgelegenheit.

Mit Vertretern des Vereins TMZ wurde eine allfällige Verlegung der Werkstätte sowie Möglichkeiten einer Mischnutzung der Tramremise analysiert. Die Analyse zeigte, dass die Werkstattnutzung vor allem aus Gründen des Platzes, der erforderlichen Infrastrukturen sowie aufgrund zu erwartender Konflikte mit dem Publikumsbetrieb nicht in den Räumlichkeiten des Trammuseums Burgwies erfolgen kann. Auch in den aktiven Tramdepots der VBZ sind keine entsprechenden Flächen vorhanden, die für einen Werkstattbetrieb zur Verfügung gestellt werden könnten.

Zusammengefasst ist eine dauerhafte Umnutzung der Tramremise und der Parzelle HG5679 als Begegnungsort nicht umsetzbar. Neben Standortnachteilen ist die Remise für den Werkstattbetrieb des TMZ unabdingbar, und eine permanente Mischnutzung des Gebäudes wird ausgeschlossen. Auf der anderen Seite wird die vorhandene Wendeschleife für den Tram- und Busbetrieb benötigt.

Als Begegnungsort für Quartieranlässe eignet sich der Vorplatz der Remise jedoch durchaus, und eine entsprechende Nutzung wird auch vom Stadtrat unterstützt. Inzwischen haben entsprechend bereits mehrere Veranstaltungen (beispielsweise Kerzenziehen, Wartaufest) auf dem Vorplatz, einschliesslich teilweiser Nutzung der Remise selbst, stattgefunden. Diese Anlässe wurden vom Verein IG Wartau organisiert. Der Stadtrat begrüsst die Zusammenarbeit zwischen der IG Wartau und dem TMZ ausdrücklich.



90/119

Postulat GR Nr.	2018/36
Einreichende	Bernhard im Oberdorf und Heinz Schatt (beide SVP)
Titel	Erhalt des VBZ-Schalters in Schwamendingen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich beim ZVV dafür einsetzen kann, dass der VBZ-Schalter in der Post Schwamendingen erhalten werden kann oder ein Ersatz in der Nähe realisiert wird.

Abschreibungsantrag

Der Entscheid über die Schliessung von Verkaufsstellen liegt beim ZVV und nicht bei den VBZ. Dieser hat in seiner Vertriebsstrategie beschlossen, die beiden Verkaufsstellen am Schwamendingerplatz und am Goldbrunnenplatz zu schliessen. Die VBZ wurden dazu im Jahr 2012 beauftragt. Diese haben die Schliessung dann auf den vertraglich spätmöglichsten Zeitpunkt im Dezember 2018 sozialverträglich umgesetzt. Das Personal wurde frühzeitig in die Planung einbezogen.

Der Stadtrat hat sich nach Überweisung der beiden Postulate GR Nrn. 2018/36 und 2018/79 beim Kanton für den Erhalt der Verkaufsstellen eingesetzt. Er ersuchte mit Schreiben vom 20. Juni 2018 die Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Zürich, zu prüfen wie die beiden Beratungsstellen am Goldbrunnen- und am Schwamendingerplatz erhalten werden können. Die Volkswirtschaftsdirektorin hat darauf mit Schreiben vom 10. Juli 2018 mitgeteilt, dass der Kantonsrat die Vertriebsstrategie bereits mehrfach bestätigt habe.

Am 5. März 2018 reichten drei Mitglieder des Kantonsrats das Postulat KR Nr. 62/2018 ein, mit dem der Regierungsrat beauftragt wurde, sich für die Offenhaltung der beiden Verkaufsstellen einzusetzen. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 16. Mai 2018, das Postulat nicht zu überweisen. Der Kantonsrat hat darauf in seiner Sitzung vom 19. August 2019 beschlossen, das Postulat zu überweisen. Das Geschäft ging an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichtes innert zweier Jahre.

Ende November 2018 hat der ZVV die VBZ dann nochmals beauftragt, die Verkaufsstellen per Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2018 definitiv zu schliessen, weil das Postulat bis dann nicht behandelt worden war. Damit hat der ZVV Fakten geschaffen. Für weitere Massnahmen fehlt es dem Stadtrat an der notwendigen Kompetenz, da der Verkauf von Tickets und damit auch die Anzahl Verkaufs- und Beratungsstellen auf Stadtgebiet ausschliesslich vom ZVV bestimmt werden.

Gemäss Auskunft des ZVV vom Dezember 2018 sind nach der Schliessung der bedienten Verkaufsstellen am Goldbrunnen- und am Schwamendingerplatz keine weiteren Schliessungen vorgesehen. Je nach Entwicklung der Frequenzen könne es aber an einzelnen Standorten zu Anpassungen der Öffnungszeiten kommen. Seit 2018 ist die technologische Entwicklung weiter fortgeschritten und der Marktanteil des bedienten Verkaufs ist weiter gesunken. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der ZVV in nächster Zeit weitere Schliessungen von Verkaufsstellen initiieren könnte.

Nach deren Schliessung können noch immer 98 Prozent der Stadtzürcher Bevölkerung die nächste bediente Verkaufsstelle des öffentlichen Verkehrs von ihrem Wohnort aus in 20 Minuten erreichen. Dabei wird mit der Konzentration auf vier Standorte im Zentrum (Paradeplatz,



91/119

Bellevue, Albisriederplatz, Hauptbahnhof) in Ergänzung zu den SBB-Verkaufsstellen (Hauptbahnhof sowie Bahnhöfe Altstetten, Oerlikon, Enge, Stadelhofen) eine gleichmässige Verteilung der bedienten Verkaufsstellen bei guter Erreichbarkeit für den grösstmöglichen Bevölkerungsanteil sichergestellt.

Am 16. Dezember 2020 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR Nr. 62/2019 (Vorlage Nr. 5672) als erledigt abzuschreiben. Der mit dem Postulat angestrebte Weiterbetrieb der Verkaufsstellen am Schwamendinger- und am Goldbrunnenplatz war und ist im Lichte der Vorgaben des Kantonsrates nicht angezeigt. Erst am 10. Februar 2020 hat der Kantonsrat mit den ZVV-Grundsätzen für die Jahre 2022–2025 (Vorlage Nr. 5558b) die bisherigen Stossrichtungen für den Vertrieb erneut bestätigt. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich der Trend Richtung selbstbedienter Ticketverkauf fortsetzt und die Verkaufszahlen an den bedienten Verkaufsstellen entsprechend weiter rückläufig sind. Um künftig im Fall der Schliessung von Verkaufsstellen eine angemessene Information und Vorbereitung der direkt betroffenen Bevölkerung sicherzustellen, hat der Kantonsrat seine strategischen Vorgaben um den Zusatz ergänzt, allfällige künftige Schliessungen seien möglichst frühzeitig und umsichtig zu planen und zu kommunizieren.

Denselben, gleichlautenden Antrag (Vorlage Nr. 5672) stellte die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) am 18. Mai 2021 einstimmig dem Kantonsrat. Im Antrag wurde argumentiert, dass der stetig steigende Anteil des Online-Verkaufs den Betrieb von bedienten Verkaufsstellen unrentabel macht. Mit der Schliessung von bedienten Verkaufsstellen, namentlich etwa derjenigen des ZVV in Zürich am Goldbrunnen- und am Schwamendingerplatz, wird allerdings die Versorgung mit Tickets für die weniger technikaffinen Teile der Bevölkerung umständlich. Es muss dafür gesorgt werden, dass alle Tickets einfach und ohne die insbesondere an SBB-Schaltern oft langen Wartezeiten erstanden werden können. Der Kantonsrat hat der Abschreibung des Postulats KR Nr. 62/2018 am 22. November 2021 zugestimmt.

Der ZVV hat das Problem erkannt und verschiedene Lösungen gefunden. Unter anderem soll im Jahr 2023 eingeführt werden, dass Einzeltickets telefonisch gegen Rechnung erworben werden können.

Postulat GR Nr.	2019/247
Einreichende	SP-, FDP- und Grüne-Fraktionen
Titel	Ersatzangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung als Ergänzung zum VBZ-Pilotprojekt «VBZ FlexNetz»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie als Ergänzung zum VBZ-Pilotprojekt «FlexNetz» (Weisung GR Nr. 2018/434), ein adäquates Ersatzangebot für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung bereitgestellt werden kann. Damit soll die Chancengleichheit für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung gewährleistet werden, gemäss den rechtlichen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), der Zürcher Kantonsverfassung sowie der von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen des Pilotprojektes «Pikmi» (ursprünglich «FlexNetz») wurden umfangreiche Massnahmen für Fahrgäste mit Beeinträchtigungen umgesetzt. Generell profitierten die Pikmi-Fahrgäste von kürzeren Anmarschwegen und der Hilfe von VBZ-Mitarbeitenden, die für Pikmi



92/119

im Einsatz waren. Für Fahrgäste mit Gehbehinderungen waren die Pikmi-Fahrzeuge zudem mit zusätzlichen Haltegriffen und einer mobilen Einstiegshilfe ausgerüstet. Bei Buchungen von Fahrgästen im Rollstuhl bestand die Möglichkeit, die Fahrt mit einem Fahrzeug der Behinderten Transporte Zürich (BTZ) zu identischen Bedingungen durchzuführen. Für Kinder waren verschiedene Kindersitztypen verfügbar. Rollatoren, Kinderwagen und Gepäck konnten im Kofferraum verstaut werden. Für Fahrgäste mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen war die Buchung mittels Zusatzfunktionen auf dem Smartphone oder telefonisch möglich. Bei der Buchung konnten auf freiwilliger Basis besondere Bedürfnisse angegeben werden, so dass die Fahrdienstmitarbeitenden vorzeitig informiert waren.

Das Pilotprojekt Pikmi wurde per 30. April 2022 beendet. Daher ist die Frage nach einem adäquaten Ersatzangebot gegenstandslos geworden.

Postulat GR Nr.	2019/429
Einreichende	Michel Urben und Florian Blättler (beide SP)
Titel	Wiedereinführung des Verkaufs von SBB-Gemeinde-Tageskarten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich SBB-Gemeinde-Tageskarten verkaufen kann.

Abschreibungsantrag

Der Entscheid über das Verkaufssortiment liegt beim ZVV und nicht bei den VBZ. Gegen den Verkauf von SBB-Gemeinde-Tageskarten spricht zudem, dass sie die ZVV-Produkte konkurrenzieren würden und dadurch das Standardsortiment zu stark kannibalisieren. Mit den Gemeindetageskarten sollen weiter insbesondere Kundinnen und Kunden ausserhalb des Bahnumfelds angesprochen werden.

Die SBB-Gemeinde-Tageskarte wird in der heutigen Form nur noch bis im Dezember 2023 angeboten (mit Gültigkeit bis Ende Januar 2024). Alliance SwissPass, der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städteverband (SSV) arbeiten gemeinsam an einer Folgelösung, die den Gemeinden und Städten ab 2024 exklusiv zur Verfügung stehen soll. Analog zu bestehenden Partnerschaften sollen auch die Gemeinden und Städte Fahrausweise des öffentlichen Verkehrs zu Sondertarifen verkaufen können. Das Kontingent an Spartageskarten der ÖV-Branche soll zudem dauerhaft und deutlich erhöht werden.

Postulat GR Nr.	2020/13
Einreichende	Markus Kunz und Matthias Probst (beide Grüne)
Titel	Planung einer möglichst vollständigen Fassadenbegrünung für die neue Bobinenhalle auf dem ewz-Areal Herdern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich geplante neue Bobinenhalle auf dem ewz-Areal Herdern mit einer möglichst vollständigen Fassadenbegrünung geplant werden kann

Abschreibungsantrag

Die Nord- und Südfassade des neuen Zentrallagers werden grösstenteils von den Zufahrtstoren für die LKWs eingenommen, somit bleiben für eine Fassadenbegrünung die Ost- und Westfassade. Ostseitig ist im Projekt bereits eine umfassende, vielseitig gestaltete Grünfläche vorgesehen. So bleibt die Möglichkeit einer Fassadenbegrünung an der Westfassade, an der



93/119

eine erdgebundene Fassadenbegrünung über die gesamte Länge des zur Verfügung stehenden Grünstreifens angeordnet wird. Durch die Ausbildung einer erdgebundenen Fassadenbegrünung ist sichergestellt, dass zum einen die Bepflanzung gute Voraussetzungen hat um zu gedeihen (ausreichend Substrat, gute Bewässerung und robuste Pflanzenwahl). Zum anderen ist der uneingeschränkte Betrieb sichergestellt. Neben der damit erreichten Vernetzung der Grünflächen über die Grünzone am Parzellenrand, das intensiv begrünte Dach und die begrünte Fassade kann mit dieser Lösung auch noch ein positiver Einfluss auf das Mikroklima erreicht werden.



94/119

9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr.	2015/33
Einreichende	Rosa Maino und Walter Angst (beide AL)
Titel	Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen, Planung einer stabilen und überschaubaren Mittagsbetreuung für die Kindergarten- und Unterstufenkinder

Der Stadtrat wird beauftragt, das Städtische Pilotprojekt mit gebundenen Tagesschulen für alle Projektphasen (1–3) unter räumlichen und personellen Voraussetzungen zu planen, die Kindergarten- und Unterstufenkindern eine Mittagsbetreuung in überschaubaren und stabilen Gruppen garantiert.

Abschreibungsantrag

Gemäss Evaluation der Pilotphase II werden die jüngeren Kinder – v. a. Kindergarten – in einer separaten Schicht oder in einem separaten Raum(teil) und in enger Begleitung durch die Betreuenden gepflegt werden (Evaluation Tagesschule 2025, Pilotphase II, Hauptbericht, INF-RAS, 8. März 2021, Seite 21).

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), welche am 1. August 2023 in Kraft tritt, hat das Anliegen des Postulats zusätzlich auf gesetzlicher Ebene verankert. In Art. 12 wird festgelegt, dass «*Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse (...) nach Möglichkeit in separaten Räumen oder an separaten Orten oder zu separaten Zeiten gepflegt und betreut*» werden. Weiter legt Art. 18 fest, dass «*die Qualität der Betreuung durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pädagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrössen sichergestellt*» werden soll; dabei wird «*auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen*». Damit ist das Anliegen des Postulats gesetzlich verankert.

Für die Umsetzung müssen von Fall zu Fall Lösungen gesucht werden, die den spezifischen Bedingungen der Schulen entsprechen. Um dies zu unterstützen, findet 2023 ein Vernetzungstreffen mit den bestehenden Tagesschulen statt, bei dem Good-Practice-Beispiele erarbeitet werden, die dann wiederum den zukünftigen Tagesschulen zugeführt werden können.

Der Stadtrat und die Zürcher Schulpflege (ZSP) beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2017/106
Einreichende	Marcel Bührig (Grüne) und Jean-Daniel Strub (SP)
Titel	Regelmässiger Besuch eines Erste Hilfe-Kurses für alle im pädagogischen Bereich tätigen städtischen Angestellten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für alle im pädagogischen Bereich tätigen städtischen Angestellten (Lehrkräfte, SchulsozialarbeiterInnen, Betreuungsfachpersonen, HauswartInnen etc.) alle vier bis sechs Jahre ein Erste Hilfe-Kurs – Erste Hilfe für Erwachsene und Kinder – im Rahmen eines Weiterbildungsangebotes abgehalten werden kann.



95/119

Abschreibungsantrag

Die ersten Abklärungen ergaben, dass eine flächendeckende Ausbildung der im pädagogischen Bereich tätigen Angestellten mittels eines Erste-Hilfe-Kurses sehr hohe Kosten generieren würde. Bei über 9000 in den Schulen der Stadt Zürich arbeitenden Angestellten müsste initial mit Kurskosten von rund 700 000 Franken und anschliessend jährlich mit mindestens 170 000 Franken für Folgekurse gerechnet werden. Deswegen konzentrierte sich die weitere Prüfung auf das dringendste Erfordernis, auf welches in der Postulatsbegründung mehrfach hingewiesen wurde, nämlich in einer Notsituation Leben retten zu können. Aufgrund positiver Erfahrungen aus dem Ausland entstand die Idee, anstelle eines Erste-Hilfe-Kurses eine Weiterbildung für Schülerinnen und Schüler in Basic Life Support (BLS-AED) anzubieten. Ersthelferinnen und Ersthelfer sollten dazu befähigt werden, nach einem plötzlichen Kreislaufstillstand möglichst schnell und noch vor Eintreffen der Einsatzkräfte oder der Polizei Wiederbelebungstechniken anzuwenden. Zur Weiterentwicklung der Idee bildete sich eine städtische Arbeitsgruppe unter Leitung des Universitätsspitals, die Ende 2019 in einer Projektskizze ein Minimalcurriculum für den Schulunterricht im Kanton Zürich vorschlug. Mit Hilfe einer kantonalen Steuergruppe sollte eine schrittweise Pilotierung erfolgen, mit dem Ziel, die Umsetzungsbedingungen im Kanton Zürich genauer auszuloten. Dazu sollte zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes in der Stadt Zürich mit 25 Schulklassen ein Training von Lehrpersonen zur Schulung von Schülerinnen und Schülern etabliert werden. Die dafür erforderlichen Mittel wurden inkl. Eigenanteil der Schulen auf rund 160 000 Franken beziffert. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Projektidee im Jahr 2020 zunächst nicht weiterverfolgt werden. Da eine Finanzierung über das städtische Budget aufgrund der hohen Kosten ausgeschlossen wurde, konzentrierten sich im Folgejahr die Arbeiten auf die Suche nach alternativen Finanzquellen. Aufgrund der Entscheidung des Gemeinderats im März 2021, aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende einen Rahmenkredit für ein städtisches Programm mit den Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» und «Kinder und Jugendliche» zu bewilligen, ergab sich ein neuer Ansatzpunkt. Das Universitätsspital Zürich reichte im September 2021 im Rahmen des Projektwettbewerbs «Für Züri» das Projekt «Kids save lives – Wiederbelebung nach Kreislaufstillstand» ein. Dieses wurde von der Jury jedoch nicht berücksichtigt. Die Ablehnung erfolgte vor allem deswegen, weil das Projekt nicht wie vorgegeben bis Ende 2023 abgeschlossen worden wäre und anschliessend das Budget der Stadt Zürich weiter belastet hätte. Eine anschließende Anfrage zur Mitfinanzierung beim Kanton im Frühjahr 2022 verlief ebenfalls negativ. Das Volksschulamt fand das Projekt zwar interessant, verwies jedoch auf die grosse Belastung der Schulen mit zahlreichen weiteren Themen und die hohen Kosten, die eine Unterstützung verunmöglichten.

Der Verweis auf andere pädagogische Prioritäten im Schulalltag in den nächsten Jahren zeigt, dass die Forderung nach einer umfassenden und wiederkehrenden Schulung der Mitarbeitenden nicht nur aus finanziellen Gründen unrealistisch ist. Hingegen hat sich seit Überweisung des Postulats an den Stadtrat ein anderes Angebot an den Schulen etabliert, das von den Schulgesundheitsdiensten entwickelt wurde und eine ähnliche Stossrichtung verfolgt. Das Angebot «zäme unterwegs – chronische Erkrankung und Schule» verfolgt das Ziel, dass Kinder mit einer chronischen Erkrankung möglichst umfassend am Schulalltag teilnehmen können und sich dabei sicher und gut betreut fühlen. Die Eltern werden eingeladen, im Rahmen ihrer



96/119

Zusammenarbeitspflicht die Schule über die besonderen medizinischen Bedürfnisse ihres Kindes zu informieren. Gezielt werden gemeinsam alle notwendigen spezifischen Massnahmen für das betroffenen Kind getroffen, um das Eintreten einer Notfallsituation zu vermeiden bzw. dafür zu sorgen, dass die Fachpersonen Schule, falls eine Notfallsituation eintreten sollte, im Rahmen der Aufsichts- und Obhutspflicht sofort handeln können. Der Schulärztliche Dienst der Stadt Zürich (SAD) wird bei einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung eines Kindes obligatorisch für eine anonyme Beratung miteinbezogen und übernimmt, sofern die Eltern einverstanden sind, eine beratende Vermittlungsrolle zwischen Schule, Eltern und externen Fachärztinnen und Fachärzten. Mit diesem koordinierten Vorgehen werden gezielt alle notwendigen und möglichen Vorkehrungen getroffen, damit in einem allfälligen medizinischen Notfall sofort gehandelt werden kann. Dieses präventive Vorgehen etabliert sich in den Schulen immer mehr, seitdem im Juli 2019 «zäme unterwegs – chronische Erkrankung und Schule» als ständiges Angebot des SAD durch die Zürcher Schulpflege (ZSP) für die Volksschule beschlossen wurde. Es gehört mittlerweile zum Grundangebot des SAD. Im Schuljahr 2021/22 wurden vom SAD 910 Schüler*innen mit einem medizinischen Bedürfnis in den Schulen erfasst, 224 dieser Schüler*innen hatten Bedarf für ein konkretes medizinisches Notfallmanagement, am häufigsten im Zusammenhang mit schweren Allergien, Diabetes Typ1 oder einer Epilepsie-Erkrankung. Bei Bedarf der jeweiligen Schule, unterstützt der SAD sie durch gezielte theoretische und praktische Schulung zu den verordneten Notfallmassnahmen in Zusammenarbeit mit Fachärzten*innen bzw. medizinischen Vereinen / Fachgesellschaften. Durch das Angebot «zäme unterwegs – chronische Erkrankung und Schule» wird dem Hauptanliegen des vorliegenden Postulats, in medizinischen Notfällen an Schulen schnell reagieren und Schaden abwenden zu können, weitgehend entsprochen. Anders als gefordert, werden nicht alle im pädagogischen Bereich tätigen Angestellten geschult. Stattdessen werden bei denjenigen Kindern, bei denen aufgrund ihrer Erkrankung feststeht, dass ein Notfall eintreten könnte, die Involvierten bei Bedarf gezielt instruiert. Dieses Vorgehen ist effizient und zielgerichtet und unterstützt die Schulen in dem Umfang, den sie tatsächlich benötigen. Durch die Schulungen entwickelt sich bei den Fachpersonen Schule Sicherheit und Handlungskompetenz in der notwendigen Ersten Hilfe für spezifische Notfallsituationen. Auch der kantonale schulärztliche Dienst verfolgt nun diese Stossrichtung. In der Stadt Zürich haben die Schulen bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden im Bedarfsfall für obligatorische und schul-spezifische Nothilfe-kurse anzumelden.

Der Stadtrat und die ZSP beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2017/249

Markus Knauss und Balz Bürgisser (beide Grüne)

Reduktion der Anzahl Parkplätze auf Schularealen mit ZM-Pavillons oder Neubauten zugunsten von Freiraum für Schülerinnen und Schüler und Erarbeitung von Mobilitätskonzepten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Anzahl Parkplätze auf Schularealen, auf denen ein ZM-Pavillon steht oder ein Neubau erstellt wird, zugunsten von Freiraum für die Schülerinnen und Schüler reduziert werden kann. Dazu ist für diese Schulanlagen jeweils ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten.



97/119

Abschreibungsantrag

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, AS 741.500) berechnet sich der Normalbedarf an Parkplätzen für spezielle Nutzungen anhand von Praxis-Richtwerten. Eine Überprüfung der bisherigen Praxis zeigte, dass die Berechnungsweise kompliziert war und die Anwendung der Richtwerte nicht einheitlich erfolgt ist. Beispielsweise wurde der Begriff «Unterrichtszimmer» unterschiedlich interpretiert. In der Praxis sind «Unterrichtszimmer» nicht nur Klassenzimmer, sondern auch Fachunterrichtsräume. Zudem gibt es in den Schulen Betreuungsräume und (Büro-)Arbeitsplätze. Die unterschiedlichen Berechnungsarten für Unterrichtszimmer, Betreuung und Büroarbeitsplätze führte regelmässig zu Diskrepanzen in der Parkplatzberechnung.

Parkplatzbedarf aus schulbetrieblicher Sicht

Aus Sicht der Zürcher Schulpflege (ZSP) kann die Anzahl Parkplätze bei Schulanlagen nicht generell reduziert werden, da die Schulen auf das bestehende Parkplatzangebot angewiesen sind. Insbesondere an peripheren Lagen ist das heutige Parkplatzangebot teilweise knapp.

Gemäss Berechnungen in der Studie «Induzierte Mobilität von Volksschulhäusern Zürich» liegen die Werte des Primärenergieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Mobilität bei den untersuchten Schulhäusern in der Stadt Zürich im Durchschnitt 30 Prozent unter den typischen gesamtschweizerischen Werten und 20 Prozent unter den Werten in Kernstädten bei bester Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Es darf also davon ausgegangen werden, dass das Mobilitätsverhalten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler in den untersuchten städtischen Schulhäusern bereits heute suffizient ist.

Die Parkplätze bei den Schulanlagen werden aktiv bewirtschaftet. Die ZSP hat die Gebühr pro Schuljahr per 1. Januar 2018 von 600 auf 900 Franken erhöht. Zudem sind seit dem Schuljahr 2019/20 auch Tageskarten kostenpflichtig. Die Parkplätze werden insbesondere von Lehr- und Betreuungspersonen genutzt, die ausserhalb der Stadt Zürich wohnen und zum Teil auch kurze Arbeitseinsätze über Mittag leisten. Ein Teil der Parkplätze ist betrieblich notwendig, zum Beispiel für Zufahrt, Anlieferungen, Handwerker und Externe. Letztlich gibt es auch (Fach-)Lehrpersonen, welche in mehreren Schulen unterrichten und zum Teil in den Pausen das Schulhaus wechseln.

Die Parkplätze bei den Schulen werden tagsüber durch das Personal und abends durch die Besuchenden genutzt. Auch bei der Vermietung von Schulräumen an Externe (v. a. Sportvereine am Abend) erfolgt die Anfahrt zumeist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine gewisse Anzahl Parkplätze für Personen, welche zwingend mit dem Auto anreisen müssen, ist allerdings notwendig.

Anpassung der Richtwerte

Grundlage für die Planung von Schulgebäuden bildet die Anzahl Klassen, die darin geführt werden. Die Anzahl Klassen ist die massgebende Grösse für die Definition des Raumpro-



98/119

gramms für Unterricht und Betreuung und bildet somit auch die neue Grundlage für die Parkplatzberechnung. Anhand einer Analyse der zuletzt realisierten Schulanlagen ergibt sich ein Normalbedarf von 1,1 bis 1,2 Parkplätzen pro Klasse.

Gemäss Beschluss der Bausektion gilt zukünftig neu ein Normalbedarf von 1,1 Parkplätzen pro Klasse. Mit diesem vereinfachten Berechnungswert können sämtlich Bedürfnisse des Schulbetriebs inkl. Unterricht, Betreuung, Büros, Anlieferung und Hausdienst abgedeckt werden. Für die Nutzung der Sporthallen wird weiterhin eine Doppelnutzung der Parkplätze vorgesehen. Der Parkplatzbedarf für die Sporthallen muss jeweils separat ausgewiesen werden.

Mobilitätskonzepte

Bei laufenden Schulhausneubauten und -ersatzneubauten wurden bisher vom Parlament zusätzlich Mobilitätskonzepte verlangt. Damit soll die Anzahl Parkplätze im Vergleich zu Art. 5 Abs. 1 Parkplatzverordnung noch weiter reduziert werden – dies unter Berücksichtigung der konkreten Erschliessung einer Schulanlage, der Mehrfachnutzung von Parkplätzen für verschiedene Zwecke und der mit der Schulanlage kombinierten Sportbauten, die bezüglich Parkplatzberechnung speziell betrachtet werden müssen.

Mit der Festlegung des Normalbedarfs bei 1,1 Parkplätzen pro Klasse wurde zwar bereits eine generelle Reduktion vorgenommen. Trotzdem soll im Einzelfall geprüft werden, ob mit der Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes der Parkplatzbedarf so gesenkt werden kann, dass mehr Freiraum zur Verfügung steht.

Der Stadtrat und die ZSP beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2018/34

Einreichende

Daniel Regli und Elisabeth Liebi (beide SVP)

Titel

Selbständige Gestaltung der Mittagszeit durch die Schülerinnen und Schüler in Zürcher Tagesschulen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Schülerinnen und Schülern in Zürcher Tagesschulen anhaltend das Recht zugestanden wird, ihre Mittagszeit unter altersgerechter Aufsicht selbständig zu gestalten. Dem mehrfach geäußerten Wunsch der Schülerinnen und Schüler, ihre Mittagszeit vor allem mit ihren Freunden zu verbringen, soll stattgegeben werden. Die Zeit über Mittag soll primär der Ernährung, der Erholung, dem Spiel und der Gemeinschaft dienen. Um dem Erholungsbedürfnis Rechnung zu tragen sind in den Schulhäusern zudem ausreichend Rückzugsräume zu schaffen.

Abschreibungsantrag

Das Postulat ist bezüglich des Angebots der Mittagsbetreuung erfüllt. Die Evaluation der Pilotphase II des Pilotprojekts Tagesschule 2025 durch INFRAS (Evaluation Tagesschule 2025, Pilotphase II, Hauptbericht, INFRAS, 8. März 2021) hat ergeben, dass die Schülerinnen und Schüler sich an ihrer Tagesschule über Mittag wohlfühlen. «An allen Pilotschulen ist es gelungen, ein vielfältiges Tagesschulangebot bereitzustellen und die SchülerInnen fühlen sich wohl an ihrer Tagesschule» (a. a. O., Seite 75). «Die SchülerInnen kommen nach Aussage der befragten Lehrpersonen in guter Stimmung aus der Mittagsbetreuung zurück» (a. a. O., S. 35).



99/119

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), welche am 1. August 2023 in Kraft tritt, legt fest, dass in der Betreuung auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen werden muss, unter anderem durch angemessene Gruppengrössen. Bereits zuvor wurden in allen Pilotschulen Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder in Form von «Chill»- und Sofaecken geschaffen. Um dies auch bei engen Platzverhältnissen leisten zu können, ist eine gute Raumnutzung sowie eine Mehrfachnutzung der Räume nötig. Dafür müssen auch in Zukunft von Fall zu Fall Lösungen gesucht werden, die den einzelnen Schulen entsprechen. Neu werden betreffend Akustik vermehrt bauliche Massnahmen getroffen, um mehr Ruhe in die Betreuungsräume zu bringen.

Weiter wurden in Art. 5 VTS festgelegt, dass die Tagesschule unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. Damit ist gesetzlich verankert, dass die Schülerinnen und Schüler altersangemessen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Gestaltung der Mittagspause. Die Schulen haben den Auftrag, die Einzelheiten dazu im Betriebskonzept zu regeln. Die Aufsicht erfolgt durch die Schulbehörden. Um den Einbezug zu stärken, wird das Thema Partizipation von Schülerinnen und Schülern standardmässig im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses hin zur Tagesschule thematisiert. Für bestehende Tagesschulen fand zudem im Mai 2022 ein Vernetzungstreffen statt, das sich dem Thema Partizipation von Schülerinnen und Schülern widmete.

Der Stadtrat und die Zürcher Schulpflege (ZSP) beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2018/55

Einreichende

Grüne-Fraktion und SP-Fraktion

Titel

Umsetzung pädagogischer Strukturen und Programme zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit an den Pilotschulen des Projekts Tagesschule 2025

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass an den Pilotschulen im Projekt Tagesschule 2025 pädagogische Strukturen geschaffen und Programme umgesetzt werden, die zur Bildungsgerechtigkeit beitragen. Die Wirkung dieser Massnahmen zur Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit ist nach ca. zwei Jahren zu evaluieren, und diese Ergebnisse sind in die Erarbeitung der nötigen Vorlagen für die flächendeckende Einführung der Tagesschule 2025 einzubeziehen.

Abschreibungsantrag

Das Konzept der Tagesschule beinhaltet bereits zahlreiche Elemente, welche die Bildungsgerechtigkeit unterstützen. Die Evaluation der Pilotphase II des Pilotprojekts Tagesschule 2025 (Evaluation Tagesschule 2025, Pilotphase II, Hauptbericht, INFRAS, 8. März 2021) verortete an einigen wenigen Stellen Verbesserungspotenzial: Indem bei Aufgabenstunden auf das Abmeldeprinzip umgestiegen wird, sollen noch mehr Kinder von den Aufgabenstunden profitieren. Weiter sollen Massnahmen ergriffen werden, um die Abmeldequote von den gebundenen Mittagen weiter zu senken.

Mit der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), welche am 1. August 2023 in Kraft tritt, sind Aufgabenstunden fester Bestandteil der Tagesschule. Da sich



100/119

in der Pilotphase zeigte, dass sich das Abmeldeprinzip (statt Anmeldeprinzip) bei Aufgabenstunden positiv auf die Nutzung auswirkt, wurde in der VTS das Abmeldeprinzip bei Aufgabenstunden für verbindlich erklärt. Damit kann erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler von den Aufgabenstunden profitieren.

Die Abmeldequote von den gebundenen Mittagessen wurde durch verschiedene Massnahmen weiter verringert. Mit dem Einheitstarif von 6 Franken, der Reduktionsmöglichkeit bis Fr. 4.50 und bei Härtefällen bis 0 Franken kann zudem davon ausgegangen werden, dass Familien ihre Kinder nicht aus finanziellen Gründen abmelden.

Weiter werden ab Schuljahr 2023/24 allen Schülerinnen und Schülern kostenlose offene Betreuungsangebote bis 16 Uhr bereitstehen. Damit bieten die Tagesschulen ein weiteres Gefäss, welches das informelle und non-formale Lernen unterstützt. Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht vor 16 Uhr endet, können in den offenen Betreuungsangeboten die Bibliothek nutzen, frei spielen oder ein anderes niederschwelliges Angebot nutzen. Diese unentgeltlichen Angebote können auch Kinder nutzen, die nicht an den gebundenen Mittagessen teilnehmen.

Im Rahmen des Projekts BeFrei werden Betreuungs- und Freizeitangebote nach dem Unterricht erprobt, die die pädagogische Qualität erhöhen und zur Bildungsgerechtigkeit beitragen. Das Projekt BeFrei wird Ende 2023 abgeschlossen. Basierend auf den Erkenntnissen wird die Zürcher Schulpflege (ZSP) über die Ausrichtung der Betreuungs- und Freizeitangebote entscheiden.

Mit der vom Stimmvolk beschlossenen Verordnung über die Tagesschulen der Stadtzürcher Volksschule werden für diverse Anliegen des Postulats die gesetzlichen Grundlagen geschaffen bzw. werden die Schulen beauftragt, diese umzusetzen. Die Ausgangslage für die Beantwortung des Postulats hat sich demnach verändert.

Der Stadtrat und die ZSP beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2018/360

Einreichende

Balz Bürgisser und Katharina Prelicz-Huber (beide Grüne)

Titel

Verhinderung von Abmeldungen vom Tagesschulbetrieb aus finanziellen Gründen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass Eltern mit geringem Einkommen und wenig Vermögen, deren Kinder eine städtische Tagesschule besuchen, ihre Kinder nicht vom Tagesschulbetrieb abmelden - aus finanziellen Gründen.

Abschreibungsantrag

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), welche am 1. August 2023 in Kraft tritt, legt in Art. 20 fest, dass in Härtefällen der Tarif bis auf 0 Franken erlassen werden kann. Der Entscheid über einen Härtefall erfolgt auf Antrag der Eltern sowie auf Empfehlung des Präsidiums der Kreisschulbehörde durch den Vorstehenden des Schul- und Sportdepartements. Mittels geeigneter Kommunikationsmassnahmen soll sichergestellt werden, dass die Möglichkeit eines Tariferlasses bei Härtefällen beim Schulpersonal bekannt ist. Es kann deshalb gewährleistet werden, dass Eltern ihre Kinder nicht aus finanziellen Gründen



101/119

von den gebundenen Mittagessen abmelden müssen. Der Stadtrat und die Zürcher Schulpflege (ZSP) beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2019/95

Einreichende

Yasmine Bourgeois (FDP) und Christian Huser (FDP)

Titel

Digitalisierung der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel der Zürcher Volksschule im Rahmen einer «Smart School»-Strategie

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er im Rahmen einer «Smart School»-Strategie in Zusammenarbeit mit dem Kanton vermehrt darauf hinwirken kann, dass die obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel der Zürcher Volksschule vom Lehrmittelverlag, von der ilz sowie von privaten Anbietern auch in digitaler Form zur Verfügung stehen. Eine Kooperation mit der und allen-falls auch eine finanzielle Unterstützung durch die Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen ist anzustreben.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strategie-Schwerpunkt «Digitale Stadt» verstärkt und beschleunigt der Stadtrat die Digitale Transformation in der Stadt Zürich. In den Schulen wurde beispielsweise die IT-Infrastruktur erweitert. Der Rollout persönlicher Geräte (Tablets) für die 5. und 6. Primarklassen ist abgeschlossen und die Grundlagen für den Einsatz privater Geräte sind realisiert.

Digitale Lehrmittel

Das Schulamt unterstützt bereits heute die Nutzung von digitalen Lehrmitteln in den Schulen der Stadt Zürich mit zahlreichen Massnahmen:

- Der Einkauf von digitalen Produkten des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich (LMVZ) wurde durch eine Vereinfachung des Bestellprozesses deutlich erleichtert.
- Dank der erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem LVMZ konnte ermöglicht werden, dass die Produkte des LVMZ über das KITS-Login zugänglich sind. So können sich Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrpersonen beim LVMZ mit dem gewohnten Schul-Login anmelden und müssen keine weiteren Passwörter verwenden.
- Mit der Einrichtung einer Schnittstelle werden die Schulen von der Eröffnung und Bewirtschaftung der LVMZ-Accounts entlastet, so dass die administrative Belastung der Lehrpersonen bei der Nutzung digitaler Lehrmittel des LVMZ reduziert werden konnte.
- Durch den ständigen Ausbau der Infrastruktur ist bereits heute grundsätzlich sichergestellt, dass für jede Schülerin und jeden Schüler bei Bedarf ein Computer zur Nutzung digitaler Lehrmittel in der Schule zur Verfügung steht. Das Schulamt stellt aber fest, dass die Geräte in den Schulen sehr unterschiedlich genutzt werden. Aus diesem Grund werden die Einsatzkonzepte mit den Rückmeldungen aus der Evaluation zu KITS NG, Etappe 2, überarbeitet und an den aktuellen Bedarf angepasst.
- Der LVMZ hat zugesichert, dass er künftig in der Regel neue Lehrmittel immer mit digitalen Anteilen oder als komplett digitale Ausgaben entwickelt.

Zusammenarbeit Lehrmittelverlag des Kantons Zürich (LMVZ)

Das Schulamt stellt leider fest, dass trotz den gemeinsamen Projekten mit dem LVMZ die Stadt Zürich bis jetzt kaum die langfristige Strategie zur Gestaltung und Publikation von Lehrmitteln



102/119

mitbestimmen konnte, da gemäss aktuellen Abläufen kein Einbezug vorgesehen ist – auch nicht für die grösste Kundin des LMVZ. Auch in den Gesetzentwürfen für die Umwandlung des LMVZ in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist im Verlagsrat keine Vertretung der Grosskunden vorgesehen. Das Schulamt hat in der Vernehmlassung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und explizit die Vertretung der Stadt Zürich gefordert, damit der Bedarf der grössten Kundin des LMVZ künftig vermehrt berücksichtigt werden kann. Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass in den künftigen Strukturen des Lehrmittelverlags der Bedarf der Schulen in der Stadt Zürich angemessen berücksichtigt werden muss. Im Gesetzesentwurf wird den digitalen Lehrmitteln trotz den aktuellen Entwicklungen keine Priorität eingeräumt. In der Vernehmlassung bedauert die Stadt Zürich diesen Umstand und empfiehlt die Priorisierung digitaler Produkte bereits im Gesetzestext.

Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH)

Das Schulamt partizipiert zusammen mit der Pädagogischen Hochschule des Kantons Zürich erfolgreich an der Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH), beispielsweise im Projekt «Makerspace» für (digitales) Basteln, Erforschen und Tüfteln. Die Stadt Zürich verzichtet aber bewusst auf die Gestaltung von eigenen digitalen Lehrmitteln, da in der Vergangenheit bei der Gestaltung von Lehrmitteln folgende Erfahrungen gemacht wurde:

- Sehr hoher Initialaufwand
- Hoher Aufwand für den Betrieb und die Pflege
- Sehr unterschiedliche Ansichten der Lehrpersonen
- Kurze Lebensdauer durch aktuelle Entwicklungen

Diese Erfahrungen zeigen deutlich auf, dass die Entwicklung von digitalen Lehrmitteln oder auch eines kompletten Learning Management Systems (LMS), wie es im Postulat beschrieben ist, auch für grössere Städte in der Schweiz kaum leistbar ist.

Der Stadtrat ist davon überzeugt, dass die Digitalisierung auch in der Schule weiter fortschreiten wird. Mit den bereits durchgeführten Massnahmen werden die Forderungen des Postulats zu einem grossen Teil erfüllt. Gegenüber dem LMVZ hat die Stadt Zürich in der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf für die Umwandlung des LMVZ in eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne des Postulats Stellung genommen und einen vermehrten Einbezug sowie die Priorisierung digitaler Produkte angeregt. Falls sich die ZSP für die Einführung eines LMS entscheidet, unterstützt das Schulamt diesen Vorgang gerne mit dem notwendigen Fachwissen. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/388
Einreichende	Yasmine Bourgeois und Michael Schmid (beide FDP)
Titel	Schrittweise Umsetzung einer «Smart School»-Strategie für die Schulen der Stadt

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit der für die Schulen der Stadt Zürich schrittweise eine «Smart School»-Strategie umgesetzt wird. Dabei sollen Infrastruktur, digital aufbereitete und interaktive Lerninhalte, pädagogische Konzepte und Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte gezielt miteinander verknüpft werden, sodass die Digitalisierung für die Bildung gewinnbringend ist und zugleich Entlastung bei administrativen Abläufen – sowohl innerhalb der einzelnen Schulen wie auch in Zusammenarbeit mit Verwaltung und Behörden – schaffen kann. Die Strategie soll ähnlich wie das Projekt Tagesschulen 2025 im Rahmen eines



103/119

Pilotprojekts auf seine Wirksamkeit hin getestet werden. Eine Kooperation mit der und allenfalls auch eine finanzielle Unterstützung durch die Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen ist anzustreben. Dabei werden Rahmenbedingungen festgelegt, damit die Unentgeltlichkeit der Volksschule gewährleistet bleibt und keine zusätzliche Chancenungerechtigkeit entsteht.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strategieschwerpunkt «Digitale Stadt» verstärkt und beschleunigt der Stadtrat die Digitale Transformation in der Stadtverwaltung. Das Schul- und Sportdepartement (SSD) hat aus diesen übergeordneten Zielen eine IT-Strategie für die Jahre 2020–2024 entwickelt. Darin sind unter anderem folgende Schwerpunkt vorgesehen:

- Einheitliche Personaladministration
- Digitalisierung der Verwaltung
- Digitalisierung der Schuladministration
- Digitale Kommunikation mit Anspruchsgruppen
- Digitale Unterrichts- und Lernformen

Für die Umsetzung dieser Strategie gelten u. a. die folgenden Grundsätze:

- Einheitliche Kommunikation: Die elektronische Kommunikation des Departements mit seinen Anspruchsgruppen erfolgt auf wenigen definierten und standardisierten Kanälen. Der Informationsaustausch des SSD erfolgt integriert über «Mein Konto», Internet und Intranet.
- Innovative Lösungen: Neue technologische Entwicklungen fördern Innovation und leisten so einen Beitrag zur Unterrichts- und Organisationsentwicklung.
- Intuitive IT-Anwendungen: Die Applikationen des Departements sind für Anwender intuitiv bedienbar. Der Zugriff auf die Daten erfolgt orts- und geräteunabhängig.

Abgeleitet von dieser Strategie wurden konkrete Massnahmen zugunsten der Schulen definiert. Das Schulamt hat in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren beispielsweise folgende IT-Projekte umgesetzt:

- Einführung Klassen- und Schuladministration
- Einführung MS Teams
- Digitaler Zeugnisprozess
- Ausbau Anmeldung Betreuung
- Ausbau «Mein Konto»
- IT-Support im Unterricht (Stadtbox)
- Finanzierung von digitalen Lernmaterialien für den Verleih durch Innovationskredit
- Einführung «Makerplace» für digitales Gestalten in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich im Rahmen der Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH)
- Ausbau der IT-Arbeitsplätze in Aussenstellen (Betreuung und Kindergarten)
- Ausrüstung der Schulen mit digitalen Projektions- und Präsentationsmöglichkeiten
- Einführung eines pädagogischen ICT-Supports



104/119

Die folgenden IT-Projekte sind – unter anderem – momentan in der Umsetzung:

- Erweiterungen Klassen- und Schuladministration
- Erweiterungen MS Teams
- Ausbildungsangebote für den Zyklus 1 (Anwendungskompetenzen Medien und Informatik MIA)
- Schnittstellen für Erleichterung der Schul- und Klassenadministration

Aktuell in Planung bzw. im entsprechenden Bewilligungsprozess sind zum Beispiel folgende Projekte:

- Persönliche Geräte Sekundarschule
- Schulportal für Eltern
- Tool für Stellvertretungen Betreuung
- Schnittstellen Stundenplanung
- Pensenplanung
- Ausbau Telefonie in den Schulen

Für die Planung und Umsetzung künftiger Projekte arbeitet das Schulamt intensiv mit dem strategischen Projekt Digi+ zusammen, das die Digitalisierung in der Stadtverwaltung beschleunigen soll. Mit dieser Zusammenarbeit soll in einem ersten Schritt die Suche und Disposition von Stellvertretungen des Betreuungspersonals mit digitalen Hilfsmitteln vereinfacht werden.

Der Stadtrat stellt fest, dass die vorhandene ICT-Infrastruktur in den Schulen der Stadt Zürich die kantonalen Vorgaben bereits heute deutlich übertrifft. Die geplante Ausrüstung der Sekundarschulen mit persönlichen Computern für die Schülerinnen und Schüler ergänzt die ICT-Infrastruktur weiter. Nach diesem Ausbauschnitt werden in den Schulen der Stadt Zürich rund 28 000 Computer zur Verfügung stehen. Im Vergleich zu anderen Schweizer Städten verfügen die Stadtzürcher Schulen damit über eine überdurchschnittliche ICT-Infrastruktur.

Die digitalen Verwaltungsprozesse werden mit den laufenden und geplanten Projekten stetig ausgebaut, so dass sich der administrative Aufwand aller Beteiligten künftig weiter reduzieren wird. Allerdings stellt der Stadtrat auch fest, dass gerade die flächendeckende Einführung einheitlicher Tools und Schnittstellen von den einzelnen Schulen zum Teil auch kritisch beurteilt wird.

Den Schulen steht ein umfangreiches Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Das Schulamt gestaltet zusammen mit externen Anbietern – beispielsweise der Pädagogischen Hochschule Zürich – ein umfangreiches Kursangebot und übernimmt in der Regel die anfallenden Kosten für individuelle Kurse und Teamweiterbildungen. In verschiedenen Umfragen bekräftigte das Schulpersonal das Interesse an diesen Weiterbildungsangeboten. Trotz regelmässigen Informationen an die Schulen wird das Angebot noch nicht vollständig ausgeschöpft. In Umfragen wird jeweils angemerkt, dass die angebotenen Kurse wegen anderer Prioritäten im Moment nicht besucht werden können. So war beispielsweise das Schulpersonal während der Covid-Pandemie mit zahlreichen zusätzlichen Aufgaben belastet.



105/119

Die Einführung eines Lernmanagementsystems (LMS), wie es im Postulat beschrieben wird, wurde wegen anderer Vorhaben vorerst zurückgestellt. Das Schulamt wird der Zürcher Schulpflege (ZSP) ein entsprechendes Vorhaben erneut zur Umsetzung empfehlen.

Der Stadtrat geht davon aus, dass mit den Vorgaben der aktuellen Strategien des Schul- und Sportdepartements die Ziele des Postulats mehrheitlich erreicht werden, indem das Schulamt neben den bereits realisierten Vorhaben die geplanten Projekte zeitnah umsetzt. Die dafür notwendigen Mittel sind budgetiert und in der Finanz- und Aufgabenplanung berücksichtigt, so dass aus Sicht des Stadtrats kein zusätzlicher Rahmenkredit notwendig ist. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2019/290
Einreichende	Zilla Roose und Nicole Giger (beide SP)
Titel	Anpassung der Öffnungszeiten der städtischen Sommerbäder an den Rhythmus und die Wünsche der Bevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Öffnungszeiten der städtischen Sommerbäder dem Bedürfnis der städtischen Bevölkerung sowie der Witterung und den Tageslichtverhältnissen angepasst werden können. Besonders im Hochsommer und während der Sommerferien soll eine spätere Schliessung am Abend geprüft werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Abschreibungsantrag

Die Öffnungszeiten der vom Sportamt betriebenen Hallen- und Freibäder wurden in den letzten sieben Jahren um etwa 40 Prozent ausgedehnt. Während die Bäder im Jahr 2016 noch etwa 35 000 Stunden pro Jahr geöffnet waren, beliefen sich die Öffnungsstunden im Jahr 2022 auf etwa 49 000. Im Vergleich zum Jahr 2019 – als das Postulat eingereicht wurde – weisen die Freibäder heute insgesamt 5382 zusätzliche Öffnungsstunden pro Jahr auf, was einer Verlängerung der Öffnungszeiten um ca. 12 Prozent entspricht. Unter anderem erfolgten folgende Anpassungen der Öffnungszeiten:

- Seit dem Jahr 2020 sind die Freibäder von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerferien an Schönwettertagen am Abend eine Stunde länger geöffnet (neu bis 21.00 Uhr). Die spätere Schliessung der Freibäder wurde aufgrund der Witterungs- und Tageslichtverhältnisse eingeführt und soll den Badegästen einen längeren Besuch in den Freibädern an schönen Abenden ermöglichen.
- Die im Jahr 2020 eingeführten verlängerten Abendöffnungszeiten von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerferien (bis 21:00 Uhr) gelten seit dem Jahr 2022 bereits eine Woche früher.
- Seit dem Jahr 2022 sind die Freibäder zudem bei jeder Witterung für Mittagsschwimmende bis um 14.00 Uhr geöffnet (bis Jahr 2021 bis um 11.00 Uhr).
- In den Jahren 2018 bis 2020 wurde die Sommersaison aller Freibäder um mindestens eine Woche verlängert. Das Seebad Utoquai öffnet seit dem Jahr 2018 bereits Mitte April und wird erst Ende Oktober geschlossen.

Die Kosten pro Öffnungsstunde (Nettoaufwand) sind im Zeitraum von 2019 bis 2022 trotz der verlängerten Öffnungszeiten der Freibäder dank der Optimierung der Kosten und der höheren Anzahl Eintritte gesunken.



106/119

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2019/311
Einreichende	Zilla Roose (SP) und Markus Merki (GLP)
Titel	Verbesserung der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder bei den Sportplätzen Hardhof

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei den Sportplätzen Hardhof und insbesondere um das Garderoben-/Gastronomiegebäude herum die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder verbessert werden können. Der notwendige Flächenbedarf soll nicht auf Kosten des Kinderspielplatzes, der Sportplätze oder der Gastronomiefläche gedeckt werden.

Abschreibungsantrag

Der bestehende Abstellplatz für Fahrräder wurde im Sommer 2020 durch verschiedene Massnahmen aufgewertet. Der Kiesbelag wurde saniert, das Parkplatz-Schild wurde zur Verbesserung der Sichtbarkeit versetzt, das Untergehölz wurde entfernt und der Fahrradständer erweitert. Dadurch ist der bestehende Abstellplatz nicht nur besser ersichtlich, zugänglich und nutzbar, sondern dank der erhöhten Kapazität an Tagen mit normalem Besucheraufkommen ausreichend. Zudem wurde im Jahr 2021 im Rahmen des Ersatzes des Tramtrassees und des Umbaus der Tramhaltestelle Hardhof unmittelbar neben diesem ein zusätzlicher Abstellplatz geschaffen (siehe nachfolgendes Bild).



Zusätzlicher Fahrrad-Abstellplatz bei der Tramhaltestelle Hardhof (Januar 2022)

Die Schaffung von Fahrrad-Abstellplätzen rund um das Garderoben-/Gastronomiegebäude, insbesondere zwischen diesem sowie dem Tramtrasse und der Tramhaltestelle, ist nicht möglich. Die Verkehrsfläche vor dem Gebäude muss insbesondere aus Sicherheitsgründen für die Zufahrt zur Sportanlage frei bleiben (v. a. für Rettungsfahrzeuge). Zudem ist eine Verschmälerung des bestehenden Wegs zwischen dem Garderoben-/Gastronomiegebäude sowie dem Tramtrasse und der Tramhaltestelle zur Schaffung von Fahrrad-Abstellplätzen nicht möglich, da dieser Teil einer kommunalen Veloverkehrsverbindung ist und in der heutigen



107/119

Breite erhalten bleiben muss. Im Rahmen der geplanten Gesamtinstandsetzung des Garderobengebäudes soll geprüft werden, wie die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder weiter verbessert werden können.

Nach aktuellem Stand der Planung erfolgt die Gesamtinstandsetzung des Garderobengebäudes aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen frühestens in zehn Jahren. Das Raumprogramm für die Gesamtinstandsetzung wurde bereits erstellt und beinhaltet zusätzliche Abstellmöglichkeiten für 150 Fahrräder. Die Anliegen des Postulats werden somit künftig erfüllt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2019/338
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP)
Titel	Aufhebung der Autoparkplätze auf den Pausenplätzen der Volksschule

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass auf den Pausenplätzen der Zürcher Volksschule keine Autos parkiert werden dürfen.

Abschreibungsantrag

In gewissen Schulen der Stadt Zürich ist es so, dass die Parkplätze der entsprechenden Schulanlage auf dem Pausenplatz angeordnet sind. In diesen Fällen bemühen sich alle Beteiligten, insbesondere im Rahmen von Bauvorhaben, die Parkplätze möglichst an den Rand der Schulareale zu verschieben oder teilweise sogar extern anzumieten. Die Möglichkeit von Fremdmieten beschränkt sich allerdings auf wenige Fälle, weil es ganz selten geeignete, langfristige Mietangebote gibt.

Im Regelfall liegen die Abstellplätze auf der Schulanlage randseitig an einer Zufahrt, die auch der Anlieferung, der Entsorgung und für Schutz- und Rettungszwecke dient. Diese Plätze sind in aller Regel räumlich abgetrennt von den eigentlichen Pausenplätzen.

In der Vergangenheit konnte die Parkierungssituation in einigen Fällen noch verbessert werden. Es wurde damit erreicht, dass die Parkplätze räumlich von den Pausenplätzen getrennt wurden.

Beispiele für Parkplätze, die an den Rand des Schulareals verlagert werden:

- Schulanlage Gabler: Verlagerung von vier Parkplätze vom Schulhausplatz an den Rand des Areals
- Schulanlage Kolbenacker: Verschiebung der Parkplätze vom Eingang der Schulanlage an den Rand der Anlage

Dem Anliegen, bestehende Parkplätze auf Pausenplätzen – soweit es solche Fälle überhaupt noch gibt – an den Rand der Schulanlagen zu verschieben, wird im Rahmen von entsprechenden Baumassnahmen Rechnung getragen. Die Möglichkeit von Fremdmieten ist allerdings auf wenige Fälle beschränkt. Der Stadtrat sowie die Zürcher Schulpflege (ZSP) beantragen daher die Abschreibung des Postulats.



108/119

Postulat GR Nr.	2020/84
Einreichende	Stefan Urech und Roger Bartholdi (beide SVP)
Titel	Schulhäuser Saatlen und Isengrind, modulare Integration der Gruppen- und Besprechungsräume in grössere Räume

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Raumaufteilung bei den Schulhäusern Saatlen und Isengrind so gestaltet werden kann, dass Gruppen- und Besprechungsräume in modularer Bauweise in grössere Räume integriert werden können. Diese sollen bei Bedarf (z.B. bei einem allfälligen weiteren Anstieg der Schülerzahlen) in Klassenzimmer umfunktioniert werden können.

Abschreibungsantrag

Die Schule hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt und wird sich weiter verändern. Mit dem Neubau der Schulanlagen Saatlen und Im Isengrind ergeben sich zwei weitere Gelegenheiten, moderne und zukunftsgerichtete Schulhäuser zu erstellen, die den aktuellen pädagogischen Anforderungen entsprechen. Die spezifischen betrieblichen und räumlichen Anforderungen werden in den entsprechenden Betriebskonzepten für die Neubauten der Schulen festgelegt.

Die Klassenzimmer, Gruppenräume und Aufenthaltsräume werden jeweils in sogenannten Clustern à drei oder vier Klassen organisiert. Die Cluster werden dabei als räumlich und betrieblich abgegrenzte Einheiten vorgesehen und sind für die jeweiligen Klassen (zum Beispiel drei Klassen eines Jahrgangs) der zentrale Ort im Schulhaus. Die räumliche Verknüpfung der Klassenzimmer, Gruppen- und Betreuungsräume ermöglicht eine enge Zusammenarbeit von Unterricht und Betreuung sowie die Mehrfachnutzung dieser Räume.

Gemäss den kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2012 ist pro Klassenzimmer ein zugehöriger Gruppenraum à 18 m² (Primar- und Sekundarschule) bzw. à 36 m² (Kindergarten) vorzusehen. Das Raumprogramm der Stadt Zürich sieht eine Mehrfachnutzung der Gruppenräume für die Betreuung (Aufenthalt) vor. Dies ermöglicht eine deutliche Reduktion der total benötigten Fläche für Unterricht und Betreuung gegenüber den kantonalen Vorgaben. Die Räume sind im Gesamtkontext und insbesondere im Vergleich zu anderen Gemeinden durchaus nicht grosszügig bemessen.

Im Rahmen der Projektierung wird viel Wert daraufgelegt, dass die gebauten Räume im Laufe des Lebenszyklus der Immobilie polyvalent nutzbar sind, auch bei sich ändernden Bedürfnissen der Nutzenden. Dazu gehört insbesondere auf Primarstufe auch die Umnutzung von Gruppen- und Aufenthaltsräumen in zusätzliche Klassenzimmer, wie dies vom Postulat gefordert wird. Im Projekt Saatlen werden darum im Primarschultrakt Gruppen- und Aufenthaltsräume so kombiniert, dass pro Cluster bei Bedarf ein Aufenthaltsraum als zusätzliches Klassenzimmer umgenutzt werden kann. Insgesamt bestehen neben den 24 Klassenzimmern 6 solche Aufenthaltsräume in den Clustern. Eine gleichzeitige Umnutzung aller Aufenthaltsräume ist allerdings aufgrund der dann fehlenden Fachzimmer, Sporthallen, Aufenthalts- und Verpflegungsräume nicht denkbar.

In der Sekundarschule und im Kindergarten ist grundsätzlich keine Umnutzung von Aufenthalts- und Gruppenräumen in zusätzliche Klassenzimmer vorgesehen. Im Kindergarten ist eine Reduktion der notwendigen Aufenthalts- und Verpflegungsflächen nicht möglich. Auf Sekundarstufe sind gar keine dezentralen Aufenthaltsräume in den Clustern vorgesehen. Im



109/119

Schulhaus Saatlen und Im Isengrind sind für die Sekundarschule jeweils pro drei Klassenzimmer à 72 m² je drei Gruppenräume à 18 m² vorgesehen; dies ergibt in der Summe kein zusätzliches Klassenzimmer. Die Aufenthaltsräume werden für die Sekundarschule zentral angeboten; im Schulhaus Saatlen sind es zwei, im Schulhaus Im Isengrind drei Räume à 72 m².

Gemäss aktueller Teilportfoliostrategie Volksschulbauten 2021 kann der erwartete steigende Schulraumbedarf in den nächsten zehn Jahren mit den vorgesehenen Neubauten gedeckt worden. Sofern alle geplanten Schulhausprojekte termingerecht realisiert werden, kann voraussichtlich ab 2026 mit einem schrittweisen Rückbau bestehender ZM-Pavillons gerechnet werden. Der Stadtrat sowie die Zürcher Schulpflege (ZSP) beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2020/132

Einreichende
Titel

Balz Bürgisser (Grüne) und Roger Bartholdi (SVP)
Veröffentlichung der gesamtstädtischen sowie der schulkreis- und quartierbezogenen Berichte im Schulbereich für die betroffene Bevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die gesamtstädtischen sowie die schulkreis- und quartierbezogenen Berichte im Schulbereich für die betroffene Bevölkerung online verfügbar gemacht werden können. Falls eine rechtliche Geheimhaltungspflicht vorliegt oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse der Veröffentlichung entgegensteht, so sind die Berichte wenigstens den Mitgliedern der zuständigen Kommissionen des Gemeinderats und den Mitgliedern der betroffenen Kreisschulbehörden zugänglich zu machen.

Abschreibungsantrag

Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, die Öffentlichkeit über die Arbeit der Verwaltung zu informieren. Die städtische Verwaltung hat deshalb in den letzten Jahren immer mehr Informationen unaufgefordert und niederschwellig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Insbesondere im Schulbereich werden heute bereits zahlreiche Informationen veröffentlicht. Dazu gehören auch verschiedene im Postulat erwähnte Berichte. Es sind folgende Informationen hervorzuheben:

Evaluationsberichte zu den Pilotphasen des Projekts Tagesschule:

Sämtliche Evaluationsberichte sind auf der Internetseite zur Tagesschule 2025 abrufbar (<https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/tagesschule2025/projekt.html>).

Schulbeurteilung:

Die Berichte über die vom kantonalen Volksschulgesetz vorgegebenen und kantonal durchgeführten Schulbeurteilungen sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Schulen informieren die Öffentlichkeit durch Publikation des Berichts im Internet, schriftliche Informationen an die Eltern oder Informationsveranstaltungen über die Ergebnisse der Evaluation.

Beschlüsse der Zürcher Schulpflege (ZSP):

Die öffentlichen Beschlüsse der ZSP können – analog zu den Stadtratsbeschlüssen – auf dem Internet abgerufen werden (https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/schulkreise_kreisschulbehoerden/alle_schulkreise/schulpflegebeschluesse.html). Sie enthalten zahlreiche Informationen über den Schulbereich.

Aufsicht über die Sonderschulen und Therapien:



110/119

Der Stadtrat informiert in seinem jährlichen, öffentlichen Geschäftsbericht an den Gemeinderat auch über die institutionelle Aufsicht über die Sonderschulen und Therapien (https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaefte-des-stadtrates/geschaeftsbericht_u_rechnung.html)

Schulraumkonzepte der Schulkreise:

Bei den im Postulat erwähnten Schulraumkonzepten der Schulkreise handelt es sich grundsätzlich um Arbeitsunterlagen und nicht um öffentliche Publikationen. Die Inhalte bilden jeweils den Informationsstand der entsprechenden Schulraumworkshops ab. Sie unterliegen aber nicht der Geheimhaltung. Aus diesem Grund können diese Berichte seit 2021 über die Internetseite der Fachstelle für Schulraumplanung (https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/themen_angebote/schulraumplanung.html) bezogen werden.

Machbarkeitsstudien:

Immobilien Stadt Zürich (IMMO) bespricht die Machbarkeitsstudien mit allen relevanten städtischen Partnern, z. B. Kreisschulbehörde, Schulamt und Sportamt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie werden die zuständigen Dienstabteilungen wie z. B. Amt für Städtebau und Grün Stadt Zürich begezogen.

Im Vorfeld eines Architekturwettbewerbs orientiert die IMMO das Quartier anlässlich einer Informationsveranstaltung mit Auszügen aus den Machbarkeitsstudien. Gleichzeitig startet eine partizipative Phase, während der das Quartier Inputs für das Wettbewerbsprogramm melden kann. Als zentrale Kontakt- und Vermittlungsperson steht jeweils die Vertretung des zuständigen Quartiervereins in der Wettbewerbsjury zur Verfügung. Dieses Angebot bleibt während des gesamten Wettbewerbs bestehen. Die Vermittlungsfunktion der Quartiervereinsvertretungen wurde in den bisherigen Wettbewerben sehr positiv wahrgenommen.

Gerade in Projekten, in denen auf die Machbarkeitsstudie ein Architekturwettbewerb folgt, zeigt sich immer wieder, dass die Wettbewerbsbeiträge optimierte Ansätze bieten. Diese permanente Weiterentwicklung im Projektverlauf verdeutlicht, dass Machbarkeitsstudien primär Grundlagendokumente sind, die belegen, dass ein bestimmter Flächenbedarf auf einem bestimmten Areal räumlich und baurechtlich umsetzbar ist. Siegerprojekte von Architekturwettbewerben können hingegen selbst von bevorzugten Umsetzungsvarianten der Machbarkeitsstudie erheblich abweichen. Eine allzu starke Orientierung an der Machbarkeitsstudie ist deshalb auch kommunikativ nicht zielführend. Gebaut wird schliesslich das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb und keine Variante aus der Machbarkeitsstudie.

Im Rahmen des Genehmigungsprozesses für den Projektierungskredit orientiert die IMMO in der gemeinderätlichen Sachkommission über die Auszüge der Machbarkeitsstudien und stellt den Kommissionen die Studien auf Wunsch zur Verfügung. Der Projektierungskredit wird dem Gemeinderat bewusst vor dem Wettbewerbsstart beantragt, um auch die Hinweise/Anträge der Fraktionen in den Wettbewerb aufnehmen zu können.

In den Machbarkeitsstudien sind strategische und nachbarschaftlich relevante Punkte enthalten. Aus diesem Grund sieht die IMMO von einer allgemeinen Veröffentlichung der Studien ab. Auf Anfragen können die Studien nach Prüfung der Interessen jedoch abgegeben werden.



111/119

Fazit:

Es sind in den letzten Jahren verschiedene Informationen im Schulbereich neu öffentlich und einfach zugänglich gemacht worden. Eine generelle Veröffentlichung aller Informationen ist jedoch nicht möglich, da aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben regelmässig eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Nichtsdestotrotz wird die städtische Verwaltung laufend prüfen, ob Informationen neu veröffentlicht werden können. Im jetzigen Zeitpunkt ist aus Sicht des Stadtrats im Schulbereich die notwendige Öffentlichkeit der vorhandenen Informationen gewährleistet. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/160
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Zusätzliche Lektionen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an den Volksschulen der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Volksschulen der Stadt Zürich auf allen Stufen mehr Lektionen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten werden können. Die zusätzlichen DaZ-Ressourcen sollen – wenn möglich – im integrativen Unterricht stattfinden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat (STR) und die Zürcher Schulpflege (ZSP) teilen die Auffassung der Grüne-Fraktion, dass gute Kenntnisse der deutschen Sprache der Schlüssel zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe sind. STR und ZSP sind mit der Grüne-Fraktion auch darüber einig, dass gute Grundlagen in Deutsch bedeutsam sind, um dem Unterricht zu folgen und gute Leistungen erbringen zu können. Entsprechend schreiben auch sie der Förderung der deutschen Sprache im DaZ- und im Regelunterricht hohe Bedeutung zu.

Die Stadtzürcher DaZ-Erhebung 2020/21 zeigte, dass die Schulen die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen in der Regel flexibel und bedarfsorientiert einsetzen. Zudem ergab eine Überprüfung des Ressourceneinsatzes, welche in Zusammenhang mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2021/333 durchgeführt wurde, dass nicht davon ausgegangen werden muss, dass die Schulen generell mehr Bedarf an DaZ-Ressourcen haben. Bei der Frage zum integrativen Unterricht gaben insbesondere Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit DaZ-Bedarf zur Antwort, dass DaZ-Lehrpersonen situativ mit einzelnen Schülerinnen und Schülern, mit einer Gruppe oder in Form vom Team-Teaching mit der ganzen Klasse arbeiten. Integrativer Unterricht sei als gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts und Absprache über die Förderung zu verstehen und könne nicht rein auf die räumliche Situation eingeschränkt werden. Die räumliche Trennung von DaZ-Schülerinnen und Schülern vom Rest der Klasse sei situativ bevorzugt oder notwendig, wenn beispielsweise die DaZ-Lehrperson ihrer Lerngruppe einen Text laut vorliest, während der Rest der Klasse denselben Text still liest. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Schulen nicht generell über zu wenig DaZ-Ressourcen verfügen und dass ihnen ein breites Repertoire an Einsatzmöglichkeiten der Ressourcen auch für den integrativen Unterricht zur Verfügung steht. Sollten Schulen bzw. Schulkreise nachweislich über zu wenig DaZ-Ressourcen verfügen, stehen ihnen verschiedene Wege offen, zusätzliche Ressourcen zu beantragen (siehe Antwort zu Postulat GR Nr. 2020/545).



112/119

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass der Erfolg im Deutscherwerb nicht nur von den dafür eingesetzten Ressourcen abhängig ist. Einflussfaktoren sind beispielsweise auch das soziale Umfeld, die Peergroup oder die Resilienz für die Bewältigung des Sprachwechsels. Weiter besteht ein wissenschaftlicher Konsens darüber, dass der DaZ-Unterricht durch eine gezielte Sprachförderung im Rahmen des Regelunterrichts ergänzt werden soll, um gute Fortschritte im Deutscherwerb zu ermöglichen (ganzheitliche Sprachförderung). In Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt (VSA) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) sollen nach einer Grundlagenforschung Massnahmen für eine wirkungsvolle ganzheitliche Sprachförderung erarbeitet werden. Wenn die Massnahmen umgesetzt sind, kann entschieden werden, ob es zusätzliche DaZ-Ressourcen braucht, um die Wirkung der ganzheitlichen Sprachförderung zu erhöhen. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem VSA und der PHZH dauert von Herbst 2022 bis voraussichtlich Ende 2023. Zu guter Letzt wurde bereits im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2021/333 aufgrund der gesammelten Rückmeldungen aus den Schulkreisen ausgeführt, dass mehr DaZ-Ressourcen nicht automatisch zu mehr DaZ-Unterricht oder zu höheren Deutsch-Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler führen. Dies namentlich deshalb, weil zusätzliche DaZ-Lektionen infolge des Personalmangels nicht von qualifiziertem Personal erteilt werden können.

Das Grundanliegen des Postulats, die Effektivität des DaZ-Unterrichts zu erhöhen, wird somit von der ZSP aufgenommen. Dafür werden in erster Linie zusammen mit der PHZH und dem VSA Grundlagen und Massnahmen zur Stärkung der Sprachförderung im Regelunterricht und im DaZ-Unterricht erarbeitet. Der Stadtrat und die ZSP beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2020/275
Einreichende	Patrik Maillard und Olivia Romanelli (beide AL)
Titel	Schaffung von Voraussetzungen für den Einsatz von schulischem Betreuungspersonal im Unterricht

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit einer Überprüfung der Vorgaben von HR Stadt Zürich und anderer städtischer Stellen die Voraussetzungen geschaffen werden können, damit Schulen in der Betreuung angestellte Mitarbeiter*innen künftig auch im Unterricht einsetzen können.

Abschreibungsantrag

Die Zürcher Schulpflege (ZSP) hat die Erprobung der Schulassistenzen bis Ende Schuljahr 2022/23 verlängert. Mit der Erprobung sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass pädagogische Betreuungsassistenzen mit nur einer städtischen Anstellung auch im Unterricht eingesetzt werden können. Es ist geplant, die Schulassistenzen per Schuljahr 2023/24 definitiv einzuführen. Fachpersonen Betreuung (FaBe) und sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungsmitarbeitende können bei gleichem Lohn nicht als Schulassistenzen eingesetzt werden, da sonst der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» verletzt würde.

FaBe und sozialpädagogisch ausgebildete Betreuungsmitarbeitende können hingegen in der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulen (ISR) oder im Rahmen der Stärkung der Integrationskraft der Schulen (SIS) eingesetzt werden. Namentlich im Bereich der Verhaltensauffälligkeiten oder der Autismus-Spektrum-Störungen von Schülerinnen und Schülern ohne Sonderschulbedarf können die qualifizierten Mitarbeitenden der Betreuung



113/119

im Unterricht beim Erwerben der überfachlichen Kompetenzen wertvolle Unterstützung leisten. Mit dem Angebot «Beratung und Unterstützung» (B&U) durch die Sonderschulen oder durch die Logopädie können die Mitarbeitenden der Betreuung bei Bedarf für die Aufgaben während des Unterrichts mit dem nötigen Knowhow ausgerüstet werden. Schliesslich können sie auch für die Betreuung der Aufgabenstunden eingesetzt werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/361
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel	Verlagerung der Auto-Parkplätze beim Schulhaus Heubeeribüel zugunsten von Freiflächen für die Schülerinnen und Schüler

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Auto-Parkplätze beim Schulhaus Heubeeribüel zugunsten von Freifläche für die Schülerinnen und Schüler verlagert werden können.

Abschreibungsantrag

Auf dem Areal des Schulhauses Heubeeribüel gab es vor der Realisierung der beiden ZM-Pavillons am westlichen Rand des Schulareals vier bestehende Parkplätze. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Schulanlage mussten zwei zusätzliche Parkplätze realisiert werden. Im Rahmen der Projektierung wurden verschiedene Möglichkeiten geprüft, die Parkplätze zugunsten von Freifläche für die Schülerinnen und Schüler zu verlagern. Es wurde schliesslich entschieden, die beiden zusätzlichen Parkplätze neben den beiden bestehenden Parkplätzen zu realisieren. Die Gründe dafür werden nachstehend erläutert.

Die Verlegung der vier bestehenden sowie der zwei zusätzlichen Parkplätze in Einstellhallen in der Umgebung wurde 2019 im Rahmen der Machbarkeitsstudie geprüft. Es wurden zwar einzelne Stellplätze in Einstellhallen – verstreut im Quartier – zur Miete angeboten, aber weder die Anzahl Parkplätze noch die Distanz zum Schulhaus waren aus betrieblicher Sicht tauglich. Insbesondere eine Verteilung der Parkplätze für das Schulpersonal im Quartier wird als schwierig beurteilt. Da die Parkplätze nicht fix vermietet werden, müsste auch mit entsprechendem Suchverkehr gerechnet werden. Für das ordentliche Baubewilligungsverfahren müsste zudem jeder einzelne Parkplatz auf einer Fremdparzelle grundbuchrechtlich gesichert werden.

Es wurde auch eine Verlegung der Parkplätze auf dem Schulgrundstück geprüft. Ein Neubau der Parkplätze entlang der Susenbergstrasse innerhalb der Verkehrsbaulinie hätte wegen des stark ansteigenden Geländes grosse Abgrabungen und massive Stützmauern erfordert und erhebliche Zusatzkosten ausgelöst.

Die bestehenden Parkplätze in der blauen Zone befinden sich auf öffentlichen Grund und dienen nicht dem Nachweis von Pflichtparkplätzen gemäss Baugesetz. Diese sind auf privatem Grund nachzuweisen.

Mit einer Verlegung der vier bestehenden Parkplätze könnte lediglich eine zusätzliche Freifläche von etwa 70 m² gewonnen werden. Dies wäre für den erforderlichen Bedarf an zusätzlichen Freiflächen ohnehin zu klein gewesen. Weil die bestehende Zufahrt auch der Anlieferung und Entsorgung dient, wird die Anordnung einer Spielfläche im Zufahrtsbereich zudem als wenig attraktiv eingeschätzt.



114/119

Stattdessen konnte für den Neubau des Betreuungspavillons und eines grosszügigen Kinderspielplatzes eine Teilfläche der direkt an das Schulareal angrenzenden Parzelle FL3258 aktiviert werden. Diese Teilfläche ist im Richtplan bereits für eine Schulhauserweiterung vorgesehen. Das Schulareal konnte damit um rund 3500 m² vergrössert werden. Der neue Kinderspielplatz wurde in unmittelbarer Nähe zum Betreuungspavillon auf mehreren Ebenen angelegt und mit einem neuen Verbindungsweg an das Schulhaus und den Allwetterplatz angebunden. Die Böschungsflächen wurden in das Spielplatzkonzept einbezogen. Zudem wurden auf der Schulanlage punktuell weitere Spielgeräte und Sitzmöglichkeiten installiert. Als Ersatz für den Pausenpavillon wurde ein neues Pausendach gebaut.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Parkplätze an der bestehenden Zufahrt waren die Beschwerden und angedrohten Rekurse seitens der Nachbarn. Die Beschwerden richteten sich gegen die Lage des bestehenden bzw. geplanten Kinderspielplatzes und deren Lärmemissionen im Bereich des ehemaligen Pausenplatzes und Pausenpavillons am Heubererweg bzw. an der Susenbergstrasse. Der neue Kinderspielplatz wurde daher östlich des Schulhauses und nördlich des Betreuungsgebäudes angeordnet. Das Betreuungsgebäude dient auch als Lärmschutz gegenüber der südlich der Susenbergstrasse geplanten Wohnüberbauung.

Mit der realisierten Lösung wurden die Parkplätze nicht verlagert, aber die wegfallenden Spiel- und Pausenflächen konnten überkompensiert und erhebliche zusätzliche Freiflächen und Spielmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler geschaffen werden. Der Stadtrat sowie die Zürcher Schulpflege (ZSP) beantragen daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2020/528
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Konzept für den Einsatz von Schulassistenten im Sinne einer institutionalisierten Mitarbeit im Schulumfeld

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zusammen mit der Schulpflege die Grundlagen für den Einsatz von Schulassistenten im Sinne einer institutionalisierten Mitarbeit im Schulumfeld ausgearbeitet und erlassen werden können. Mit dem Konzept soll auch der Mittel- und Stellenbedarf ermittelt werden.

Abschreibungsantrag

Mit ZSPB Nr. 32 vom 13. April 2021 legte die Zürcher Schulpflege (ZSP) die Rahmenbedingungen für die Pilotphase zur Erprobung der neu geschaffenen Funktion der Schulassistenten fest. Anpassungen an der Stellenbeschreibung und eine weitere Klärung der Positionierung der neuen Funktion im Gesamtgefüge von Unterricht und Betreuung führten dazu, dass die ZSP am 12. April 2022 die Pilotphase um ein Schuljahr verlängerte (ZSPB Nr. 22/2022). Somit ist geplant, die Funktion per Schuljahr 2023/24 definitiv einzuführen.

Der Gemeinderat hat mit GRB Nr. 4709 vom 10. Dezember 2021 (GR Nr. 2021/368) zum Budget 2022 in Verbindung mit GRB Nr. 4730 vom 10. Dezember 2021 (GR Nr. 2021/462) festgelegt, dass die Stellenwerte für Klassenassistenten bis Schuljahr 2026/27 schrittweise auf das vom Volksschulamt empfohlene Verhältnis von einer Klassenassistentin auf sechs Klassen erhöht werden sollen. Die Stellenwerte Betreuungsassistenten werden jährlich bedarfsorientiert mit dem Betreuungsschlüssel durch die ZSP für die Schulkreise und nachgelagert



115/119

durch die KSB für die Schulen festgelegt. Die Stellenwerte Schulassistenzen setzen sich anteilmässig aus den Stellenwerten pädagogische Betreuungsassistenten und Klassenassistenten zusammen. Ziel ist, dass es mittelfristig nur noch Schulassistenten gibt, die im erwähnten Verhältnis in der Betreuung und in den Klassen eingesetzt werden. Aufgrund der schon weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Einführung der neuen Funktion der Schulassistenten beantragen der Stadtrat sowie die ZSP die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2020/545
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Zusätzliche DaZ-Ressourcen gemäss dem Bedarf der Schulen zur Steigerung der Schulqualität und Chancengerechtigkeit an der Volksschule

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zusätzliche DaZ-Ressourcen gemäss dem Bedarf der Schulen eingesetzt werden können — mit dem Ziel, Schulqualität und Chancengerechtigkeit an der Volksschule erhöhen. Diese Ressourcen sollen zweckgebunden für zusätzliche DaZ-Lektionen verwendet werden. Bei Bedarf der Schulen sollen auch während des Schuljahrs zusätzliche DaZ-Ressourcen zugeteilt werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat (STR) und die Zürcher Schulpflege (ZSP) teilen die Auffassung der Grünen-Fraktion, dass gute Kenntnisse der deutschen Sprache der Schlüssel zur Integration und zur gesellschaftlichen Teilhabe sind. Deshalb wird mit der Stadtzürcher DaZ-Erhebung alle drei Jahre die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler erhoben, die Bedarf an DaZ-Unterricht haben. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Budgetierung und die Zuweisung der DaZ-Ressourcen in den darauffolgenden Jahren. Im Rahmen der Zuweisung der kommunalen Ressourcen erhalten die Schulkreise aufgrund der DaZ-Erhebung die Ressourcen für den DaZ-Unterricht. Diese werden jährlich gemäss dem Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Schulkreise teilen daraufhin die Ressourcen gemäss Bedarf den Schulen zu.

2021 reichten Dr. Balz Bürgisser und Sibylle Kauer (beide Grüne) die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2021/333 betreffend Einsatz der DaZ-Ressourcen ein. Für die Beantwortung wurde eine Überprüfung des Ressourceneinsatzes in den Schulkreisen vorgenommen. Diese hat ergeben, dass in erster Linie pädagogische Überlegungen dazu führen, dass es Schülerinnen und Schüler gibt, die weniger DaZ-Unterricht erhalten, als kantonal vorgegeben ist. Namentlich sind dies:

- Schutz vor Überlastung, weil Schülerinnen und Schüler noch Unterstützung in Logopädie, im Rahmen integrativer Förderung oder Psychomotorik erhalten;
- wenig DaZ-Bedarf aufgrund grossem und schnellem Lernzuwachs;
- kürzere Lektionen im Kindergarten, weil die Konzentrationsspanne nicht über 45 Minuten reicht;
- Besuch eines Integrationskindergartens mit zusätzlicher Unterstützung;
- kleinere, homogenere Gruppen, um zu grosse Unterschiede im Sprachstand grösserer Gruppen zu vermeiden (weniger Quantität zugunsten mehr Qualität).



116/119

Zum Teil gibt es auch Eltern, die keinen DaZ-Unterricht für ihr Kind wünschen. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Schulen generell mehr Bedarf an DaZ-Ressourcen haben.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen zudem, dass der Erfolg im Deutscherwerb nicht nur von den dafür eingesetzten Ressourcen abhängig ist. Einflussfaktoren sind beispielsweise auch die durchgängige Sprachförderung in allen Fächern (siehe Beantwortung Postulat GR Nr. 2020/160), das soziale Umfeld, die Peergroup oder die Resilienz für die Bewältigung des Sprachwechsels. Sollten Schulen nach der Zuweisung der DaZ-Ressourcen nachweislich zusätzlichen Bedarf haben, können die Präsidien der Kreisschulbehörden gemäss ZSPB Nr. 115/2018 auch nach dem Zuweisungsprozess der Schulpflege eine Erhöhung der DaZ-Ressourcen beantragen. Somit können die Ressourcen gezielt dort erhöht werden, wo Bedarf besteht. Mit dem ZSPB Nr. 115/2019 wurde zudem das Vorgehen beschlossen, wie auf zusätzlichen unterjährigem Ressourcenbedarf aufgrund beispielsweise eines Zuzugs von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit wenig Deutschkenntnissen schnell reagiert werden kann. Mit diesen zwei Beschlüssen wurden die Grundlagen für eine zweckgebundene und schnelle Erhöhung der DaZ-Ressourcen bei Bedarf der Schulen geschaffen. Die Forderungen des Postulats sind somit erfüllt. Der Stadtrat und die ZSP beantragen daher Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2020/548

Einreichende

Urs Helfenstein (SP) und Yasmine Bourgeois (FDP)

Titel

Darlehen an den Verein «Tragfluthallen Frauental»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Verein «Tragfluthallen Frauental» für das Winter-tennis im Frauental ein Darlehen in Höhe von CHF 1 630 000 zu einem festen Zins von 1.625% gesprochen werden kann. Das Darlehen ist bis Ende der Laufzeit (31.3.2040) vollständig zurückzuzahlen, wobei die Amortisation ab dem 4. Betriebsjahr mindestens 1/15 pro Jahr zu betragen hat. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich, vertreten durch das Schul- und Sportdepartement, hat dem Verein «Tragfluthallen Frauental» ein Darlehen zu einem festen Zinssatz von 1,375 Prozent (Zinssatz für städtische Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) für eine Dauer von 18 Jahren ab der Auszahlung der ersten Tranche im Juni 2022 gewährt. Der Darlehensvertrag sieht vor, dass ab dem vierten Jahr der Laufzeit jährliche Rückzahlungen von 1/15 der Darlehenssumme fällig werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Der Verein hat die Tragfluthallen im Herbst 2022 in Betrieb genommen und den Grossteil des Darlehens bis Ende 2022 bezogen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.



117/119

10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr.	2019/62
Einreichende	Ernst Danner (EVP) und Christina Schiller (AL)
Titel	Zugang der Kindertagesstätten der Stadt zu einem städtischen Stellenpool für Betreuungskräfte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Kindertagesstätten in der Stadt Zürich Zugang erhalten zu einem städtischen Stellenpool für Betreuungsfachkräfte. Diese von den privaten Kindertagesstätten genutzten Betreuungsleistungen würden von ihnen entsprechend selber getragen.

Abschreibungsantrag

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels in der Branche ist der Bedarf an einer personellen Unterstützung in der Branche unbestritten. Allerdings führt der Fachkräftemangel dazu, dass das Potenzial für mögliche Springer*innen per se begrenzt ist. Aus pädagogischer Sicht ergeben sich einige Vorbehalte wie z. B. vermehrt unterschiedliche Betreuungspersonen für Kinder oder eine mangelnde Beziehungskontinuität, weshalb ein Ersatz von Kurzabsenzen durch unbekanntes Springer-Personal pädagogisch wenig Sinn macht. Aus pädagogischer Sicht wäre der Vorschlag deshalb eher abzulehnen. Zudem wäre ein stadtweiter Pool auch organisatorisch schwierig umzusetzen, da es, neben offenen Fragen über Zusatzkosten und Arbeitsbedingungen, auch kaum möglich wäre, angesichts des aktuellen Fachkräftemangels genügend geeignetes und qualifiziertes Personal für einen städtischen Stellenpool zu finden.

Gleichzeitig ist sich die Stadt Zürich den genannten Herausforderungen bewusst, denen sich die Kitas vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels stellen müssen. Der Bedarf einer raschen Lösung im Sinne eines stadtweiten Stellenpools ist im Grundsatz nachvollziehbar. Eine stadtweite Umsetzung ist insb. aus den genannten organisatorischen Gründen (Fachkräftemangel) allerdings kaum möglich. Die Herausforderungen, die sich aufgrund des Fachkräftemangels ergeben, müssen grundlegend angegangen werden, insbesondere durch die Verbesserung der Anstellungsbedingungen. Dies wird aktuell mit den vom Sozialdepartement angestossenen Massnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kitas sowie mit den vorgesehenen Gesprächen über einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen Kitas (Kita-Dialog) und der Vertretung der Arbeitnehmenden (VPOD) bereits im 2023 angegangen.



118/119

Postulat GR Nr.	2020/257
Einreichende	Markus Baumann und Isabel Garcia (beide GLP)
Titel	Zeitlich begrenzte berufliche Grundbildungsmassnahmen zur Vorbeugung von Jugendarbeitslosigkeit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zeitlich begrenzte berufliche Grundbildungsmassnahmen bis fünf Jahre, zur Vorbeugung von Jugendarbeitslosigkeit mit den folgenden Schwerpunkten zusammenstellen kann.

- Einsetzen eines zeitnahen und intensiven Coachings gemäss Supported Education für Schülerinnen und Schüler ab der 2. Oberstufe, die aktuell noch über keinen Lehrvertrag verfügen.
- Prüfung von sogenannten «Vorlehrklassen» für Jugendliche, die erst nach Ende August einen Lehrvertrag abschliessen, aber trotzdem ins 1. Lehrjahr einsteigen können.
- Finanzielle Unterstützung von Lehrbetrieben für abgeschlossene Lehrverträge sowie das Schaffen von neuen Lehrstellen für Jugendliche mit erschwertem Zugang zum Ausbildungsmarkt. Die Wirkung dieser Massnahmen ist nach ca. 4 Jahren zu evaluieren. Diese Ergebnisse sind in den Entscheid einzubeziehen, welche Massnahmen weitergeführt werden.

Abschreibungsantrag

Entgegen der ersten Befürchtungen anfangs Pandemie, präsentiert sich der Lehrstellenmarkt nach wie vor stabil. Jährlich bleiben in fast allen Berufen und allen Branchen Lehrstellen unbesetzt. Das Sozialdepartement beobachtet und beurteilt die Situation kontinuierlich und wäre bei einer Verschlechterung der Situation imstande, rasch entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Aktuell werden Jugendliche und junge Erwachsene ohne Lehrstelle oder Anschlusslösung vom Laufbahnzentrum und von Kontraktpartnern beim Finden einer Lehrstelle bzw. Anschlusslösung unterstützt. Die Unterstützung erfolgt bedarfsgerecht und solange wie nötig, d.h. wenn indiziert und gewünscht auch während der Lehre. Lehrbetriebe erhalten dahingehend Unterstützung, als dass sie sich auf die betriebliche Ausbildung konzentrieren können, da Coaches und Case Manager/Case Managerinnen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen an ihrer persönlichen Situation arbeiten.

Im Weiteren sind im Sozialdepartement Strukturen und Prozesse im Aufbau, die sicher stellen sollen, dass möglichst viele junge Erwachsene bis 25 mit beiden Beinen im Berufsleben oder in einer Ausbildung stehen. Bestandteil dieses Projekts ist auch die Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben. Diese sollen Unterstützung in Form von Beratung und Schulung im Umgang mit Jugendlichen mit erschwertem Startbedingungen erhalten.

Postulat GR Nr.	2020/529
Einreichende	Marcel Müller (FDP) und Marco Geissbühler (SP)
Titel	Ausrichtung der Öffnungszeiten für das Drogen-Checking auf die städtischen «Ausgangs-Rush-Hours»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zusammen mit dem Drogeninformationszentrum Zürich (DIZ) und allenfalls anderen Anbietern die Öffnungszeiten für das Drogen-Checking besser auf die städtischen «Ausgangs-Rush-Hours» ausrichten kann. In den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag soll in der Nähe der Langstrasse ein niederschwellig zugängliches Testangebot zur Verfügung gestellt werden, mittels welchem Konsumentinnen und Konsumenten zumindest die geläufigsten Partydrogen umgehend analysieren lassen können.



119/119

Abschreibungsantrag

Die Abschreibung des Postulats wurde mit Antrag für einen Zusatzkredit zum Ausbau des Drug-Checkings im Drogeninformationszentrum (GR Nr. 2022/586) beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/344
Einreichende	Samuel Balsiger und Johann Widmer (beide SVP)
Titel	Unterstützung der von ukrainischen Geflüchteten betriebenen Schule «Mriya» bis zum Ende des russischen Angriffskriegs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die von ukrainischen Flüchtlingen ehrenamtlich betriebene Schule «Mriya» in Zürich mit einem Beitrag einmalig oder wiederkehrend bis zum Ende des russischen Angriffskrieges unterstützen kann. Die Internetadresse der Schule lautet: www.mrija.schule

Abschreibungsantrag

Mit Verfügung des Vorstehers des Sozialdepartements erhielt die ukrainische Schule Mriya aus einem Fonds einen Beitrag von Fr. 14 800.– für die Finanzierung von Integrationsmassnahmen (Spielgruppe und Sprachkurse). Die Anerkennung als HSK-Schule und damit verbundenen finanziellen Mittel waren zum Zeitpunkt der Anfrage noch pendent. Der Betrag des Sozialdepartements wurde daher im Sinne einer Starthilfe gesprochen. Sollten weitere finanzielle Mittel notwendig sein, kann die Schule ein erneutes Gesuch an das Sozialdepartement richten. Das Anliegen des Postulats wurde damit erfüllt und das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.